Denkschrift

betreffend den

hohen Adel und die Ebenbürtigkeit

des

Gräflichen Hauses Seinsheim.

Verfaßt

von

Dr. Heinrich Zoepfl,

Großherzoglich Badischem Hofrath und Professor der Rechte zu Heidelberg, Comthur des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Ritter des k. Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen, des herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären erster Klasse und des fürstlich Monaco'schen Ordens des hl. Karl.

Heidelberg.

Buchhandlung von Karl Groos.

1867.

Denkschrift

betreffend den

hohen Adel und die Ebenbürtigkeit

des

Gräflichen Hauses Seinsheim.

Verfaßt

von

Dr. Heinrich Zoepfl,

Großherzoglich Badischem Hofrath und Professor der Rechte zu Heidelberg, Comthur des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Ritter des k. Spanischen Ordens Isabella's der Katholischen, des herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrecht des Bären erster Klasse und des fürstlich Monaco'schen Ordens des hl. Karl.

Heidelberg.

Buchhandlung von Karl Groos.

1867.

Inhalt.

Einleitung.

§. I.

Unter dem 6. Jänner 1842 richtete der Graf Max Erkinger von Seinsheim als Haupt des ältesten Stammes der Familie der Grafen von Seinsheim in seinem Namen und im Namen aller jetzt lebenden Grafen von Seinsheim laut deren Vollmacht (d. d. München, den 21. Jänner 1842) an Seine Majestät den König von Bayern eine allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, betreffend

„die Anerkennung der Ansprüche der Grafen von Seinsheim auf „die durch die Verfassungsurkunde Beil. IV. zu Tit. V §. 2 den „vormals reichsständischen Grafen und Herren eingeräumten „Rechte".

Auf dieses allerunterthänigste Gesuch erging unter dem 2. Juli 1843 eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, worin der Bescheid ertheilt wurde,

„daß die in der Vorstellung vom 6. Jänner vorigen Jahres „erhobenen Ansprüche verfassungsmäßig noch nicht als be„gründet erscheinen, und dieselben näherer Nachweise be„dürfen, ehe sie anerkannt werden könnten".

Die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde zugleich angewiesen,

„den Inhalt dieser Entschließung dem Grafen Max Erkinger „von Seinsheim mit dem Beifügen zu eröffnen, daß ihm die „Beibringung weiterer Aufschlüsse und Nachweise zur „Begründung der erhobenen Ansprüche unbenommen sei".

Unter dem 5. October 1847 richtete demzufolge der Graf Max Erkinger von Seinsheim eine neue Vorstellung und Rechtsausführung an Seine Majestät den König, in welcher die treugehorsamste Bitte gestellt wurde:

„daß Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen wollen, den hohen „Adel der Grafen von Seinsheim anzuerkennen, ihnen die „nach Beilage IV zur Verfassungsurkunde den vormaligen Reichs„ständen zustehenden persönlichen Vorrechte einzuräumen „und die Anmeldung hiervon bei der deutschen Bundesversamm„lung mit dem huldvollsten Beifügen zu befehlen, daß Euere „Majestät den, in der Sitzung der Bundesversammlung vom „13. Februar 1829 gefaßten Beschluß, die Titulatur der „Häupter der vormals reichsständischen Familien betreffend, „auf die Familie der Grafen von Seinsheim anwendbar er„klären".

Hierauf erfolgte abermals eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, d. d. München, den 19. März 1853, worin ausgesprochen wurde,

„daß das vorliegende Gesuch als gesetzlich begründet nicht erachtet „werden könne".

§. II.

Vergleicht man nun die in den beiden vorgedachten Eingaben des Grafen Max Erkinger von Seinsheim gestellten Anträge mit einander, so ergibt sich, daß dem Wortlaute nach in sofern eine Verschiedenheit obwaltet, als in der ersten Eingabe vom 6. Jänner 1842 der Antrag auf die Anerkennung sämmtlicher, den vormals reichsständischen Grafen und Herren durch die Beilage IV zu Tit. V §. 2 der Verfassungsurkunde eingeräumten Rechte gerichtet ist; in der zweiten Eingabe vom 5. October 1847 dagegen der Antrag auf die Anerkennung des hohen Adels der Grafen von Seinsheim und der den vormaligen Reichsständen nach der Beilage IV zur Verfassungsurkunde zustehenden persönlichen Vorrechte, und die Gewährung der den Häuptern solcher Familien bundesbeschlußmäßig bewilligten Titulatur beschränkt worden ist.

Es kann nun auch sicher keinem Zweifel unterliegen, daß die Intentionen der von dem Grafen Max Erkinger von Seinsheim als Haupt des ältesten Stammes vertretenen Mitglieder dieses gräflichen Hauses in dem vorgedachten zweiten Antrage genauer und richtiger ausgedrückt sind, als in dem ersteren Antrage, und daß dieser selbst nur in der nachgefolgten Beschränkung aufzufassen war. Denn da der hier auftretende Stamm der gräflich Seinsheim'schen Familie dermal keine ehemals reichsständisch gewesenen Besitzungen mehr inne hat, so können bezüglich desselben nunmehr überhaupt nur noch die persönlichen Vorrechte oder hohen Standesrechte vormals reichsständisch gewesener Häuser in Frage kommen.

§. III.

Vergleicht man sodann die beiden vorgedachten Entschließungen des k. Staatsministeriums des Innern mit einander, so zeigt sich zwischen denselben der wesentliche Unterschied, daß durch die erstere dieser Entschließungen (vom 2. Juli 1843) der Antrag des Grafen Max Erkinger von Seinsheim nur als „noch nicht begründet" abgewiesen, und die Beibringung weiterer Aufschlüsse und Nachweise ausdrücklich vorbehalten worden war; in der zweiten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. März 1853 ist aber das Gesuch geradezu als „gesetzlich unbegründet" abgewiesen, und ein ausdrücklicher Vorbehalt der Beibringung besserer Nachweise nicht beigefügt worden. Es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß das gräfliche Haus Seinsheim nicht demungeachtet befugt sein sollte, sich mit einer neuen (dritten) Eingabe an Seine Majestät den König zu wenden und durch den Nachweis der Unrichtigkeit der Erwägungsgründe, auf welchen die letztgedachte Ministerial-Entschließung beruht, deren Wiederaufhebung zu beantragen, indem den Ministerial-Entschließungen überhaupt der Charakter rechtskräftiger Urtheile nicht zukommt.

§. IV.

Es findet aber überdies noch ein anderer sehr bedeutender Unterschied in dem Inhalte der vorgedachten beiden Ministerial-Entschließungen statt. Die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 geht nämlich hauptsächlich von der Ansicht aus, daß der Nachweis der Eigenschaft der gräflich Seinsheimischen Familie als eines bis zur Auflösung des deutschen Reiches wirklich reichsständisch gebliebenen Hauses noch nicht vollständig erbracht sei. Die zweite Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 geht auf eine Erörterung dieser Frage gar nicht ein, sondern läßt es ausdrücklich dahin gestellt sein, ob der gedachte Nachweis erbracht worden sei oder nicht*). Diese zweite Ministerial-Entschließung geht vielmehr von der Ansicht aus,

„daß bei der Würdigung des vorliegenden Gesuches zunächst in „Erwägung zu ziehen sei, ob es nicht an einer der wesentlichen „Voraussetzungen zur Begründung des Anspruchs auf die Zu„erkennung standesherrlicher Rechte gemäß der hierauf bezüg„lichen Bestimmungen des dermalen geltenden Staats„und Bundesrechtes gebricht".

Das k. Staatsministerium des Innern glaubte nun, das Vorhandensein eines solchen Gebrechens oder Mangels annehmen zu müssen, und hat eben hierauf seine abweisende (zweite) Entschließung gestützt.

So leicht es nun auch sein wird, die Unrichtigkeit und Irrthümlichkeit der bezüglichen Ausführungen in dem zweiten Ministerial-Erlasse nachzuweisen, so darf sich doch die Prüfung der gräflich Seinsheimischen Ansprüche nicht auf diesen Punkt allein beschränken. Denn eben unter Voraussetzung der vollständigen Unstichhaltigkeit der Gründe dieser zweiten Ministerial-Entschließung

*) Verbis: „Abgesehen davon, ob der erstere Nachweis im Hinblick auf „die reichsgesetzlichen Bestimmungen, wonach das Recht der Reichsstandschaft „als ein dinglich persönliches Recht durch den Besitz eines deutschen reichsun„mittelbaren Territoriums mit dem Rechte der Landeshoheit bedingt ist, als „geliefert erachtet werden kann" 2c.

wird man doch wieder auf die Frage zurückkommen müssen, mit welcher sich die erste Ministerial-Entschließung hauptsächlich beschäftigt hatte, ob nämlich der reclamirende Zweig des gräflich Seinsheimischen Hauses bis zur Auflösung des deutschen Reiches zu den reichsständischen Häusern zu rechnen war oder nicht. Diese Frage mußte auch bei der dermaligen Lage der Sache schon aus dem Grunde zuerst der Prüfung unterstellt werden, weil, wenn sie zu bejahen ist, die Unstichhaltigkeit der Gründe der zweiten Ministerial-Entschließung um so deutlicher hervortreten wird.

A. Nachweis, daß die Familie der Grafen von Seinsheim bis zur Auflösung des deutschen Reiches eine reichsständische gewesen ist.

§. 1.

Es steht fest und ist auch von dem k. Staatsministerium anerkannt,

1) daß der Ur-Ur-Enkel des Gründers der älteren (ersten) oder Hohen-Cottenheimer Linie des uralten ritterlichen Hauses der Seinsheimer, Georg Ludwig der Aeltere (senior), und dessen Agnat und Vetter, Christoph von Seinsheim aus der jüngeren oder Erlacher Speziallinie der zweiten oder Wässerndorfer Hauptlinie sammt deren rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geschlechts von Kaiser Rudolph II. 1580 in den Reichsfreiherrenstand erhoben worden sind*).

2) Es steht ferner fest und ist anerkannt, daß der vorgedachte Herr Georg Ludwig der Aeltere aus der Hohen-Cottenheimer Linie durch Testament, errichtet zu Nürnberg, den 7. August 1589 sämmtliche von Seinsheim'sche Besitzungen in Franken und in Bayern zu einem Gesammtfideicommiß vereinigt hat, und

*) Vergl. F. S. Meixner, publicistischer Nachweis, daß die Familie Seinsheim vom J. 1590 bis 1806 zu den kreisständischen, und vom J. 1592 bis 1806 zu den reichsständischen fränkischen gräflichen Häusern gehörte. München 1848, S. 10. 11, und die erste und zweite Ministerial-Entschließung.

daß diese sämmtlichen Besitzungen bei dem Ableben des Freiherrn Georg Ludwig des Aelteren, mit welchem die Hohen-Cottenheimer Hauptlinie erlosch, 1591 auf den Reichsfreiherrn Georg Ludwig den Jüngeren (junior), aus der damals noch allein bestandenen und noch jetzt blühenden Erlacher Speziallinie vererbt worden sind. Die Erhebung dieser Erlacher Speziallinie, welcher sämmtliche jetzt lebende Mitglieder des Seinsheim'schen Hauses angehören, in den Reichsgrafenstand geschah im Jahre 1705, in der Person des Ur-Ur-Ur-Enkels Georg Ludwigs des Jüngeren, Maximilian Franz Maria von Seinsheim*).

3) Es steht fest und ist anerkannt, daß der Reichsfreiherr Georg Ludwig der Aeltere wegen der reichsunmittelbaren Besitzungen des Seinsheim'schen Hauses in Franken am 20. October 1590 die Kreisstandschaft im fränkischen Kreise, und sein Nachfolger Georg Ludwig der Jüngere am 17. August 1592 die Reichsstandschaft durch Aufnahme in das fränkische Grafen-Collegium erlangt hat, und daß das Seinsheim'sche Haus in dieser Stellung unverrückt bis zum Jahre 1655 verblieben ist**).

Die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hat sich hierüber folgender Maßen ausgesprochen:

„Die in den Archiven des Reichs gepflogenen Erhebungen und „aus einschlägigen Druckschriften geschöpften Nachrichten führen „zu nachstehendem Ergebnisse.

„Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Grafen von „Seinsheim im 16. und 17. Jahrhundert zu den reichs„ständischen Familien in Deutschland gehörten. Sie besaßen „die reichsunmittelbare Herrschaft Seinsheim, und es „wurde Georg Ludwig Freiherr von Seinsheim wegen „dieses Besitzes durch den Kreis-Abschied vom 20. Oktober 1590 „in den fränkischen Kreis und am 17. August 1592 in das „fränkische Grafen-Collegium aufgenommen.

*) Vergl. F. S. Meixner, a. a. O. S. 10 und 11.

**) Die Nachweisungen über die einzelnen Vorgänge, siehe bei Meixner, a. a. O., S. 13—16.

„Moser, deutsche Kreisverfassung, p. 79 §. 35.
„Desselben, deutsches Staatsrecht, Bd. 30, p. 466 §. 8.
„Desselben, von den deutschen Reichsständen, p. 884, §. 161.
„Desselben, deutsches Staatsrecht, Bd. 38, p. 40. §. 112.
„Matricula imperii, Regensburg 1695.

„Die Seinsheim'sche Familie befand sich sonach damals, d. i. „anno 1592, im Besitze einer reichsunmittelbaren Herrschaft „und des Sitz- und Stimm-Rechtes in einem Kreise, sowie in „einem Grafen-Collegium; sie war mit einem Anschlage von 1 „Mann zu Roß, 4 Mann zu Fuß und 28 fl. in die Matrikel „eingetragen und es waren sonach alle Vorbedingungen „der Reichsstandschaft vollständig erfüllt.

Demnach kann es sich nur allein um die Frage handeln: „ob das gräflich Seinsheim'sche Haus aus irgend „einem Grunde die im Jahre 1592 unstreitig und no- „torisch erlangte Eigenschaft eines reichsständischen „Hauses nachher, bez. vor der Auflösung des deut- „schen Reiches wieder verloren habe"?

§. 2.

Als der Thatumstand, welcher den Verlust der reichsständischen Eigenschaft für die gräflich Seinsheim'sche Familie zur Folge gehabt haben soll, wird nun in der ersten Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 der Vergleich über die reichsständische Herrschaft Seinsheim bezeichnet, welcher von dem Ur-Enkel Georg Ludwigs des Jüngern, Friedrich Ludwig Freiherrn von Seinsheim, mit dem Grafen Johann Adolph von Schwarzenberg, dem damaligen Haupte des 1599 in den Reichsgrafenstand, und 1670 in den Reichsfürstenstand erhobenen reichsfreiherrlichen Hauses Schwarzenberg, zu Straubing am 10. Juni 1655 abgeschlossen und vom Kaiser Ferdinand III am 17. Juni 1655 bestätigt worden ist.

Als die Veranlassung dieses Straubinger Vergleiches wird in der ersten Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 unter Bezugnahme auf Moser, deutsches Staatsrecht, Thl. 30,

p. 466 §. 8. und dessen Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände Bd. II. p. 1213 im Allgemeinen richtig angegeben, daß schon im Jahre 1645 Friedrich Ludwig von Seinsheim die sämmtlichen Stammgüter, mit Ausnahme des Amtes Erlach an Johann Adolph Grafen von Schwarzenberg verpfändet habe, und es in der Folgezeit wegen Restitution von Seehaus und wegen Nichterfüllung testamentarischer und fideicommissarischer Bestimmungen zwischen den Freiherren von Seinsheim und den Grafen von Schwarzenberg zum Rechtsstreite gekommen sei. Dieser Rechtsstreit sei nun durch den obgedachten Straubinger Vergleich in der Art beendigt worden, daß die Grafen von Schwarzenberg in dem Besitze aller Seinsheimischen Fideicommißgüter in Franken, namentlich Marktbreit, Hohen- und Nieder-Cottenheim und Seehaus, nebst der rei vindicatio der Güter Haundorf und Ampfarach nebst aller und jeder Zu- und Angehörung verblieben, während den Freiherren von Seinsheim der Besitz der Feideicommiß-Herrschaft Sünching in Bayern gesichert wurde. Die Herrschaft Seinsheim, wegen deren Besitz Georg Ludwig Freiherr von Seinsheim der Aeltere Sitz und Stimme in dem fränkischen Kreise und Grafen-Collegium erlangt hatte, habe nun aber eben aus den benannten fränkischen Gütern Seehaus, Marktbreit und Cottenheim u. s. f. bestanden (Moser, deutsche Kreisverfassung, pag. 884 §. 161 des Cap. III); das in Bayern gelegene Gut Sünching dagegen habe, — (was richtig ist) — nicht zu den reichs- oder kreisständischen Besitzungen des bayerischen Kreises gehört (Moser, ibid. Cap. III §. 1—17 inclus.).

§. 3.

An diese keineswegs erschöpfende Darstellung des Inhaltes des Straubinger Vergleiches vom 10. Juni 1655 knüpft nun die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 nachstehende rechtliche Folgerungen:

1) Da die Reichsstandschaft nach der vormaligen deutschen Reichsverfassung ein dinglich-persönliches Recht gewesen sei, und

mit dem Besitze des Landes, worauf die Stimme in dem Reichscollegium haftete, zu Verlust ging (Moser, von der deutschen Kreisverfassung Cap. IV §. 1, p. 155; Gönner, deutsches Staatsrecht, §. 138) so gewinne es den Anschein, daß die Grafen von Seinsheim mit dem Besitze der Herrschaft Seinsheim auch die Reichsstandschaft verloren haben müßten.

2) Die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 erkennt jedoch sodann an und zwar unter wörtlicher Anführung der betreffenden Stelle des Straubinger Vergleiches vom 10. Juni 1655, daß in Bezug auf die Führung der Stimme und Session auf den künftigen Reichs- und Kreis-Collegial-Tagen und anderen Zusammenkünften verglichen worden sei, daß zwar Herr von Seinsheim sich bemühen solle, vornehmlich bei den Kreistagen ein besonderes Votum zu erhalten; dafern aber dies nicht zu erhalten wäre, solle eine Alternation zwischen beiden Familien in der Art statt haben, daß die Herren Grafen Schwarzenberg als Possessores der meisten Seinsheimischen Güter zweimal, die Freiherren von Seinsheim aber einmal das Votum führen, und wegen Erlach die Reichs-Kreis und anderen Onera der bisherigen Uebung und Quota nach beitragen sollen. Die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 erkennt unumwunden an, daß, wenn die gräflich Seinsheimische Familie im Vollzuge dieses Vergleiches in der Folge wirklich zur Ausübung des vorbehaltenen Stimmrechtes auf den Kreistagen und in dem Grafen-Collegium gelangt wäre, sie sofort sich die Reichsstandschaft erhalten hätte, ob sie gleich aus dem Besitze der Herrschaft, auf welcher die Reichsstandschaft ruhte, getreten war und gemäß des Vergleiches nur einen Anspruch auf deren Rückfall nach dem Aussterben der Schwarzenbergischen Familie hatte. Die mehr gedachte erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 spricht aber sodann die Ansicht aus:

a) daß, da die fragliche Bestimmung staatsrechtliche Verhältnisse und Befugnisse betraf, sie durch eine Privatübereinkunft zweier Betheiligten eine allgemein verbindende Kraft nicht zu erlangen vermochte, sondern vielmehr nur für die beiden Con-

trahenten bindend sein konnte; ihre Wirksamkeit über diese Gränze hinaus sei aber nach dem öffentlichen Rechte zu beurtheilen.

b) Hieran knüpft die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 die Bemerkung, daß die Erlangung einer Stimme auf den Kreisversammlungen nach der deutschen Reichsverfassung, abgesehen von dem Landbesitze und der dinglichen Begründung, durch die förmliche Zustimmung der übrigen Kreisstände und die darauf hin erfolgte Introduction bedingt gewesen sei; eben so sei die Aufnahme neuer Mitglieder in die Grafen-Collegien diesen Collegien selbst anheimgegeben, und zur Erlangung der Reichsstandschaft endlich noch die kaiserliche Genehmigung und nach strengem Rechte auch die Zustimmung der Kurfürsten und Fürsten erforderlich gewesen. Wie die neuen Aufnahmen, so seien auch die Prorogationen des Sitz- und Stimmrechts von einer Linie eines Hauses auf eine andere an die Einwilligung der Collegien gebunden gewesen (Wahlkapitulation, Art. I. §. 6). Hiernach hätten aber die Grafen Seinsheim auf den Reichs-, Kreis- und Collegialtagen weder neue Stimmen erwerben, noch die im Vergleiche eventuell vorbehaltene theilweise Stimme auf den Kreistagen ausüben können, ohne daß von Seite der einschlägigen Versammlungen ihnen solches zuvor zugestanden worden wäre. Die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 erkennt an, daß der Straubinger Vergleich vom 10. Juni 1655 die kaiserliche Bestätigung erhalten habe, vermißt aber jeden Nachweis darüber, daß zu dessen Vollzug auch bei den Kreisversammlungen und dem Grafencollegium Einleitungen getroffen worden wären, so wie auch darüber, daß die Grafen von Seinsheim nach 1655 noch stimmberechtigte Mitglieder eines Kreises oder Grafen-Collegiums waren. Es wird hieraus der Schluß gezogen, daß die gedachte Bestimmung des Straubinger Vergleichs überhaupt wohl nicht zum Vollzuge gekommen sei, und zur Unterstützung dieser Vermuthung wird auf die seit 1664 begonnenen, jedoch — wie zugegeben wird — erfolglosen Versuche des Schwarzenbergischen Hauses verwiesen, die Seinsheimische Kreisstimme als aufgegangen in der Schwarzenbergischen darzustellen, und nach seiner Erhebung in den Fürstenstand sogar eine Einverlei-

bung der Herrschaft Seinsheim in das Fürstenthum Schwarzenberg und damit eine Ausscheidung (Exemtion) desselben aus dem Grafencollegium zu erreichen.

3) Hierauf wendet sich die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 zur Besprechung von drei Urkunden, auf welche in der ersten Eingabe des Grafen Max Erkinger von Seinsheim vom 6. Jänner 1842 Bezug genommen worden war, nämlich

a) ein an den Freiherrn Friedrich Ludwig von Seinsheim unter dem 17. September 1673 aus der Stadt Znaim erlassenes kaiserliches Avocatorium;

b) das Statut des Cölner Domkapitels vom 16. Februar 1656, wonach nur Herren aus reichsständischen Häusern für befähigt erklärt wurden, adelige Präbenden dortselbst zu erlangen, und

c) die Urkunde über die Verleihung eines solchen Canonikates und adeliger Präbende an diesem Hochstift an den Grafen Adam Friedrich Joseph Maria von Seinsheim d. d. Ehrenbreitstein, 1. Mai 1754.

Diese Urkunden wurden in der ersten Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 für irrelevant erachtet, um darin einen Nachweis der fortdauernden Anerkennung des gräflich Seinsheimischen Hauses als eines reichs- und kreisständischen zu erkennen.

d) Dieselbe Ansicht spricht diese Ministerial-Entschließung auch noch bezüglich eines Zeugnisses des Erzbischofs von Mainz als Reichserzkanzlers vom 9. Jänner 1726 für den kurbayerischen geheimen Rath und Hofraths-Präsidenten, Grafen von Seinsheim aus, welches in Abschrift dem Erlasse beigefügt wurde.

4) Dagegen erkennt die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 an, daß es zufolge der Bestimmung in dem Straubinger Vergleiche vom 10. Juni 1655, wonach Seinsheim „ratione Erlach“ die Reichs-, Kreis- und andere Onera der bisherigen Uebung und Quota nach beitragen solle, allerdings den Anschein gewinne, als ob das Amt Erlach ein reichsständisches Territorium gewesen und bei der Abtretung der fränkischen Güter noch im Besitze der Grafen Seinsheim geblieben sei. Jedoch

erachtet die gedachte Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 die näheren Verhältnisse nicht für genügend aufgeklärt, und bezweifelt, daß ein selbstständiges Stimmrecht auf Erlach geruht habe; überdies aber sei auch Schloß und Dorf Erlach schon im Jahr 1664 in den Besitz des Schwarzenbergischen Hauses durch Kauf übergegangen.

Die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 gelangt daher zu dem Ausspruche, daß die gräfliche Familie Seinsheim den Nachweis eines bis zur Auflösung des Reiches fortbestandenen Besitzes eines Territoriums, auf welchem das Recht ruhte, auf Reichsversammlungen oder doch auf Kreistagen Sitz und Stimme zu führen, nicht erbracht habe.

§. 4.

Wendet man sich nun zur Prüfung des vorstehenden Inhaltes der ersten Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843, so kann es bei einiger Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß alle die reichsrechtlichen Grundsätze, welche unter Hinweisung auf Moser und Gönner vorgetragen worden sind, den vorliegenden Fall nicht im Mindesten berühren und in keiner Weise für seine Beurtheilung maßgebend sein können. Alle diese reichsrechtlichen Grundsätze, wie sie vorstehend in §. 3 unter Ziffer 1—2 aufgeführt worden sind, haben nur den Fall zum Gegenstande, wenn es sich um die Errichtung und Verleihung einer neuen Stimme in den Kreisversammlungen und im Grafencollegium des Reichstags handelte. In dem Straubinger Vergleich vom 10. Juni 1655 ist nun aber, wie die in dem Ministerial-Erlasse vom 2. Juli 1843 wörtlich aufgenommene und hier im § 3 unter Ziff. 2 ihrem wesentlichen Inhalte nach angeführte einschlägige Stelle ausweist*), nur nebenbei die Rede davon, daß „der Herr von Seinsheim „sich bemühen solle, wie er vornehmlich bei den Kreistagen sein „besonderes Votum haben und erhalten möge“. In Bezug auf die gräflichen Collegial- und anderen dergleichen Zusammenkünfte

*) Abgedruckt bei F. S. Meixner, a. a. O. S. 20.

wurde die Hoffnung ausgesprochen, „daß man nicht zweifle, daß, gleichwie die Güter jetzund getheilt worden, nach üblichem Herkommen mehr anderer gräflicher und herrlicher Familien auch einem jeden Theil sein absonderliches Votum für sich selbst verbleiben werde". Es konnten sich aber die Contrahenten offenbar nicht verhehlen, daß das „erhalten" (d. h. in dieser Satzverbindung: „erlangen") eines solchen besonderen Seinsheimischen Votum nicht von dem Bemühen des Herrn von Seinsheim allein abhängen, sondern das Zugeständniß, die Einräumung eines solchen sowohl bei der Kreisversammlung als bei dem Grafencollegium des Reichstags leicht verweigert werden könne. Daher wird auch in der angeführten Stelle des Straubinger Vergleichs durchaus kein Gewicht auf die wirkliche Erlangung dieses besonderen Votum für Seinsheim gelegt, und nichts — auch nicht das Mindeste — davon abhängig gemacht; es ist auch die etwaige Unterlassung einer desfallsigen Bemühung von Seiten des Herrn von Seinsheim mit durchaus keinem Nachtheile bedroht. Es ist ihm in dieser Beziehung auch nicht die mindeste Verpflichtung zur Entwickelung einiger Thätigkeit gegenüber von dem anderen Contrahenten auferlegt, welchem es an sich und unter allen Umständen auch völlig gleichgültig sein konnte und sein mußte, ob der Herr von Seinsheim sich ein besonderes Votum auswirkte oder nicht. Der Satz, daß zwar der Herr von Seinsheim sich bemühen „solle" — kann daher bei dieser Sachlage gar keinen anderen Sinn haben, als den, daß es ihm frei stehen solle, bez. der Graf von Schwarzenberg ihm nicht entgegen sein oder Widerspruch erheben wolle, sofern es dem Herrn von Seinsheim belieben würde, die erforderlichen reichsverfassungsmäßigen Schritte zur Erlangung eines besonderen Votum wegen des ihm damals von den fränkischen Besitzungen noch verbliebenen Amtes Erlach zu thun. Nur so aufgefaßt hat die beregte Stelle einen, aber auch sehr guten Sinn. Denn das war allerdings denkbar, daß der Graf von Schwarzenberg ein Interesse hätte haben können, die auf der Herrschaft Seinsheim ruhende Kreis- und Reichs-Collegialstimme allein auszuüben, wie dies auch wirklich

in der Folgezeit von Schwarzenberg in Anspruch genommen worden ist. Dieses in Aussicht genommene besondere Votum hat nun aber Seinsheim nicht erwirkt oder erlangt; es ist daher auch gleichgültig, ob es sich darum bemüht hatte oder nicht. Eben darum aber, weil Seinsheim ein solches besonderes und neues Votum bei Reichs- und Kreistagen nicht erlangt hat, kann auch alles dasjenige nicht als einschlägig und den vorliegenden Fall auch nur im Entferntesten berührend betrachtet werden, was die Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 über die reichsverfassungsmäßigen Erfordernisse der Erwerbung einer neuen reichs- oder kreisständischen Stimme vorgetragen hat. Es muß vielmehr mit aller Entschiedenheit ausgesprochen werden, daß Seinsheim seinen Anspruch, als ein bis zur Auflösung des Reiches reichsständisch gewesenes Haus zu gelten und anerkannt zu werden, durchaus nicht auf die Erwerbung einer neuen Stimme seit dem Straubinger Vergleich von 1655 stützt, oder zu stützen die mindeste Veranlassung hat.

§. 5.

Eben so irrelevant ist es, wenn die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 darauf hinweist, daß auch zur Prorogation der Reichstags-Stimmen von einer Linie eines Hauses auf eine andere reichsverfassungsmäßig die Zustimmung des Kaisers und des Reichstages gehört habe, wie zu der Verleihung einer neuen Stimme. In dem Straubinger Vergleiche vom 10. Juni 1655 ist nämlich auch nicht mit einem Worte von einer Prorogation, d. h. Uebertragung einer von dem Hause Seinsheim bisher nicht, sondern bisher von einem anderen Hause oder einer anderen Linie wirklich geführten Stimme, auf Seinsheim die Rede. Vielmehr ist es gerade das Haus Seinsheim, welches in dem Straubinger Vergleiche als der bisherige Inhaber der auf der Herrschaft Seinsheim ruhenden reichs- und kreisständischen Stimme erscheint, und das Haus Schwarzenberg ist dasjenige, auf welches diese Stimme wegen des Erwerbes des größten Theiles der fränkischen Seinsheimischen Güter

nunmehr übergehen soll*). Die Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hat daher nicht beachtet und gänzlich übersehen, daß eben unter der Voraussetzung, daß die von ihr als reichsverfassungsmäßig für die Prorogation reichs- und kreisständischer Stimmen behaupteten Grundsätze richtig und auf den vorliegenden Fall anwendbar wären, gerade umgekehrt wegen des gerügten Mangels der Zustimmung der reichs- und kreisständischen Collegien zu dem Straubinger Vergleiche vom 10. Juni 1655, der verabredete Uebergang der bisher von dem Hause Seinsheim geführten Stimme auf das Haus Schwarzenberg null und nichtig wäre. Da nun aber die Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 nicht das geringste Bedenken dabei findet, das, was zu Gunsten des Schwarzenbergischen Hauses in dem Straubinger Vergleiche bezüglich der Stimmführung stipulirt ist, ungeachtet des gerügten angeblichen Mangels der reichs- und kreistäglichen Zustimmung zu diesem Vergleiche für gültig anzuerkennen, so ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde dasjenige, was in gleicher Beziehung zu Gunsten des Seinsheimischen Hauses stipulirt ist, wegen eben dieses angeblichen Mangels ungültig sein sollte. Dies ist um so weniger abzusehen, als es sich in Bezug auf das Haus Seinsheim offenbar um etwas viel Geringeres handelte, als in Bezug auf das Haus Schwarzenberg; denn gerade bei diesem handelte es sich um eine wirkliche Prorogation der bisherigen Seinsheimischen Stimme, sei es derselben ganz, oder theilweise durch die Stipulation der Alternation im Verhältniß von zweimal zu einmal; auf der Seite von Seinsheim aber handelte es sich lediglich um die Conservation seiner bisher notorisch und unstreitig allein geführten Stimme durch die Stipulation einer Alternation in dem angegebenen Verhältnisse. Daß auch zu der Conservation, dem gänzlichen oder theilweisen Vorbehalte einer

*) Es war nämlich, wie schon bemerkt, Erlach bei dem Hause Seinsheim verblieben; und hierauf gehen auch im Straubinger Vergleich die oben §. 4 angeführten Worte: „gleichwie die Güter jetzund getheilt werden" — wie die Beziehung derselben zu dem in Aussicht genommenen Seinsheimischen besonderen Votum deutlich zeigt.

bisher geführten reichs- und kreisständischen Stimme die Zustimmung des Reichstages und des Kreises erforderlich sei, ist aber in keinem einzigen Reichsgesetze gesagt oder vorgeschrieben; wohl aber wird es bei unbefangener Prüfung von selbst einleuchten, daß zwischen der neuen Erlangung einer reichs- und kreistäglichen Stimme durch Prorogation und der ganzen oder theilweisen Conservation einer bisher bereits geführten solchen Stimme ein so großer und wesentlicher Unterschied ist, daß von einer etwaigen analogen Anwendung der für die Erstere geltenden reichsrechtlichen Grundsätze auf die Letztere unter keinen Umständen die Rede sein könnte.

§. 6.

Die Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hat bei ihrer Ausführung über die Erfordernisse der Prorogation einer Stimme insbesondere auf die kaiserliche Wahlcapitulation Art. I. §. 6 hingewiesen. Diese Stelle berührt aber den vorliegenden Fall so wenig, daß man fast bezweifeln möchte, ob dieselbe wirklich bei der Abfassung dieser Entschließung nachgesehen, oder nicht vielmehr ihr Citat nur aus einem der dortselbst angeführten Schriftsteller herüber genommen worden ist.

Der angeführte Art. I. §. 6 lautet nämlich:

„Wir (der Kaiser) wollen Uns einer Prorogation und Er„streckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfal„lenden Sitz- und Stimmrechts auf die andere, so dergleichen „nicht hergebracht, ohne obverstandene kur- und fürstliche „collegiorum Einwilligung für uns alleinig nicht anmaßen“.

Diese Stelle spricht nun erstlich offenbar nur von den fürstlichen Viril-Stimmen, welchen jederzeit eine besondere Wichtigkeit beigelegt wurde. Nur in Bezug auf diese war der Kaiser sonach bei der Prorogation reichsverfassungsmäßig beschränkt, bez. dazu die Einwilligung des Kurfürstencollegs und des fürstlichen Collegs, des sog. Fürstenrathes erforderlich. In Bezug auf die Prorogation der in dem Grafencolleg zu führenden Stimmen war aber der Kaiser einer gleichen Beschränkung hiernach nicht

unterworfen. Für den vorliegenden Fall müßte daher — wenn es sich überhaupt um die Prorogation einer solchen Stimme auf das gräfliche Haus Seinsheim handeln könnte, was, wie gezeigt wurde, ganz undenkbar ist — die ertheilte kaiserliche Confirmation des Straubinger Vergleiches, welche auch die Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 für einen vollkommenen Ausdruck der kaiserlichen Genehmigung der angeblichen Prorogation anerkennt, vollständig genügen.

Aber auch abgesehen hiervon, und angenommen, daß auch zur Prorogation einer Stimme in dem reichsständischen Grafen-Collegium dessen Einwilligung außer der kaiserlichen Genehmigung erforderlich gewesen sei, so wäre dies — wie bei den fürstlichen Stimmen — nach dem klaren Wortlaut der Wahlcapitulation Art. I. §. 6, doch nur unter der Voraussetzung der Fall, daß der Uebergang „des von einer Linie entfallenden Sitz- und Stimmrechtes" auf eine andere Linie desselben Hauses „nicht hergebracht" war. Die angeführte Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation hat daher offenbar den Fall im Auge, daß die Reichsstandschaft nicht von dem gemeinsamen Stammvater sämmtlicher Linien eines Hauses, oder auch nicht von dem Stifter einer Linie für diese und die anderen Linien insgesammt, sondern nur von dem Stifter einer gewissen Linie für diese allein erworben worden war, und diese Linie entfallen, bez. ausgestorben, oder aus anderen Gründen, wie z. B. wegen Verfällung in die Reichsacht, der Reichsstandschaft verlustig worden ist;*) denn im anderen Falle war es „hergebracht", d. h. des Reiches Rechten und Herkommen gemäß, daß die Reichsstandschaft auf alle regierungsfähigen Mitglieder des Hauses in jeder Linie derselben vererbte. Ein solcher Fall, wie ihn die kaiserliche Wahlcapitulation Art. I. §. 6 unterstellt, liegt aber hier nicht vor. Das gräfliche Haus Seinsheim war bis zum Straubinger Vergleiche vom 10. Juni 1655 im notorischen und unbestreitbaren Besitze der Reichs- und Kreisstandschaft geblieben; sein Sitz- und Stimmrecht war ihm in keiner Weise „ent-

*) Vergl. meine Grundsätze des gem. deut. Staatsrechts 5. Aufl. Heidelberg und Leipzig, 1863 Bd. I. S. 197 (§. 92, VII a. E.).

fallen", wie sich schon daraus ergibt, daß es in diesem Vergleiche darüber in einer gewissen Weise zu Gunsten des Hauses Schwarzenberg verfügte. Es hat dabei das Haus Seinsheim sein Sitz- und Stimmrecht nicht etwa an das Haus Schwarzenberg völlig abgetreten, und von ihm einen Theil desselben durch Stipulation der Alternation zurück-cedirt erhalten, sondern es hat durch diese Stipulation vielmehr umgekehrt Seinsheim das Haus Schwarzenberg zum Mittheilnehmer seines (Seinsheimischen) Sitz- und Stimmrechtes gemacht; es hat somit, wie schon oben (§. 4 und 5) ausgeführt wurde, gar keine Prorogation der Seinsheimischen Stimme auf das Haus Seinsheim stattgefunden, noch auch stattfinden können, da es ein handgreiflicher Widerspruch wäre, wenn ein Haus sein bisher innegehabtes Sitz- und Stimmrecht auf sich selbst hätte ganz oder zum Theil prorogiren wollen. Es muß daher der Straubinger Vergleich vom 10. Juni 1655 von Haus aus von einem ganz anderen juristischen Standpunkte aus aufgefaßt und beurtheilt werden, als von dem einer Prorogation eines reichs- und kreisständischen Stimmrechtes, da ein solcher Standpunkt der Lage der Sache nach offenbar eine rechtliche Unmöglichkeit ist.

§. 7

Fragt man aber nun, unter welchem juristischen Gesichtspunkte der Straubinger Vergleich vom 10. Juni 1655 aufzufassen sei, so kann die Antwort keine andere sein, als daß er nichts anderes ist, als ein zwischen den Häuptern der damals vorhandenen und dermal noch blühenden beiden Hauptlinien des **Gesammt-Hauses Seinsheim** geschlossener, und mit dem Charakter eines Hausgesetzes bekleideter Hausvertrag.

Dieser Charakter des Straubinger Vergleiches ist in der Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 gänzlich verkannt oder doch so sehr in den Hintergrund gestellt worden, daß alle die rechtlichen Folgerungen, welche sich an denselben mit Nothwendigkeit anknüpfen, vollständig übersehen werden mußten. Man findet in

der Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 keine Spur, daß das enge verwandtschaftliche Verhältniß der Häuser Seinsheim und Schwarzenberg überhaupt erkannt und beachtet worden sei; selbst das rechtliche Verhältniß, in welchem beide Häuser in Folge der fideicommissarischen Bestimmung in dem Testamente des Freiherrn Georg Ludwig des Aeltern vom 7. August 1589 zu einander standen, ist in der Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 kaum berührt*), und keine der hieran sich knüpfenden juristischen Folgerungen gezogen oder beachtet worden. Die Veranlassung von diesem folgenschweren Uebersehen mag wohl darin gefunden werden, daß es in der ersten Eingabe des Grafen Max Erkinger von Seinsheim an Seine Majestät den König vom 6. Jänner 1842 unterlassen worden war, das nahe verwandtschaftliche Verhältniß der beiden Häuser Seinsheim und Schwarzenberg — welches freilich dem Bittsteller sehr genau bekannt war, und von ihm (allerdings irrthümlich) als allgemein bekannt betrachtet werden mochte — in's gehörige Licht zu setzen. Sonach ist es wenigstens sehr erklärlich, daß den Verfassern der ersten Ministerial-Entschließung die beiden Häuser Seinsheim und Schwarzenberg bei der seit Jahrhunderten bestehenden Verschiedenheit ihrer Benennungen als zwei einander fremde Häuser erscheinen mochten, während sie beide nur Linien ein und desselben Gesammt-Hauses der Seinsheimer sind, beide ihre Ansprüche auf die Herrschaft Seinsheim und die damit verbundene Reichs- und Kreisstandschaft nur aus einem und demselben Fundamente, dem Testamente des Freiherrn Georg Ludwig des Aeltern von Seinsheim vom 7. August 1589 ableiten, und die Schwarzenberger sonach von Haus

*) Dies ist nur in der Stelle geschehen, in welcher diese Ministerial-Entschließung anerkennt, daß sich Seinsheim im Besitz der Reichsstandschaft erhalten haben würde, wenn es die im Straubinger Vergleich stipulirte Alternation des Stimmrechtes ausgeübt hätte, indem daselbst beigefügt wird, daß dann der Verlust des Besitzes der Herrschaft Seinsheim, „an welcher sie gemäß des Recesses (d. h. des Straubinger Vergleichs) nur Anspruch auf „den Rückfall nach dem Aussterben der Schwarzenbergischen Familie „gehabt hätte", ihr unschädlich gewesen sein würde.

aus Seinsheimer sind, und in allen die Herrschaft Seinsheim und die darauf ruhende Reichs- und Kreisstandschaft betreffenden Rechtsfragen auch nur allein als Seinsheimer, und zwar im Verhältniß zu dem von Georg Ludwig dem Aelteren gestifteten Fideicommisse nur allein als die zweite Linie der Seinsheimer in Betracht kommen können, daher also ihr seit dem XV. Jahrhundert, d. h. seit der Erwerbung der in Franken liegenden Herrschaft (später Fürstenthum) Schwarzenberg angenommener Name von oder zu Schwarzenberg in allen vorgedachten, hier allein in Frage kommenden Beziehungen völlig irrelevant und einflußlos ist.

Es erscheint somit zunächst als geboten, die verwandtschaftlichen Verhältnisse der beiden Familien von Seinsheim und von Schwarzenberg vorzuführen, und die Stellung darzulegen, in welche sie zu einander durch das Testament des Freiherrn Georg Ludwig des Aelteren, bez. dessen Fideicommißstiftung gebracht worden sind.

§. 8.

Die beiden hochadeligen Familien, von welchen die eine dermal noch den Namen von Seinsheim fortführt, die andere seit dem XV. Jahrhundert unter dem Namen von Schwarzenberg auftritt, stammen beide von dem Ritter Heinrich von Seinsheim, der im Ausgange des XIV. Jahrhunderts lebte. Die Erstgenannte hat zu ihrem Stammvater den jüngsten Sohn Heinrich's von Seinsheim, Friedrich von Seinsheim, die Letztgenannte stammt aber von Heinrich's ältestem Sohne, Hildebrand, bez. dessen Enkel Erkinger von Seinsheim. Zu dem erstgenannten Hause der Seinsheimer gehörte der Freiherr Georg Ludwig der Aeltere von Seinsheim, mit welchem die Hohen-Cottenheimer Linie ausstarb, und der in seinem Testamente d. d. Nürnberg den 7. August 1589 das Seinsheimische Fideicommiß gründete, welches sich bis zum Jahre 1655 in dem Besitze der jüngeren Seinsheimer Wässerndorf-Erlacher Speziallinie erhielt und dessen Theilung den Gegenstand des mehrerwähnten Straubinger Vergleiches vom 10. Juni 1655 ausmachte. Der ob-

gedachte Erkinger von Seinsheim, Hildebrands Enkel, war es nun, welcher nach und nach im Anfange des XV. Jahrhunderts die Bestandtheile der Herrschaft Schwarzenberg zusammenkaufte, sein gekauftes freieigenes Gut und Schloß dem Kaiser und Reich zu Lehen auftrug, 1492 in den Reichsfreiherrenstand erhoben und zum Bannerherrn im deutschen Reich ernannt wurde, von welcher Zeit an er sich den Namen Schwarzenberg beilegte und sich „Herr zu Schwarzenberg" und „von Seinsheim" schrieb. Von diesem Herrn stammt das sich seitdem zu oder von Schwarzenberg nennende Seinsheimer Haus, dessen fränkische oder Wilhelmische, jetzt allein noch blühende Hauptlinie 1599 in den Grafenstand, und 1670 in den Fürstenstand erhoben wurde, und noch zur Stunde in zwei fürstlich Schwarzenbergischen Majoraten fortbesteht.*)

In der Fideicommißstiftung, zu welcher der obgenannte Freiherr Georg Ludwig der Aeltere alle seine Besitzungen in seinem Testamente vom 7. August 1589 vereinigte, hat derselbe nun primo loco seine Vettern der (jetzt noch blühenden) Erlacher Speziallinie und deren lehenfähigen Mannesstamm zum Fideicommiß-Besitze und Genusse berufen — zunächst jenen Georg Ludwig den Jüngeren, der sodann 1592 die Reichsstandschaft für die Herrschaft Seinsheim erlangte**), und dessen Ur-Enkel Friedrich Ludwig Freiherr von Seinsheim den Straubinger Vertrag vom 10. Juni 1655 mit seinem Vetter, dem Grafen Johann Adolph zu Schwarzenberg geschlossen hat. Für den Fall des Aussterbens dieses Seinsheim-Erlachischen Mannsstammes berief Johann Georg der Aeltere aber in seinem obgedachten Testamente zum Besitze und Genusse des von ihm gestifteten Seinsheimischen Fideicommisses, seine Vettern der Schwarzburgischen Bayerischen, alsbald (1646) ausgestorbenen Linie und deren Mannsstamm, mit der ausdrücklichen An-

*) Siehe über diese Verwandtschaftsverhältnisse F. S. Meixner, a. a. O. S. 10—12.

**) Die Kreisstandschaft im fränkischen Kreise hatte Georg Ludwig der Aeltere selbst schon 1590 erworben. Siehe oben §. 1.

führung: „so auch alle meines Stammes sind", und nachher noch für den Fall deren Aussterbens nach den Seinsheimischen, „die anderen Herren von Schwartzenberg, deren Eltern „auch Seinsheimer gewesen sind". Aus dieser letzteren, der fränkischen Linie des Schwarzenbergischen Hauses stammte der vorgenannte Graf Johann Adolph, der als Mitcontrahent in dem Straubinger Vergleiche auftritt*).

Vergleicht man nun das Verwandtschaftsverhältniß mit dem durch die Fideicommißstiftung Georg Ludwig's des Aelteren von 1589 begründeten Verhältniß des Seinsheimer und Schwarzenbergischen Hauses, so ergibt sich, daß der Abstammung von dem gemeinschaftlichen Stammvater, dem Ritter Heinrich von Seinsheim nach, das seit dem XV. Jahrhundert sich von Schwarzenberg nennende Haus die ältere Linie des Seinsheimer Gesammthauses, das den Namen Seinsheim fortführende Haus aber die jüngere Linie dieses Gesammthauses ist; nach dem Testamente Georg Ludwig's des Aelteren von 1589 ist aber eben diese jüngere Linie (Seinsheim) als die erste, und die ältere Linie (Schwarzenberg) als die zweite zur Fideicommißfolge berufen worden, woraus sich vielleicht zum Theile die Mißstimmung erklären mag, welche im XVI. Jahrhundert zu dem Rechtsstreit zwischen beiden Linien geführt hat, zu dessen Beendigung am 10. Juni 1655 der Straubinger Vergleich geschlossen worden ist.

§. 9.

Betrachtet man den Straubinger Vergleich vom 10. Juni 1655, so sind es die damaligen Häupter der beiden Hauptstämme des Seinsheimischen Gesammthauses, der Freiherr Friedrich Lud-

*) Dieses verwandtschaftliche Verhältniß wurde schon auf einem Familien-Convent zu Marktbreit, den 7. alten oder 17. December neuen Kalenders 1590 von allen damals lebenden Grafen von Schwarzenberg und Freiherren von Seinsheim, worunter namentlich Georg Ludwig der Aeltere und Georg Ludwig der Jüngere, ausdrücklich anerkannt und die Bewahrung ihres gegenseitigen Lehenerbrechts zugesichert, worüber die Urkunde (der Erbeinigungs-Vertrag) noch vorhanden ist.

wig von Seinsheim und der Graf Johann Adolph von Schwarzenberg, welche darin über einige zwischen ihnen streitig gewordene Verhältnisse, den Besitz, die Nutzung und die Vererbung des Gesammtfideicommisses, bez. die dazu gehörigen reichs- und kreisständischen und nicht reichs- und kreisständischen Güter und das auf den ersteren ruhende reichs- und kreisständische Sitz- und Stimmrecht im fränkischen Kreis und im reichsständischen Grafen-Colleg und anderen reichsgräflichen Collegial-Versammlungen, eine Uebereinkunft treffen. Die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 gehet nun, wie oben (§. 3, Lit. a) angeführt wurde, von der Ansicht aus, daß es sich, soviel die Bestimmungen über das reichs- und kreisständische Stimmrecht anbelange, um staatsrechtliche Befugnisse gehandelt habe, welche durch die Privatübereinkunft zweier Betheiligten keine allgemein verbindende, sondern nur die Contrahenten bindende Kraft hätten erlangen können, über diese Gränze hinaus aber nach dem öffentlichen Rechte zu beurtheilen wären.

Die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hat hier unverkennbar den römischen Rechtssatz im Auge:

„Jus publicum privatorum pactis immutari nequit.“

(L. 38. Dig. de pactis, 2. 12).

Der Ministerial-Erlaß vom 2. Juli 1843 faßt sonach die beiden Contrahenten als Privatpersonen auf, indem er den Straubinger Vergleich als eine Privatübereinkunft bezeichnet. Allein beides ist irrig. Nach den Grundsätzen des deutschen Reichsstaatsrechts sind solche Herren, wie die hier contrahirenden, die beide damals Reichs- und Kreisstandschaft und Landeshoheit in ihren Gebieten besaßen, überhaupt nicht für Privatpersonen zu erachten, so wenig als heut zu Tage zwei deutsche Souveraine, welche mit einander über Theile ihres Staatsgebietes, die Erbfolge in denselben und die damit im Zusammenhange stehenden Rechte eine Uebereinkunft schließen würden, als Privatpersonen, oder als mit dem juristischen Charakter von solchem handelnd aufgefaßt werden dürften. Eben so wenig kann dem Gegenstande nach, der Straubinger Vergleich als eine Privatübereinkunft bezeichnet

werden, so weit es sich dabei um Gegenstände des öffentlichen Rechtes handelte, wie eben die reichs- und kreisständischen Besitzungen, deren Besitz, Nutzung und Vererbung, und die Ausübung des darauf haftenden collegialen, insbesondere reichs- und kreisständischen Stimmrechtes. Eine solche Uebereinkunft fällt von Haus aus unter den Gesichtspunkt eines reichsstaatsrechtlichen Geschäftes, eines pactum juris publici, wofür bei souverainen Staaten heutzutage die Bezeichnung als Staatsvertrag üblich geworden ist.

Die Frage, auf welche es bei der Beurtheilung des Straubinger Vergleiches daher zunächst ankommt, ist nicht die, ob durch eine Privatübereinkunft die Contrahenten nur sich unter einander verpflichten, oder auch etwas allgemein Anzuerkennendes festsetzen konnten, sondern die Frage ist vielmehr die, ob deutsche Reichs- und Kreisstände und Landesherren, welche zugleich geborne Mitglieder eines und desselben Gesammthauses und insgesammt Successionsberechtigte zu einem und demselben reichs- und kreisständischen Familienfideicommiß sind, durch eine unter ihnen geschlossene Uebereinkunft einen Vertrag des Inhaltes, wie ihn der Straubinger Vertrag zeigt, reichsconstitutionsmäßig mit allgemeiner Wirkung abschließen konnten, oder ob hierzu noch ein Mehreres, und was etwa noch hinzukommen mußte, damit einer solchen Uebereinkunft eine allgemeine Wirkung beigelegt werden konnte?

Gewiß ist, und kann und will hier nicht bestritten werden, daß wenn es sich um die Verleihung einer neuen Stimme für Seinsheim (Erlach) gehandelt hätte, diese neue Stimme nicht durch ein pactum familiae allein erschaffen werden konnte. Dies ist in dem Straubinger Vergleich selbst ausdrücklich anerkannt. Allein hiervon ist dermal nicht die Rede, weil wie oben §. 4 nachgewiesen worden ist, Seinsheim (Erlach) eine neue, besondere Stimme nicht erwirkt hat, noch auch durch den Straubinger Vertrag erlangt zu haben behauptet.

Das um was es sich handelte, ist lediglich eine Successionsstreitigkeit in dem Seinsheimer Gesammthause selbst, und die Bedeutung der Concessionen oder Abtretungen, welche die Seinsheim-Erlacher Linie der Seinsheim-Schwarzenberger

Linie in Bezug auf ihre bisherigen Feideicommißbesitzungen und das damit verbundene Seinsheimer reichs- und kreisständische Stimmrecht gemacht hat.

Nach den Grundsätzen des Reichsstaatsrechtes wurden aber die Successionsstreitigkeiten unter den Mitgliedern eines reichs- und kreisständischen Hauses notorisch als innere Angelegenheiten der Familie behandelt, welche eben so wohl durch gütliche Uebereinkunft und freundliche Verständigung, als auch in deren Ermangelung durch förmliche Prozesse vor Schiedsrichtern, vor Austrägal-Instanzen und vor den obersten Reichsgerichten verhandelt und erledigt, und nach Umständen in oberster Instanz sogar auch vor dem Reichstage verhandelt und durch einen vom Kaiser bestätigten Reichsschluß entschieden werden konnten. Schon darin, daß über solche Successionsstreitigkeiten in Land und Leute, und über die auf den Territorien haftende Landeshoheit und reichs- und kreisständische Stimmberechtigung eigentliche, in der Form von Civilprozessen, und mit Rei-Vindications- und Erbschaftsklagen, so wie mit possessorischen Rechtsmitteln zu führende Prozesse zugelassen wurden, würde der unumstößliche Beweis liegen, daß über die vorgedachten politischen Gebiete und Berechtigungen unter den streitenden Mitgliedern eines Hauses auch Vergleiche für zulässig erachtet werden mußten, wenn dies Letztere nicht ohnehin durch tausendfältige Beispiele, deren sich in jedem deutschen reichs- und kreisständischen Hause finden, unbestreitbar notorisch wäre. Eine Beschränkung der allgemeinen Wirkung dieser Vergleiche fand reichsconstitutionsmäßig nur in soweit statt, als reichsrechtlich auch das Recht der Interessenten, über die gedachten Berechtigungen einen Rechtsstreit zu führen, beschränkt war. Eine solche Beschränkung bestand aber reichsgesetzlich nur hinsichtlich der Prorogation oder Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechtes auf eine andere, so dergleichen nicht hergebracht hatte, wie oben (§. 6) gezeigt worden ist. Diese Prorogation konnte kein Gegenstand eines Rechtsstreites unter den Mitgliedern des Hauses sein, da sie nur durch eine besondere Bewilligung des

Kaisers und Einwilligung des kur- und fürstlichen Collegiums erlangt werden konnte. So viel nun die etwaige analoge Anwendung und Ausdehnung dieser auf die fürstlichen Häuser bezüglichen Bestimmung der kaiserlichen Wahlcapitulation auf die reichs- und kreisständischen gräflichen und freiherrlichen Häuser und insbesondere auf den vorliegenden Fall anbelangt, so beschränken wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die oben (§. 6) gegebene Ausführung zurückzuverweisen. Wir heben hier nur des Zusammenhanges wegen noch einmal hervor, daß nach dem Straubinger Vergleich es sich ja überhaupt nicht um eine Prorogation der Seinsheimer Stimme auf das dieselbe bis dahin ganz besitzende Seinsheim-Erlacher Haus, sondern um eine theilweise Erstreckung oder Uebertragung derselben auf die andere Schwarzenberg genannte Seinsheimer Linie handelte. Wenn also überhaupt etwas von Kaiser und Reich beanstandet werden konnte oder wollte, so war dies nur die völlige oder theilweise Erstreckung der bisher bestandenen Seinsheimer Stimme auf die Schwarzenberg-Seinsheimer Linie.

Nun ist aber von Kaiser und Reich niemals eine Beanstandung wegen der Möglichkeit einer Prorogation der Seinsheimer Stimme auf Schwarzenberg-Seinsheim erhoben worden, was im Hinblick auf die (1590, 1592) nur von den damaligen Häuptern der Seinsheimer (Erlacher) Linie geschehene Erwerbung der Reichs- und Kreisstandschaft wegen der Herrschaft Seinsheim möglicherweise hätte geschehen können. Kaiser und Reich haben aber zur Zeit des Abschlusses des Straubinger Vergleiches kein Bedenken an dem Fortbestehen eines auf der fränkischen Herrschaft Seinsheim ruhenden reichs- und kreisständischen Stimmrechtes an sich gefunden. Kaiser und Reich haben damals die Schwarzenberg-Seinsheimer Linie sei es in der Meinung rechtlicher Nothwendigkeit und Selbstverständlichkeit, oder irrthümlich, oder absichtlich das wahre Verhältniß ignorirend und stillschweigend connirirend, als eine solche Linie des Seinsheimer Gesammthauses betrachtet und behandelt, auf welche auch das reichsständische Sitz- und Stimmrecht durch verwandtschaftlichen oder fideicommissa-

rischen Erbgang so übergehen könne, als wenn dasselbe schon von dem gemeinschaftlichen Stammvater des Seinsheimischen Gesammthauses oder von dem Stifter des Seinsheimischen Fideicommisses, Georg Ludwig dem Aelteren, erworben worden wäre, obschon dieser Georg Ludwig der Aeltere (1590) nur die Kreisstandschaft im fränkischen Kreise erworben hatte. Kaiser und Reich haben also die Schwarzenberg-Seinsheimer Linie nicht als eine solche behandelt, auf welche die Bestimmung in der Wahlcapitulation Art. I §. 6 Anwendung finden könnte, d. h. welche das Successionsrecht in Sitz und Stimme „nicht hergebracht" habe, wenn sie dies auch etwa in Bezug auf Sitz und Stimme in dem reichsständischen Grafencollegium hätte behaupten und geltend machen können. Diese notorische Thatsache steht nun einmal fest; sie kann nicht bestritten werden, und ist auch in der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 nicht bestritten worden; ja es kann sogar weder das Schwarzenbergische Haus ein Interesse haben, sie zu bestreiten, noch auch irgend ein Gegner der dermal behaupteten Standesverhältnisse des Seinsheimer (Erlacher) Hauses für befugt erachtet werden, die Rechtsgültigkeit dieser Behandlung des Schwarzenbergischen Hauses von Seiten des Kaisers und Reiches zur Zeit des Straubinger Vertrages zu bestreiten. Eben so wenig würde daraus, daß die Rechtsgültigkeit einer für Schwarzenberg so vortheilhaften Behandlung durch Kaiser und Reich angefochten werden könnte, irgend etwas zum Nachtheile der Seinsheimer (Erlacher) Linie gefolgert werden können, sondern es würde gerade umgekehrt, wie oben in den §§. 5 und 6 nachgewiesen wurde, hieraus nur gefolgert werden können, daß ein rechtsbeständiger Uebergang des Seinsheimer (Erlacher) Stimmrechtes auf Schwarzenberg-Seinsheim gar nicht stattgefunden habe, was aber sicher Niemanden beifallen wird zu behaupten.

§. 10.

Ein schlagender Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liegt in dem Straubinger Vergleich und der kaiserlichen Bestätigungsurkunde desselben vom 17. Juni 1655, so wie auch dieselbe durch

alle folgenden Vorgänge bis zur Auflösung des Reiches bestätigt wird. In dem Eingange dieses Straubinger Vertrages wird ausdrücklich gesagt, daß Schwarzenberg die fränkischen Fideicommißgüter von Seinsheim durch „Kaiserlichen Prozeß“ d. h. durch eine bei dem Reichshofrath angestellte Klage „abgefordert“, und daß der Kaiser auf dem jüngst zu Regensburg gehaltenen Reichstag Commissarien benannt und verordnet habe, um die Sache in der Güte beizulegen, die Vergleichsverhandlungen auch sofort zu Regensburg begonnen und zu Straubing zu Ende geführt worden seien. Der Straubinger Vergleich erscheint daher auch in dem Sinne nicht als eine Privatübereinkunft, als man hierunter insgemein einen außergerichtlich geschlossenen Vertrag versteht. Er trägt vielmehr den Charakter eines vor Gericht über eine schwebende Prozeßsache, unter Vermittelung und Autorität des Gerichtes geschlossenen und gerichtlich confirmirten Vergleiches an sich, welchem die volle Bedeutung eines Urtheils, einer res judicata, beizulegen ist. Denn der Kaiser galt reichsconstitutionsmäßig persönlich als das Haupt des Reichshofrathes*) und die von ihm ernannten Commissarien somit als eine Commission des obersten Reichsgerichtes, und die kaiserliche Bestätigung hat hier vollkommen die Bedeutung und den Charakter einer oberstrichterlichen Confirmation eines vor dem obersten Gerichte eingegangenen Vergleiches. Indem nun in dem solchergestalt gerichtlich abgeschlossenen und confirmirten Straubinger Vergleiche ausgesprochen worden war, daß das auf der Herrschaft Seinsheim ruhende Sitz- und Stimmrecht auf Schwarzenberg-Seinsheim mit dem größten Theile dieser Herrschaft übergehen und dieses Haus mit Seinsheim-Erlach im Verhältniß von zweimal zu einmal in der Stimmführung alterniren könne, war durch ein die Stelle eines Urtheils vertretendes gerichtliches Rechtsgeschäft rechtskräftig festgestellt, daß Schwarzenberg-Seinsheim eine solche Linie des Gesammthauses Seinsheim sei, auf welche das auf der

*) Reichshofraths-Ordnung, Tit. I. §. 1. — Vergl. meine Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, Bd. I. S. 226. §. 100. VIII. Note 15.

Herrschaft Seinsheim ruhende Sitz- und Stimmrecht ohne Weiteres übergehen könne, ohne daß es dabei noch einer besonderen Einwilligung des Kreises oder des reichsständischen Grafen-Collegs bedürfe. Eine Anfechtung dieser Bestimmung des Straubinger Vergleiches wäre aber — wenn überhaupt — da die kaiserliche Confirmation ertheilt war, nur von Seite des fränkischen Kreises und des reichsständischen Grafencollegs möglich gewesen, wenn diese ihre Einwilligung zu der hierin enthaltenen Prorogation der Seinsheim-Erlacher Stimme auf Schwarzenberg-Seinsheim als abhängig von ihrer Einwilligung hätten behaupten wollen. Allein dies ist notorisch bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht geschehen, und bestand notorisch die Seinsheimer Stimme im fränkischen Kreis und im reichsständischen Grafen-Colleg geführt von Schwarzenberg-Seinsheim bis zu diesem Zeitpunkte fort, wie auch die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 ausdrücklich anerkannt hat. Somit liegt aber auch der Beweis der Genehmigung des Straubinger Vergleiches, bez. seiner neuen Bestimmungen über die Führung der Seinsheimer Stimme durch den fränkischen Kreis und das reichsständische Grafen-Colleg notorisch vor, soferne diese überhaupt erforderlich gewesen wäre; denn daß diese Genehmigung sowohl ausdrücklich als stillschweigend ertheilt werden konnte, und daß eine stillschweigende Ertheilung derselben in der durch anderthalb Jahrhunderte ununterbrochenen faktischen Duldung der Führung der Seinsheimer Stimme durch Schwarzenberg-Seinsheim enthalten ist, wird doch von Niemand bestritten werden wollen.

Vergl. L. 32. Digestor. de Legibus, 1. 3.

Das Verbleiben der Seinsheimer Stimme bei Seinsheim-Erlach nach Maßgabe der im Straubinger Vergleich beliebten Alternation im Verhältniß von einmal zu zweimal verstand sich von selbst, und bedurfte nicht einmal einer kaiserlichen Confirmation, obgleich diese sich auch hierauf erstreckt, indem die Neuerung sich nur auf die besprochene nunmehrige Theilnahme von Schwarzenberg-Seinsheim an der längst bestehenden Seinsheimer (Erlacher) Stimme bezog, und nach dem Straubinger Vergleiche sogar

noch ein Theil der reichs- und kreisständischen Herrschaft Seinsheim, nämlich das Amt Erlach bei dem Hause Seinsheim-Erlach zurückgeblieben war, wegen dessen es einen entsprechenden Antheil der Reichs- und Kreislasten fortwährend beizutragen im Straubinger Vergleiche verpflichtet wurde.

§. 11.

Das Hauptargument der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 besteht aber darin, daß nach dem Reichsrechte die Reichsstandschaft mit dem Besitze des Landes, auf welchem sie haftete, zu Verlust gegangen sei. Es wird nun darauf hingewiesen, daß in dem vorliegenden Falle schon durch den Straubinger Vertrag der größte Theil der reichsständischen Herrschaft Seinsheim von Seinsheim (Erlach) an Schwarzenberg-Seinsheim abgetreten worden sei, und als zweifelhaft erscheine, ob auch das nach diesem Vergleiche noch bei Seinsheim (Erlach) zurückgebliebene Amt Erlach überhaupt zu den Besitzungen gehört habe, auf welchen die Reichsstandschaft ruhte. Es wird aber noch besonders hervorgehoben, daß im Jahre 1664 auch dieses Amt Erlach von Seinsheim (Erlach) an Schwarzenberg-Seinsheim abgetreten worden sei, und somit Seinsheim (Erlach) wenigstens von dieser Zeit an kein reichsständisches Land mehr besessen habe. Auch sei die in dem Straubinger Vergleiche verabredete Alternation der Stimme nicht zur Ausführung gekommen und sicher seit 1664 die Seinsheimer Stimme nur von Schwarzenberg-Seinsheim allein geführt worden.

Was nun zunächst die bezweifelte reichsständische Eigenschaft des Amtes Erlach anbetrifft, so möchte dieser Zweifel schon nach dem Inhalte des Straubinger Vergleiches als unbegründet erscheinen, indem nicht nur, was auch der (erste) Ministerial-Erlaß vom 2. Juli 1843 anerkennt, schon der so eben (§. 10 a. E.) erwähnte Umstand für die reichsständische Eigenschaft dieses Amtes spricht, daß Seinsheim (-Erlach) verpflichtet war, davon verhältnißmäßig zu den Reichs- und Kreislasten beizutragen; es wäre aber überdies, wenn dem Amte Erlach nicht auch die reichsständi-

sche Eigenschaft zugekommen wäre, gar nicht erklärlich, wie in dem Straubinger Vergleich eine Alternation der Stimmen hätte stiputirt werden könne, da bei dem Hause Seinsheim (-Erlach) eben nichts weiter, als dieses Amt Erlach von den fränkischen Besitzungen des Seinsheimischen Gesammthauses zurückblieb. Es ist aber durchaus keine Veranlassung gegeben, sich bei einer Untersuchung über die reichsständische Eigenschaft des Amtes Erlach aufzuhalten, indem richtig ist, daß auch dieses Amt 1664 an Schwarzenberg-Seinsheim gekommen ist, und daher das Seinsheim-Erlacher Haus wenigstens von diesem Zeitpunkte an keine reichsständischen Besitzungen im fränkischen Kreise mehr inne hatte. Aus gleichem Grunde ist auch gleichgültig, ob das Haus Seinsheim-Erlach von der ihm nach dem Straubinger Vergleiche vorbehaltenen Alternation in der Stimmführung bis zum Jahre 1664 Gebrauch gemacht hat oder nicht, weil jedenfalls mit dem Uebergange des Amtes Erlach in diesem Jahre an Schwarzenberg der Grund zu einer ferneren Alternation in der Stimmführung hinwegfiel*)

Sonach stellt sich die hiernächst zu prüfende Frage, welche zugleich die prinzipale Rechtsfrage ist, einfach so:

„Welchen Einfluß hatte die Abtretung der Seinshei-
„mischen Fideicommißgüter überhaupt — (welche zum
„größeren Theile schon im Straubinger Vergleiche vom 10. Juni
„1655, und für den Rest im Jahre 1664 geschehen ist) — auf
„die reichsständische Eigenschaft des Hauses Seins-
„heim-Erlach?

§. 12.

Die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 sieht in der Abtretung der Hauptbestandtheile der Herrschaft Seinsheim im Straubinger Vergleiche (an welche sich sodann die im J. 1664 erfolgte, keine besonderen Gesichtspunkte darbietende Abtretung des kleinen Restes, des Amtes Erlach) anschließt, ein Aufgeben des

*) Hiervon wird unten §. 25 und 26 noch besonders gehandelt. Vergl. auch unten §. 16.

Besitzes einer reichsständischen Herrschaft, welches selbstverständlich auch den Verlust der Eigenschaft eines reichsständischen Hauses nach sich ziehen mußte. Es ist dies eine Auffassung, welche nur unter der Voraussetzung eine Berechtigung haben könnte, wenn das Haus Schwarzenberg im Verhältnisse zu dem Hause Seinsheim ein völlig fremdes, nicht verwandtes und nicht in derselben Fideicommißstiftung begriffenes Haus gewesen wäre, oder wenn es in der Absicht des Straubinger Vergleiches gelegen wäre, das Seinsheimische Fideicommiß gänzlich aufzuheben und zu beseitigen, und die Abtretung der bisherigen Seinsheimischen Fideicommißgüter den Charakter einer vollständigen Veräußerung, eines sog. Todkaufes u. dergl. nach der Intention der Contrahenten hätte haben sollen. Die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hätte aber doch wohl eine Veranlassung zu Bedenken über die Zulässigkeit und Richtigkeit einer solchen Auffassung finden sollen, da sie selbst ausdrücklich anerkennt, daß das Seinsheimer(-Erlacher) Haus „gemäß des Recesses" (d. h. des Straubinger Vergleiches) doch noch einen „Anspruch auf den Rückfall" der Herrschaft Seinsheim nach dem Aussterben der Schwarzenbergisch-Seinsheimischen Familie hatte.

Die Unrichtigkeit der vorgedachten Auffassung ergibt sich aber mit Evidenz aus dem Straubinger Vergleiche selbst.

Schon gleich in dem Eingange desselben wird ausdrücklich gesagt:

„daß das Werk mit beiderseits Satisfaction dahin verglichen und „verbindlich abgeredet und beschlossen worden, daß vor allen „Dingen dieser Vergleich oder Transaction in keine Weise „noch Wege, jetzo oder künftig von den Contrahenten oder deren „Erben und Successoren, oder Andern, wer die auch sein mögen, „dahin solle oder könne aufgenommen oder ausgedeutet werden, „als ob durch selbigen ein oder andere Parthei des Herrn Te„statoris Willen und Meinung einigerlei gestalt zuwider zu „handeln gemeint oder gethan hätte; zumalen das vornehmliche „Absehen und Vorhaben, so die Herren Contrahenten hierunter

„vor Augen gehabt, hauptsachlichen dahin gerichtet ist, wie daß „dieses fast in Abgang gerathene ansehnliche Fideicommissum, „so viel immer möglich, restabilirt, auch des Herrn Testatoris „Intention assequirt, und sein letzter Willen vollzogen werden „möge, hierüber solennissime protestirend".

Aus dieser, an die Spitze des Straubinger Vergleiches gestellten Erklärung, welche ausdrücklich als dazu bestimmt erklärt ist, den Gesichtspunkt festzustellen, von welchem aus der ganze nachstehende Vergleich beurtheilt werden soll, ergibt sich nun mit Evidenz, daß das Seinsheimische Fideicommiß erhalten werden soll, daß von einer Veräußerung seiner Bestandtheile im Sinne eines Todkaufes oder diesem in der Rechtswirkung gleichen Geschäftes an den einen Contrahenten in einer Art, wonach die fideicommissarischen Rechte des Anderen aufhören sollten, keine Rede ist, und daß Niemand, also auch keine Staatsbehörde, über kurz oder lang, befugt sein solle, diesen Vergleich in einem anderen Sinne, als dem von den Contrahenten hier speziell erklärten, auszulegen.

Es handelt sich demnach hier überhaupt nur um ein pactum familiae, welches die Häupter der beiden Hauptstämme des Seinsheimischen Gesammthauses über die gemeinsamen inneren Angelegenheiten desselben geschlossen haben, an dessen Spitze somit die Anerkennung des Fortbestandes des von ihnen gebildeten Gesammthauses und des Fortbestandes der für beide Hauptstämme gleich wichtigen objectiven Grundlagen und deren fideicommissarischer Eigenschaft erscheint.

§. 13.

Nachdem nun, wie (§. 12) gezeigt wurde, im Eingange des Vergleiches die Aufrechthaltung und Restabilirung des damals sehr heruntergekommenen Seinsheimischen Fideicommisses als der Hauptzweck bezeichnet worden war, welchen die Häupter der beiden Hauptstämme des Seinsheim'schen Hauses bei der Vereinbarung des Straubinger Vergleiches in's Auge gefaßt hatten, folgt sogleich die Hauptbestimmung oder der wesentlichste Punct dieses

neuen pactum familiae, wodurch der vorgedachte Zweck in einer den Intentionen des Stifters möglichst entsprechenden Weise erreicht werden sollte.

Diese Hauptbestimmung besteht nun darin, daß die Successions-Ordnung in das Seinsheimische Fideicommiß geändert werden sollte, und zwar in der Art, daß fortan der im Testamente des Stifters erst in zweiter Reihe berufene, durch sein Vermögen zur Emporbringung des Fideicommisses besser qualificirte Schwarzenberg-Seinsheimische Mannsstamm an die Stelle des in erster Reihe berufenen, damals in seinen Vermögensverhältnissen derangirten Seinsheim-Erlachischen Mannsstammes, und so umgekehrt Letzterer an die Stelle des Erstgenannten in die zweite Reihe treten soll.

Dies, und nichts Anderes, ist der Kern des Straubinger Vergleiches, an welchen sich alle übrigen Bestimmungen desselben nur als Folgerungen und Nebenbestimmungen anreihen.

Zu einer solchen Aenderung der fideicommissarischen Successionsordnung bedurfte es an sich weder einer Genehmigung des fränkischen Kreises und des reichsständischen Grafencollegs, noch auch einer kaiserlichen Confirmation, welche somit, da sie ertheilt worden, wie bei so vielen Familienverträgen der reichsständischen Häuser in dieser Beziehung selbst als ein reines Superfluum erscheint. Durch eine solche Aenderung der Successionsordnung wurde in das Recht keines Dritten, am wenigsten in die Reichsverfassung eingegriffen; es bedurfte dazu also nichts weiter als der Vereinbarung der Contrahenten.

Die Nothwendigkeit einer kaiserlichen Confirmation und reichs- und kreiscollegialischen Genehmigung konnte daher höchstens in Bezug auf den Schwarzenberg-Seinsheimer Stamm in Frage kommen, soferne es sich darum handelte, ob dessen Haupt als nunmehriger Besitzer die Seinsheimer Stimme führen, bez. fortführen dürfe. Dies ist aber, wie vorstehend (§. 9—11) nachgewiesen wurde, niemals vom Kaiser, vom Reich, von dem Grafencolleg und dem fränkischen Kreise beanstandet und auch dermalen von keiner Seite bestritten oder bezweifelt worden. Es steht nicht

nur fest, daß die Seinsheimer Stimme als solche von Schwarzenberg bis zur Auflösung des Reiches im fränkischen Kreise und auf dem Reichstage geführt worden ist, sondern es will ja nun sogar eben daraus, daß dies geschehen ist, gefolgert werden, daß das Seinsheimer(Erlacher) Haus, seit dem Straubinger Vergleiche, und namentlich seit der Abtretung des Amtes Erlach im J. 1664, seine Eigenschaft als reichsständisches Haus verloren habe!

§. 14.

Es kann jedoch schwerlich etwas Unrichtigeres gedacht werden, als diese Folgerung. Wo ist es jemals in dem deutschen Fürsten- und Reichsrechte erhört worden, daß durch die blose Aenderung einer Successions-Ordnung in einem reichsständischen Hause diejenigen Mitglieder oder Linien desselben Hauses, welche bisher die Reichsstandschaft führten oder an derselben durch directe Theilnahme participirten, und nun diese Ausübung und Mitausübung zu Gunsten eines anderen Mitgliedes oder einer anderen Linie, aber mit Vorbehalt und unbeschadet ihres agnatischen und fideicommissarischen Successionsrechtes aufgaben, dadurch ihre angeborne Eigenschaft als Mitglieder oder Linien eines reichsständischen Hauses verloren hätten? Wie wäre es denn hiernach möglich gewesen, daß in irgend einem reichsständischen Hause jemals auch nur eine agnatisch-linealische Primogenitur hätte eingeführt werden können, wenn die dadurch der erstgeborenen Linie nachgesetzten, sog. nachgeborenen Linien eine Einbuße an der reichsständischen Eigenschaft ihrer Mitglieder erlitten hätten? Die Eigenschaft einer reichsständischen Familie ist der Natur der Sache nach und notorisch nicht dadurch bedingt, daß die Linie, welche sie bildet, oder welcher sie angehört, an der thatsächlichen Ausübung der Reichsstandschaft theilnehme, sondern dadurch, daß sie als eine successionsfähige Linie in einem Gesammt-Hause anerkannt ist, von welchem eine gewisse Linie und in dieser eine gewisse Person, die Reichsstandschaft als ein in dem Gesammthause vererbliches Recht nach einer gewissen

Ordnung auszuüben befugt ist. Es verhält sich dies gerade so noch heut zu Tage bei den souverainen regierenden Häusern, wie dies aus jedem Staatskalender oder aus dem Gothaischen Hofkalender zu ersehen ist.

Man übersehe nicht, daß der Begriff eines reichsständischen, sowie regierenden königlichen, großherzoglichen u. s. w. Hauses geradezu gegen alle Geschichte, Recht und Herkommen vernichtet oder doch in durchaus unzulässiger Weise beschränkt würde, wenn man ihn nur auf diejenige Linie einschränken wollte, aus welcher eben ein Mitglied regiert. Ob man dabei, — wie die ältere Schule und Praxis gethan hat — die Herrschaft, das Familienfideicommiß, die darauf ruhende Landesherrlichkeit, Reichsstandschaft, Regierung u. s. w. als ein der Familie als Corporation zustehendes Gesammteigenthum (sog. Familien-Eigenthum) betrachtet, so daß der jeweils Regierende nur wie ein Nutznießer, Prodominus, Lehenträger u. s. w. erscheinen würde, oder ob man den jeweiligen Besitzer als einen Selbstberechtigten, den eigentlichen Eigenthümer des sogenannten Familienguts, die Familie aber dagegen als die Gesammtheit der Anwärter bezeichnet, welche durch ihr feststehendes unantastbares Successionsrecht die Dispositionsbefugniß des Besitzers in Bezug auf Verpfändung und Veräußerung beschränken, wie dies die neuere Schule zu thun pflegt, ist für die hier in Frage stehenden Verhältnisse völlig gleichgültig. Denn sowohl nach der einen wie nach der anderen Auffassung ist das Recht der Anwärter ein dingliches Recht an dem fideicommissarischen Complexe und den darauf ruhenden politischen und nichtpolitischen Berechtigungen selbst, was man in früherer Zeit eben durch die Bezeichnung derselben als condominium eventuale auszudrücken suchte. Dieser Charakter des Successionsrechtes der Anwärter wird auch in der neueren Schule durchaus unbestritten und ausnahmslos anerkannt, wenn man auch die eben gedachte ältere Bezeichnung desselben als unpassend aufgegeben hat.

§. 15.

In dem vorliegenden Falle hat nun, wie auch die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 ausdrücklich anerkennt, die Seinsheim-Erlacher Linie, indem sie im Straubinger Vertrag ihre reichsständischen Besitzungen der agnatisch verwandten und fideicommissarisch nach ihr berufenen Schwarzenberg-Seinsheimer Linie überließ, sich ausdrücklich und mit kaiserlicher Confirmation ihr agnatisches und fideicommissarisches Successionsrecht vorbehalten; sie hat also der Schwarzenberg-Seinsheimer Linie nur den **Vorzug** in der Successionsordnung abgetreten, welcher ihr nach der Fideicommißstiftung zukam: sie ist mit anderen Worten, vertragsmäßig aus der Stellung einer linea primogenita in die einer linea postgenita, einer apanagirten oder paragirten Linie zurückgetreten.

Als Gegenleistung für das Zugeständniß dieser Aenderung hat das Schwarzenberg-Seinsheimische Haus in dem Straubinger Vergleiche dem Seinsheim-Erlacher Hause sodann die Succession auch in alle zur Melioration des Seinsheimer Fideicommisses in Franken bestimmten, von Schwarzenberg gemachten neuen Erwerbungen und die Aufnahme in die Belehnung mit allen darunter begriffenen Lehen, alten und neuen, zur gesammten Hand zugesichert, welche Sammtbelehnungen seitdem auch richtig, und noch von dem letzten Fürst-Bischof von Würzburg (1797) und dem letzten deutschen Kaiser (1792) ertheilt worden sind*). Hiermit hatte also das Haus Seinsheim-Erlach ein ebenso festes dingliches Successionsrecht in solidum bezüglich der sehr bedeutenden Meliorationen des Seinsheimer Fideicommisses in Franken auf den Abgang der Schwarzenberg-Seinsheimer Linie erworben, wie es auf dessen ursprüngliche Bestandtheile hatte.

---

*) Vergl. über diese Vorgänge, F. S. Meixner, a. a. O. S. 18—20.

Wie der (erste) Ministerial-Erlaß bei solchem Sachverhalte darauf verfallen konnte, auf diesen Fall die Grundsätze, welche für den Fall des Verlustes oder einer bedingungslosen reinen Veräußerung eines reichsständischen Landes Platz greifen können, übertragen und anwenden zu wollen, erscheint somit als unbegreiflich, und kann ein solches Verfahren nur auf einem völligen Verkennen der Sachlage und namentlich des engen agnatischen und fideicommissarischen Bandes beruhen, welches zwischen Schwarzenberg-Seinsheim und Seinsheim-Erlach besteht.

Der Vorbehalt des „Rückfalles" der reichsständischen Herrschaft Seinsheim für den Fall des Aussterbens des Schwarzenberg-Seinsheimischen Hauses, welchen das Seinsheim-Erlachische Haus in dem Straubinger Vergleiche gemacht hat, ist daher nicht etwa ein singuläres, vereinzeltes, lediglich aus einer Concession des andern Contrahenten fließendes Recht — sondern dieser „Rückfall" ist nichts anderes, als das dem Seinsheim-Erlachischen Hause von Haus aus, aus der Fideicommißstiftung und kraft seiner Agnation zustehende fideicommissarische und agnatische Anfalls- und Anwartschaftsrecht am Seinsheimischen Fideicommisse selbst, welches nie aufgegeben, sondern nur bezüglich der Reihenfolge oder Ordnung seiner Geltendmachung einer Modification unterworfen worden ist. Es ist daher auch ganz unrichtig, wenn der (erste) Ministerial-Erlaß vom 2. Juli 1843 sagt, daß die Seinsheim-Erlachische Familie, nach dem Ueberlassen des Besitzes der Herrschaft an das Haus Schwarzenberg-Seinsheim „**nur**" noch Anspruch auf den „**Rückfall**" gehabt habe; denn die Seinsheim-Erlachische Familie hatte auch nach jenem Ueberlassen noch ihr unbestrittenes und volles Agnations- und fideicommissarisches Successionsrecht, d. h. die Eigenschaft als Fideicommißanwärter nach wie vor, und das Recht auf den sog. „Rückfall" eben nur als Ausfluß dieses ihres ungeschmälert gebliebenen Agnationsrechtes und Fideicommißsuccessionsrechtes.

§. 16.

Ein Mehreres aber, als die Bewahrung des Agnationsrechtes und des Fideicommiß-Successionsrechtes in dem Seinsheimischen Gesammthause war für den Seinsheim-Erlachischen Stamm nicht erforderlich, um sich die Eigenschaft eines reichsständischen Hauses zu erhalten und zu bewahren; denn diese Eigenschaft wird für das Gesammthaus und somit auch für eine jede nicht-besitzende, aber successionsberechtigte Linie desselben vollständig eben dadurch aufrecht erhalten, daß irgend eine Linie des Gesammthauses, bez. irgend ein Mitglied desselben, die reichsständische Herrschaft besitzt, und das darauf haftende reichsständische Recht ausübt. Die Eigenschaft eines reichsständischen Hauses bestand daher auch für das Seinsheim-Erlachische Haus rechtlich und thatsächlich so lange fort, als der andere Zweig des Seinsheimischen Gesammthauses, der Schwarzenberg-Seinsheimische, sich in dem Besitze der Herrschaft Seinsheim, als des Fideicommißobjectes des Seinsheimischen Gesammthauses befand; und dies ist notorisch auch wirklich der Fall bis zur Auflösung des Reiches gewesen. Sonach bedurfte es auch von Haus aus für die Seinsheim-Erlachische Linie gar nicht eines Vorbehaltes einer Alternation in der Stimmführung oder der Erlangung einer besonderen neuen Stimme, um ihren Charakter als eine reichsständische Familie zu conserviren, und wenn der Straubinger Vergleich ihr eine solche Alternation und die Befugniß zu einer Bewerbung um eine besondere Stimme vorbehielt, so war dies in Hinsicht auf die Conservirung des gedachten Charakters etwas völlig Ueberflüssiges und rechtlich Gleichgültiges. Es ist daher auch, wie schon oben (§. 4) bemerkt worden*), völlig irrelevant, wenn sich der Seinsheim-Erlacher Zweig nicht um die Erlangung der besonderen Stimme beworben oder sie nicht ausgewirkt hat, und eben so irrelevant ist es, wenn die vorbehaltene Alternation in der Stimmführung von 1655 bis 1664 nicht ausgeübt worden ist, in welchem Zeit-

*) Vergl. auch oben §. 11 und unten §. 25 und 26.

raume sie von dem Seinsheim-Erlacher Zweige wegen seines damals noch bestehenden Besitzes von Erlach beansprucht werden konnte, oder wenn die Alternation nach dem Jahre 1664 überhaupt nicht mehr ausgeübt worden ist, weil auch Erlach seitdem in den Besitz des Schwarzenberg-Seinsheimer Zweiges übergegangen war. Wenn demnach in dem Straubinger Vergleiche als der Grund, aus welchem der Vorbehalt der Alternation in der Stimmführung und der Befugniß zur Bewerbung um eine neue Stimme für den Seinsheim-Erlacher Zweig gemacht worden ist, angegeben wurde, „damit beiderseits Familien in ihrer Dignität bleiben mögen," so konnte und wollte damit nicht gesagt werden, daß außerdem die Seinsheim-Erlachische Familie ihre „Dignität" verlieren würde oder müßte — was, wenn es sogar die Meinung der beiden Contrahenten gewesen sein sollte, ein völlig einflußloser Rechtsirrthum sein würde — sondern es konnte durch die Aufnahme der vorgedachten Bestimmung nur bezweckt werden, der Seinsheim-Erlachischen Familie die Möglichkeit zu gewähren, sofort auf eine ganz eclatante Weise solchen ungegründeten Anzweifelungen der Fortdauer ihres reichsständischen Charakters entgegenzutreten, wie sie in der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 enthalten sind. Hat nun die Seinsheim-Erlachische Familie es unterlassen, oder ist es ihr aus einem oder dem anderen Grunde nicht möglich gewesen, den einen oder den anderen vorbezeichneten Weg zu betreten, so hat sie damit doch weder an der rechtlichen Zuständigkeit, noch an dem thatsächlichen Bestande ihrer Eigenschaft als reichsständische Familie, resp. als successionsberechtigter Zweig des notorisch bis zur Auflösung des deutschen Reiches reichsständisch gebliebenen, und in der Ausübung seiner Reichsstandschaft durch den anderen bez. Schwarzenberg-Seinsheimischen Zweig repräsentirten Gesammthauses Seinsheim, die mindeste Einbuße erlitten.

§. 17.

Den vorstehend erörterten unbestrittenen Grundsätzen gemäß ist auch das Seinsheim-Erlachische Haus von dem Jahre 1655, bez. von dem Straubinger Vergleiche an, bis zur Auflösung des Reiches, fortwährend von dem fränkischen Kreise und von dem reichsständischen Grafencolleg behandelt und stets, und mit vollem Rechte als eine reichsständische Familie, bez. als Zweig eines notorisch reichsständischen Gesammthauses Seinsheim betrachtet werden.

Die Beweise hierfür finden sich so zahlreich in der schon mehrfach angeführten Denkschrift von F. S. Meixner, vom Jahr 1848, welche also erst nach der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 bearbeitet wurde und so viele bis dahin unbekannt gebliebene Thatsachen ans Licht gebracht hat, daß man sich hier darauf beschränken darf, auf diese Schrift zu verweisen.

Hiernach steht in Bezug auf die Eigenschaft des Seinsheimischen Gesammthauses als eines kreisständischen Hauses unbestreitbar fest:

1) Die Seinsheimische Stimme bestand in dem fränkischen Kreise ununterbrochen bis zum Jahre 1806; Seinsheim wurde immer aufgerufen und die Stimme dieses Hauses immer abgegeben, auch nach der Abtretung des Amtes Erlach an Schwarzenberg, und überhaupt seit Schwarzenberg die Seinsheimer Stimme besorgte*). Die allgemeinen fränkischen Kreis-Convente wurden ununterbrochen Namens Seinsheims besucht und die Protokolle und Abschiede derselben unterschrieben, wobei das von Schwarzenberg als Schwarzenberg zu führende Votum davon immer unterschieden und besonders abgegeben wurde. Namentlich wurde die Seinsheimische, von Schwarzenberg vertretene Stimme immer auf der Grafenbank des fränkischen Kreises aufgerufen und abgegeben, auch nachdem Schwarzenberg (1670) in den Fürstenstand erhoben worden war und

*) F. S. Meixner, a. a. O. S. 21. 28 und folg.

sonach das fürstlich Schwarzenbergische Votum auf der Fürstenbank abgegeben wurde*). Die Versuche Schwarzenbergs, das Seinsheimische Votum wegen angeblicher Incorporirung der Herrschaft Seinsheim in das Fürstenthum Schwarzenberg als cessirend darzustellen (1672) oder das von ihm vertretene Seinsheimische Votum auch auf der Fürstenbank abzugeben, wurden von dem Kreis-Directorium, — wie auch die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 anerkennt — immer zurückgewiesen**).

Ueberdies liegen zwei ausdrückliche Zeugnisse des Directoriums des fränkischen Kreises vor, welche als amtliche und öffentliche Urkunden für sich allein schon den vollen Beweis der fortdauernden kreisständischen Eigenschaft des Seinsheimischen Gesammthauses liefern würden.

Im Jahre 1726 verlangte nämlich Graf Maximilian Franz Maria von Seinsheim (Erlach) vom fränkischen Kreis-Directorium ein authentisches Attestat darüber

„daß die Seinsheimische Familie bei dem fränkischen Kreis „in dem gräflichen Collegium introducirt sich befinde, auch in „den fortwährenden Kreisversammlungen des Votums und der „Session sich zu prävaliren habe."

Dies wurde auch dem Bittsteller von dem Kreisdirectorium (dem Kurfürsten-Erzkanzler Erzbischof von Mainz) bezeugt, mit dem Zusatze:

„daß bis auf diese Stund (9. Januar 1726) von des Herrn „Fürsten von Schwarzenberg Liebden, als jetzigem Inhaber „der Seinsheimischen fränkischen Güter, unter dem Na„men Seinsheim bei fränkischen Kreisconventen in der gräf-

*) So wird z. B. in dem Kreisprotokoll d. d. Nürnberg, 20. August 1686 in dem Verzeichnisse der auf dem Kreis-Convente erschienenen Abgesandten auf der Fürstenbank aufgeführt: „Schwarzenberg, Herr Joh. Max Sturm;" und dann auf der Grafenbank: „Seinsheim, p. (per) Schwarzenberg." F. S. Meixner, a. a. O. S. 31.

**) Ebendaselbst, S. 29.

„lichen Bank das competirende Sitz- und Stimmrecht bestrit-
„ten,*) besorgt und vertreten werde“**).

Im Jahre 1739 verlangte die Familie von Seinsheim (Erlach) wiederholt ein Zeugniß über ihr fortdauerndes Sitz- und Stimmrecht vom fränkischen Kreisdirectorium, und erhielt abermals dasselbe Zeugniß wie im Jahre 1726***).

Daß aber seit dem Jahre 1739 bis zur Auflösung des deutschen Reiches in dieser Stellung des Seinsheimischen Gesammthauses in dem fränkischen Kreise und der Führung des ihm gebührenden Votum und Sitzes durch seine Schwarzenbergische Linie keine Aenderung eingetreten ist, geht aus den vorstehend erwähnten hundertfachen Unterschriften der fränkischen Kreisprotokolle und Kreis-Abschiede unwiderleglich hervor. Die letzte Stimmabgabe des Hauses Seinsheim geschah in dem fränkischen Kreisprotokolle, 563. Sitzung, den 6. März 1805, wo es (außer Schwarzenberg auf der Fürstenbank) auf der Grafenbank heißt:†)

„Seinsheim, und Schönborn auf Wisentheid, wie Schwar-
„zenberg.“

§. 18.

Eben so unumstößlich steht aber auch fest, daß das Seinsheimische Gesammthaus und somit, sowie insbesondere, der

*) Ob man mit F. S. Meixner dieses „bestreiten“ der Seinsheimer Stimme von dem Tragen der betreffenden Kreislasten versteht, oder, wohl richtiger, dieses Wort nur im Sinne von „ausüben“ auffaßt, ist an sich gleichgültig, da jedenfalls, wie dieselbe Urkunde daneben noch ausdrücklich bezeugt, feststeht, daß Schwarzenberg seit 1664 auch alle betreffenden Onera und Kreislasten allein getragen hatte.

**) Vergl. F. S. Meixner, a. a. O. S. 32. Ueber das Bedenken, welches wegen dieses eben gedachten Zusatzes, die Ausübung der Seinsheimischen Stimme durch Schwarzenberg betreffend, in der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 noch besonders erhoben worden ist, siehe unten §. 23.

***) F. S. Meixner, a. a. O. S. 32.

†) Ebendaselbst, S. 33.

Seinsheim-Erlachische Zweig desselben von dem reichsständischen Grafencollegium bis zur Auflösung des deutschen Reiches als eine reichsständische Familie anerkannt worden ist.

Man dürfte sich zwar über diesen Punkt recht wohl jeder weiteren Ausführung oder Nachweisung für überhoben betrachten, weil die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 selbst als notorisch anerkennt, daß das Schwarzenbergische Haus, welches hier ja nur als ein Zweig des Gesammthauses Seinsheim in Betracht kommt, bis zur Auflösung des deutschen Reiches in dem Besitze und der Ausübung des Seinsheimischen Sitz- und Stimmrechtes in dem reichsständischen Grafen-Colleg (auf der fränkischen Grafen-Bank) verblieben ist. Es liegen aber überdies so schlagende Beweise vor, daß auch die nicht stimmführende Seinsheim-Erlachische Familie, wegen ihrer Eigenschaft als der andere Zweig des Seinsheimer Gesammthauses, von dem reichsständischen Grafen-Collegium fortwährend für eine reichsständische Familie anerkannt worden ist, daß es, um auch jeden Schatten eines Zweifels unmöglich zu machen, sachdienlich erscheint, die hierauf bezüglichen ausdrücklichen Erklärungen und Aeußerungen des reichsständischen Grafen-Collegs vorzuführen.

Es ist schon oben (§. 17) erwähnt worden, daß Schwarzenberg bald nach seiner Erhebung in den Fürstenstand einen Versuch (1672) machte, die Herrschaft Seinsheim als incorpirt in das Fürstenthum Schwarzenberg darzustellen, und sich auch mit der Seinsheimischen Stimme von dem Grafencollegium loszumachen (zu eximiren). Dieser Versuch gelang jedoch nicht, und erst im Jahre 1715 machte Schwarzenberg einen zweiten ähnlichen Versuch. Hierdurch fand sich der Grafentag zu Oehringen im Jahre 1719 veranlaßt, den Erlaß einer schriftlichen Abmahnung an Schwarzenberg zu beschließen, von dieser aber auch zugleich dem gräflichen Hause Seinsheim (Erlach) Kunde zu geben, und dasselbe

„um seiner hierunter beikommenden Connivenz willen, und
„also zu desto fortwähriger collegialer Beibehaltung,

„zumal hierunter der reichsgräflichen Immunitäten „willen“,
zu excitiren“ *).

Dieser Beschluß des Oehringer Grafentags, der an sich schon das sprechendste Zeugniß, sowohl für die Anerkennung des gräflich Seinsheimischen (Erlachischen) Hauses als eines Zweiges eines reichsständischen Gesammthauses, als auch für das lebhafte Interesse des Grafencollegiums an dessen Erhaltung in seiner Mitgliedschaft enthält, ist auch alsbald zum Vollzuge gekommen. Unter dem 20. März 1720 erließ nämlich das Grafencolleg das zu Oehringen beschlossene excitirende Schreiben an das gräfliche Haus Seinsheim, mit Beischluß einer Abschrift seines gleichzeitig an Schwarzenberg erlassenen Abmahnungs-Schreibens. Das Schreiben an Seinsheim war mit dem Collegial-Siegel des fränkischen Grafen-Collegiums versiegelt, welches die Wappen aller ordentlichen Mitglieder desselben enthält und worunter das Seinsheimische Wappen noch deutlich zu erkennen ist**). In diesem Schreiben an Seinsheim wird demselben Nachricht von dem neuen Versuche Schwarzenberg's, sich von dem Grafen-Colleg zu eximiren, gegeben, mit dem Beifügen:

„wann nun solches Vorhaben nicht nur unserem Colleg „präjudicirlich, und eine der Reichsverfassung zuwider lau„fende Consequenz nach sich ziehet, sondern auch selbiges „dem dabei interessirten gräflichen Hause Seinsheim „unsers Ermessens nicht weniger nachtheilig sein „möchte, indem dasselbe solchergestalt aller derer „denen Commembris der reichsgräflichen Collegio„rum competirender Jurium et immunitatum sich „künftighin privirt sehen würde.“

In ähnlicher Weise sprach sich das Grafencolleg in seinem abschriftlich beigeschlossenen Abmahnungs-Schreiben an Schwarzenberg aus. Zuerst wird dieses fürstliche Haus daran

*) F. S. Meixner, a. a. O. S. 38.
**) Ebendaselbst S. 39.

erinnert, daß es selbst seinen früheren Exemtions-Versuch (vom J. 1672) aufgegeben und einige Jahre nachher*) sich zu Sitz und Stimme im Grafencolleg „**qua Seinsheim**" habe restituiren lassen, auch sich in Allem, „was einem Commembro zustehet", bis a. 1714 „in ruhiger possession habe continuiren lassen." Das Grafen-Colleg findet es sonach unbegreiflich, daß Schwarzenberg nun wieder einen solchen Exemtions-Versuch mache, „unerachtet „solche selbst vorgenommene Exemtion nicht nur quaestionirten „Herrschaften, sondern auch dem gräflichen Haus Seinsheim, „wegen deren den Commembris der reichsgräflichen „Collegiorum zukommenden Immunitäten und Präro„gativen höchst nachtheilig zu sein leichtlich zu ermessen sei." Dabei wurde von dem Grafen-Colleg die Hoffnung ausgesprochen, daß der Fürst von Schwarzenberg

„nicht nur die eigentliche Beschaffenheit der Herrschaft „Seinsheim, als außer Zweifel von der Schwarzenber„gischen fürstlichen Erhöhung distinquirt**), und die hierauf „dem Collegio, wie auch dem gräflichen Hause Seins„heim aufrecht erhaltenen Jura in Gnaden überlegen „werde"**).

Unter den dem Grafencollegium in Folge des Aufgebens des ersten (1672 gemachten) Exemtions-Versuches „aufrecht erhaltenen" Rechten sind offenbar dessen bisher fortbestandene Rechte auf Leistung der Collegial-Beiträge und Theilnahme an den

*) Dies geschah 1675, siehe den Inhalt der Beschwerdeschrift des fränkischen Grafen-Collegs an den Kaiser, a. 1729; Ebendaselbst, S. 39.

**) Die Erhebung eines gräflichen Hauses in den Fürstenstand, und eben so die Erhebung eines Theiles seiner Besitzungen, wie hier der Herrschaft Schwarzenberg, zum Fürstenthum, hatte nämlich keineswegs die Wirkung auf die nicht ausdrücklich dazu erhobenen Besitzungen, daß diese nunmehr auch (von selbst) dem reichsgräflichen Cataster enthoben gewesen wären. Ausdrücklich erklärte dies ein kaiserliches Dekret an die vier reichsgräflichen Collegien vom 5. September 1715. — F. S. Meixner, a. a. O. S. 36.

***) Ebendaselbst, S. 33—36.

sonstigen Lasten zu verstehen*). Unter den bisher dem gräflichen Hause Seinsheim „aufrecht erhaltenen“ Rechten ist aber eben so unverkennbar dessen Recht verstanden, als ein successionsfähiger Zweig eines zu Sitz und Stimme in dem reichsständischen Grafen-Collegium berechtigten Hauses anerkannt zu werden, und die mit dieser Eigenschaft verbundenen „Dignitäten, Prärogativen, Immunitäten und sonstige Vortheile“, wie z. B. die Fähigkeit zur Erwerbung hochadeliger Präbenden an den Erzstiftern des Reiches u. dergl. in Anspruch zu nehmen. Diese Rechte erschienen auch wirklich in hohem Grade gefährdet, wenn es Schwarzenberg gelang, die von ihm bisher vertretene und geführte Stimme des Seinsheimischen Gesammthauses in dem Grafen-Collegium „cessiren“ zu machen.

Da Schwarzenberg ungeachtet vieler Schreiben des Grafen-Collegs keine Erklärung gab, und auch einer kaiserlichen, auf die 1729 erhobene Beschwerde des fränkischen Grafen-Collegiums ergangenen Resolution keine Folge leistete, so kam die Sache zum Prozesse bei dem Reichshofrath. Dieser Prozeß wurde endlich durch einen Vergleich von Schwarzenberg mit dem Grafen-Collegium d. d. Marktbibarth, 6. December 1731 beendigt, worin sich Schwarzenberg „wegen des Seinsheimischen Votum“ dahin erklärte**):

„daß Ihre hochfürstliche Durchlaucht von Schwarzenberg sich „entschlossen hätten, für Sich, dero Erben und Nachkommen, so „lange die Seinsheimischen Güter bei denselben verbleiben „werden, das Gräflich Seinsheimische Votum et Ses„sionem in Collegio beizuhalten; annebst wollten sie „Bevollmächtigte alle Jura et Praerogativa dero Gräf„lichen Agnaten und Fideicommiß-Anwartern Herren „Grafen von Seinsheim per expressum vorbehalten „haben.

*) Ausdrücklich sagt dies auch die im Jahre 1729 an den Kaiser gerichtete Beschwerdeschrift des fränkischen Grafen-Collegs gegen Schwarzenberg. Ebendaselbst S. 39.

**) Ebendaselbst, S. 39. 40.

„Schlüßlich ist beiderseits verabredet und beliebet worden, „daß alle andere jura et praerogativa Dero gräfl. „Herrn Agnaten wegen des Seinsheimischen Voti „aufrecht und beibehalten sein sollen."

§. 19.

Durch den Vergleich zwischen Schwarzenberg und dem fränkischen Grafen-Collegium d. d. Marktbibarth 6. December 1731 ist sonach urkundlich und unanfechtbar festgestellt,

1) daß die fränkische Fideicommißherrschaft Seinsheim eine reichsständische Herrschaft, d. h. eine Herrschaft war, auf welcher die Reichsstandschaft, bez. die Berechtigung zu Sitz und Stimme in dem fränkischen Grafen-Collegium als eine dingliches Recht ruhte;

2) daß diese Reichsstandschaft, bez. das Recht ihrer Ausübung, dem Gesammthause Seinsheim, und zwar in seinen beiden allein übrigen Zweigen, dem fürstlich Schwarzenbergischen Hause und dem gräflich Seinsheimischen Hause zustand;

3) daß aber die thatsächliche Ausübung dieser Reichsstandschaft nach einer bestimmten Successionsordnung stattzufinden hatte, so daß hierzu zunächst der fürstlich Schwarzenbergische Zweig, als erste Seinsheimer Hauptlinie, und nach dessen Abgang der gräflich Seinsheimische oder Erlacher Zweig als zweite Seinsheimische Hauptlinie berufen war;

4) daß das Seinsheimische Gesammthaus wirklich im Jahre 1731 in Besitz und Ausübung der Reichsstandschaft, des Stimm- und Sitzrechtes in dem fränkischen Grafen-Collegium sich befunden, und somit — wie die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 dies ausdrückt — „Antheil an den, den „Reichsständen zukommenden Hoheitsrechten genommen „hat" indem es in dieser Ausübung durch das fürstliche Haus Schwarzenberg vertreten worden ist, und zu vertreten war, so lange der Mannsstamm dieser ersten Seinsheimer Linie blühte, welcher aber nicht nur die Auflösung des deutschen Reiches überdauert hat, sondern auch dermal noch nicht erloschen ist; und

5) daß das gräflich Seinsheimische Haus oder der Er-

lachische Zweig, von dem fränkischen Grafen-Colleg als zweite, in die reichsständische Fideicommißherrschaft Seinsheim und in das darauf ruhende reichsständische Sitz- und Stimmrecht successions-berechtigte Linie anerkannt und geschützt worden ist, so zwar, daß allen Mitgliedern dieses gräflichen Hauses alle Jura und Praerogativa — das gesammte Status-Recht — der Mitglieder eines reichsständischen Hauses ausdrücklich als zuständig erklärt und anerkannt worden sind.

§. 20.

An allen diesen Rechtsverhältnissen und Zuständen, Rechten und Prärogativen, wie sie durch den Marktbibarther Vergleich vom 6. December 1731 anerkannt und für das Seinsheimische Gesammthaus, das fürstlich Schwarzenbergische Haus als erste und das gräflich Seinsheimische oder Erlacher Haus als zweite Hauptlinie dieses Gesammthauses, festgestellt worden sind, ist **notorisch** bis zur Auflösung des deutschen Reiches nicht das Mindeste verändert worden*). Die Grafen von Seinsheim (Erlacher Linie), welche durch den Straubinger Vertrag vom 10. Juni 1655 aus der Stellung einen erstberufenen in die Stellung einer zweitberufenen Linie zu der reichsständischen Fideicommißherrschaft Seinsheim gegen Zuweisung der nichtreichsständischen Herrschaft Sünching in Bayern und die Einräumung des Successionsrechtes (der Anwartschaft) in die von Schwarzenberg neu vorgenommenen Meliorationen der Herrschaft Seinsheim getreten sind, waren und blieben somit bis zur Auflösung des deutschen Reiches als Agnaten und Fideicommiß-Anwärter unbestreitbare Mitglieder eines reichsständischen Hauses, eben so wohl, wie die Mitglieder apanagirter oder paragirter Linien in irgend einem anderen reichsständischen Hause jederzeit unbestritten und notorisch dafür anerkannt worden sind und noch überall dafür erkannt und geachtet werden.

*) So wird z. B. auch noch in der vom Reichscassier Gumpelsheimer 1796 herausgegebenen Reichs-Matrikel aller Kreise, S. 35, „Seinsheim" aufgeführt, mit der Bemerkung, daß die Seinsheimer immer bezahlt haben. — Vergl. F. S. Meixner, a. a. O. S. 41.

Nach diesen urkundlichen, erschöpfenden und unumstößlichen Beweisen dafür, daß das Gesammthaus Seinsheim bis zur Auflösung des Reiches Sitz und Stimme in dem fränkischen Grafen-Colleg gehabt hat, die Seinsheimer Stimme aber von dem Fürsten von Schwarzenberg als Seinsheimischem Agnaten und Fideicommißbesitzer vertreten wurde, kann es offenbar in keinen Betracht kommen, wenn, wie die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hervorhebt, ein oder der andere Schriftsteller, wie z. B. J. J. Moser, bei der Aufzählung der Stimmen in den reichs- oder kreisständischen Grafen-Collegien Seinsheim nicht erwähnt, sondern dem Fürsten von Schwarzenberg zwei Stimmen in denselben beilegt, oder an der Stelle von Seinsheim nur Schwarzenberg erwähnt, ohne beizufügen, daß Schwarzenberg hier nur als Vertreter der Seinsheimer Stimme stehe. Eine solche Ungenauigkeit ist sehr wohl erklärlich, und konnte ein solcher Irrthum wohl unterlaufen, eben weil Schwarzenberg allerdings seit 1655 die Seinsheimer Stimme führte. Nimmermehr aber kann ein solcher handgreiflicher und mit Evidenz nachgewiesener Irrthum oder die oberflächliche Aeußerung eines Schriftstellers für geeignet erachtet werden, um als ein Argument gegen die klarsten Urkunden und notorischen Thatsachen zu dienen. Uebrigens hat es auch zur Reichszeit nicht an Schriften gefehlt, in welchen das Verhältniß Schwarzenberg's zur Seinsheimer Stimme ganz richtig angegeben worden ist*).

§. 21.

Da die Theilnahme des gräflichen Hauses Seinsheim oder der Erlacher Linie an der kreis- und reichsständischen Eigenschaft des Gesammthauses Seinsheim, — wie in den vorstehenden Ausführungen (§. 17—20) nachgewiesen wurde — durch die eigenen urkundlichen Anerkenntnisse und Erklärungen des fränkischen Kreisdirectoriums und des Grafen-Collegiums als der hier unstreitig competenten Autoritäten über allen Zweifel erhaben fest-

*) Siehe die Nachweisungen bei F. S. Meixner, a. a. O. S. 41. 42.

steht, so ist es an sich völlig gleichgültig, ob auch solche Anerkennungen noch von anderer Seite stattgefunden haben oder nicht. Es müßte daher auch für völlig einflußlos erachtet werden, wenn in den oben §. 3 unter Ziffer 3, Lit. a. b. c. und d. angeführten Documenten, welche in der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 insgesammt für nicht-beweisend und unschlüssig erklärt worden sind, kein weiterer Beweis der Eigenschaft des gräflichen Hauses Seinsheim als eines reichsständischen Hauses gefunden werden könnte.

Die erste dieser Urkunden, das oben §. 3, Ziffer 3, Lit. a. angeführte kaiserliche Avocatorium d. d. Znaim, 17. Sept. 1673 enthält eine, wegen des damaligen Krieges mit Frankreich ergangene Abberufung deutscher Reichsangehörigen aus den französischen Diensten, in welchen sie etwa stehen möchten, und ist an alle dem Kaiser und Reich mediate oder immediate unterworfenen Stände und Unterthanen gerichtet. Davon sind nun auch den kreisausschreibenden Fürsten einige gedruckte Exemplare zur weiteren Publication zugegangen, von welchen sodann ein solches Exemplar dem Freiherrn Friedrich Ludwig von Seinsheim zu Hohenkottenheim, Seehaus und Sünching zugestellt worden ist. Allerdings spricht sich nun — wie die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hervorgehoben hat — dieses Avocatorium oder dessen Adresse nicht darüber speziell aus, ob der gedachte Freiherr von dem Kaiser oder den kreisausschreibenden Fürsten als ein Reichs- oder Kreis-Stand betrachtet worden ist. Uebrigens liegt in der Uebersendung dieses Avocatoriums an den gedachten Freiherrn durch das Kreisdirectorium immerhin ein Vermuthungsgrund für die Anerkennung desselben als eines kreisständischen Herren, da das Kreisdirectorium mit keinen anderen, als den Mitgliedern des Kreises amtlich zu verkehren hatte. Diese Vermuthung gewinnt um so mehr an Stärke, als gerade die genannten Besitzungen des Freiherrn Friedrich Ludwig von Seinsheim, Hohenkottenheim und Seehaus, zu den reichsfreien kreis- und reichsständischen Besitzungen des Hauses Seinsheim gehörten.

§. 22.

Ganz entschieden bezeugen aber sodann die oben im §. 3 unter Ziffer 3, Lit. b. und c. aufgeführten Urkunden, die reichsständische Eigenschaft des gräflichen Hauses Seinsheim. Aus der ersteren dieser Urkunden, dem Statute des Cölner Domkapitels vom 16. Februar 1656 ergibt sich nämlich mit voller Bestimmtheit, daß nur Herren aus reichsständischen Häusern für befähigt galten, dortselbst eine adelige Präbende zu erhalten. Die zweite dieser Urkunden bezeugt nun aber unter dem 1. Mai 1754 die wirklich geschehene Verleihung eines solchen Canonicates und einer adeligen Präbende (Praebenda nobilis) an dem Cölner Erzstifte an den

„perillustrem Adamum Fridericum Josephum Ma-
„riam Comitem de Seinsheim."

Obschon hiernach die Ueberzeugung sich von selbst aufdrängen muß, daß der gedachte Graf Adam Friedrich Joseph Maria von Seinsheim ein Mitglied eines reichsständischen Hauses gewesen sein müsse, indem sonst die Verleihung dieser adeligen Präbende an denselben nicht hätte stattfinden können, und obschon notorisch ist, daß bei der Beweisführung über die ritterliche oder hochadelige Abkunft eines gewissen Geschlechtes ganz besonderes Gewicht darauf gelegt zu werden pflegt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß Mitglieder desselben Canonicate oder adelige Präbenden in solchen Stiftern erlangt hatten, welche adelige Ahnenprobe, bez. je nach den Statuten den Beweis des ritterlichen oder des hohen, reichsständischen Adels des Aufzunehmenden verlangten, so hat doch die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 geglaubt, in dem vorgedachten Vorgange keinen hinreichenden Beweis dafür finden zu können, daß der Graf Adam Friedrich Joseph Maria von Seinsheim einem reichsständischen Geschlechte angehört habe.

Die gedachte (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 führt zuerst an, das angezogene Statut vom 16. Februar

1656 enthalte wörtlich, es müsse dem Aufzunehmenden attestirt sein:

„daß nicht allein des probantis Großvaters Großvater bereits „als ein Kurfürst, Graf, oder Freiherrn-Stand im heiligen rö„mischen Reiche gesessen und dergestalt begütert gewesen, oder „noch sein, daß selbige derenthalb zu Kreis- und Reichstagen be„schrieben worden."

Nach der Ansicht der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hätte es sich hiernach „nur um einen historischen „Nachweis aus der Vorzeit gehandelt, nicht aber von den „staatsrechtlichen Befugnissen und Verhältnissen der Familie des „Aufzunehmenden zu der Zeit der Aufnahme; es werde nur eine „Probe über das Alter und den Glanz des Hauses und Stam„mes des neuen Capitularen gefordert; von dieser aber könnten „keine Folgerungen auf die Rechte anderer Mitglieder seiner Fa„milie gezogen werden. Adam Friedrich Joseph Maria Graf „von Seinsheim habe nun anno 1754 wohl nachweisen können, „wie schon seines Großvaters Großvater Reichsstand und in der „Art begütert gewesen sei, daß er derenthalb zu Kreis- und Reichs„tagen beschrieben worden sei, seine Aufnahmfähigkeit sei hierdurch „erprobt gewesen und habe ihr nicht entgegengestanden, wenn in„zwischen das Haupt der Familie den Besitz der fränkischen Fidei„commißgüter und mit ihnen das darauf ruhende Stimmrecht ver„loren hatte, da hierdurch der geschichtliche Glanz der Familie nicht „eingebüßt habe."

Diese Ansicht, wie sie die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 ausgesprochen hat, steht aber mit dem Sinne und der Absicht des Statutes vom 16. Februar 1656, so wie mit dem Geiste und Zwecke aller ähnlichen Statute in den deutschen Hochstiftern im directen und unvereinbaren Widerspruche. Das Statut vom 16. Februar 1656 erklärt nämlich sogleich im Eingange, daß es in der Absicht und zu dem Zwecke errichtet worden sei, um „allerhand Mißbräuchen, so bei Nomination, Aufnahme und Auf„schwörung der Edelherren oder Canonicorum illustrium „bei solchem Unserem Dom-Stift einzuschleichen angefangen, entge-

„genzutreten und sie zu verhüten". Es wird dabei die Besorgniß ausgesprochen, daß durch solche Mißbräuche „endlich der bis anhero „erhaltene Splendor und praerogatio vor anderen Erz- und „Stiftern vergehen und zerfallen dürfte", und sodann wird als „unabänderliches Gesetz" der Grundsatz aufgestellt,

„daß von nun an Keiner weder ad possessionem personalem „Edel-Präbend, noch ad primam residentiam, (noch) weniger „locum capitularem admittirt werden sollte, er habe dann von „Vater- und Mutter-Seiten acht, also in allem sechzehn Ahnen, „deren Wappen mit ihren Farben, wie Herkommens, gemalt, „und benebenst nicht allein schriftlich aufgesetzt, sondern auch „von einem Chur- und Fürsten, wie ingleichen zwei Reichsgra- „fen, so sich ebenfalls auf allhiesiges Domstift qualificiren kön- „nen, unterschrieben".

An diese genaue und umständliche Bestimmung, daß und wie der Beweis von 16 Ahnen von dem Aufzunehmenden zu führen sei, reiht sich sodann erst die in der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hervorgehobene (auch hier oben angeführte) weitere Bestimmung über das an, was außerdem noch von den gedachten Chur- und Fürsten und Reichsgrafen an Eidesstatt in Bezug auf den vom Großvater des Großvaters schon innegehabten Besitz eines reichsständischen Landes und ausgeübte Reichs- und Kreisstandschaft attestirt werden muß, und auch selbst dies soll noch nicht genügen, „sondern" es soll überdies attestirt werden,

„daß die übrigen Collateral-Ahnen*) auch von Kaiser-, „König-, Churfürsten-, Grafen- und Freiherren-Stand gewesen „und noch sein".

Betrachtet man nun den in der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hervorgehobenen Satz in seinem Zusammenhange mit dem unmittelbar vorhergehenden und dem unmittelbar nachfolgenden Satze — (welche beide hier mitgetheilte Sätze die gedachte Ministerial-Entschließung mit Stillschweigen über-

*) Hierunter werden die übrigen Ahnen verstanden, die neben dem Vater, Großvater, Urgroßvater u. s. w. in dem Stammbaum erscheinen.

gangen hat) — so kann doch darüber kein Zweifel bleiben, daß das Statut vom 16. Februar 1656 nichts Anderes und nicht weniger besagen wollte und wirklich besagt hat, als daß zur Erlangung einer Edel-Präbende an dem Erzstifte Cöln nur ein Herr aus einem wirklich reichsständischem Hause für edel genug und somit für befähigt geachtet werden soll, und zwar nur ein Herr aus einem Hause, welches sich schon seit vier Generationen im Besitze der Reichsstandschaft befindet, und in welchem sämmtliche nachzuweisende Ahnen des Aufzunehmenden, sowohl von väterlicher wie mütterlicher Seite, aus reichsständischen Häusern abstammen.

Wie man bei einer solchen enorm rigorosen, aber völlig klaren und längst allgemein bekannten Bestimmung des Statuts vom 16. Februar 1656 auf den Gedanken gerathen konnte, als handle es sich bei diesem Statut nur um „einen historischen Nachweis aus der Vorzeit", d. h. die reichsständische Qualification des Großvaters des Großvaters, so daß nichts darauf ankomme, wenn das Haupt der Familie „inzwischen" — also etwa seit den Zeiten des Vaters des Großvaters her — die reichsständische Qualification verloren habe, und folglich die Familie des Aufzunehmenden zur Zeit seiner Bewerbung um die Aufnahme kein reichsständisches Haus mehr sei, — möchte schwer zu begreifen sein, und kann nur aus einem Uebersehen des untrennbaren Zusammenhangs der vorgedachten Bestimmungen erklärt werden. Nach dem Wortlaute und Geiste jenes Statuts kam daher allerdings die reichsstaatsrechtliche Stellung der Familie des Aufzunehmenden vor Allem in Betracht; sie muß nicht nur eine reichsständische sein, sondern muß es sogar schon von Alters, von vier Generationen her gewesen sein, und darf in der Ahnenreihe kein Mitglied erscheinen, welches nicht einem reichsständischen Hause angehört hätte. Daher kann und darf allerdings, wenn ein Bewerber diese Probe gemacht hat, und dieß in glaubhafter Weise, wie hier vorliegt bezeugt ist, von der vom neuen Capitularen gemachten Probe auch umgekehrt eine Schlußfolgerung auf das Standesverhältniß des Hauses, aus dem er hervorgegangen ist,

gezogen werden, wie dies auch notorisch bei allen dermal zu führenden Adelsproben anerkannt ist. Zieht man dabei noch in Betracht, daß wie der Eingang sagt, die Erwerber der Edel-Präbenden „illustres“ sein müssen, auf welches Prädikat, welches dem heutigen „Erlaucht“ entspricht, nur reichsständische Geschlechter Anspruch hatten, so erhellt auch hieraus schon, daß der Aufzunehmende selbst einem zur Zeit der Aufnahme noch reichsständischen Hause angehören mußte, da außerdem er ohnehin auf dieses Prädikat keinen Anspruch und somit überhaupt nicht die Befähigung zur Bewerbung um eine Edel-Präbende am Erzstift Cöln hätte haben können. Wollte man sich aber etwa, um die — überdies aller Notorietät widerstreitende — Auslegung des Statuts in der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 zu retten, daran anklammern, daß in dem Statute (im mittleren Satze) ja nur gefordert sei, „daß des probantis Großvaters Großvater als ein Reichsstand im hl. römischen Reich begütert gewesen **oder** noch sei“, so muß auch dieser schwache Rettungsversuch als ganz vergeblich erachtet werden. Es ist nämlich notorisch, daß die heut zu Tage regelmäßig als disjunctiv zu gebrauchende Partikel „**oder**“ nach dem Stylus curiae im XVI. und XVII. Jahrhundert ebenso oft auch conjunctiv, anstatt „und“, wie disjunctiv gebraucht wurde, daher denn auch obige Worte dem Zusammenhang nach in dem Sinne von „begütert gewesen **und** noch sind“ aufgefaßt werden müssen. Eben so oft steht bekannter Maßen das regelmäßig conjunctiv zu gebrauchende „**und**“ häufig disjunctiv für „**oder**“, von welcher Verwechselung das vorliegende Statut selbst sogleich in dem letzten der oben angeführten Sätze ein schlagendes Beispiel gibt. Wenn nämlich daselbst bezüglich der sog. Collateral-Ahnen die Attestirung gefordert wird, daß sie von reichsständischem Grafen- oder Freiherrn-Stand u. s. w. „gewesen **und** noch sein“ — so kann dies nur im Sinn von „**oder** noch sind“ verstanden werden, da das „gewesen“ offenbar sich auf die Verstorbenen, das „noch sein“ auf die noch Lebenden bezieht. Demnach wird eine unbefangene und sachkundige Prüfung sicher nicht umhin können, an-

zuerkennen, daß in der Urkunde vom 1. Mai 1754 über die Verleihung einer Edelpfründe am Cölner Erzstift an den Grafen Adam Friedrich Joseph Maria von Seinsheim in Verbindung mit dem Inhalte des Statuts vom 16. Februar 1656 allerdings ein vollständiger Beweis dafür enthalten ist, daß die gräfliche Familie von Seinsheim von dem Domkapitel in Cöln für eine reichsständische wirklich anerkannt worden ist.

§. 23.

In Bezug auf die oben §. 3 unter Ziffer 3, Lit. d erwähnte, der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 selbst als Beilage angeschlossene Urkunde, nämlich das schon hier oben (§. 17) besprochene, unter dem 9. Januar 1726 auf Ansuchen des Churbayerischen Geheimen Rathes und Hofraths-Präsidenten zu München, Grafen von Seinsheim ausgefertigte Attest des Kurfürsten, Kurerzkanzlers und Erzbischofs zu Mainz, Lothar Franz, als fränkischen Kreisdirectoriums, über die Kreisstandschaft der Seinsheimischen Familie bei dem fränkischen Kreise, ist in der gedachten (ersten) Ministerial-Entschließung insbesondere daran Anstoß genommen worden, weil darin ausdrücklich erwähnt ist,

„daß nunmehr Fürst Schwarzenberg als Inhaber der „Seinsheimischen Stammgüter das auf denselben ruhende „Sitz- und Stimmrecht ausübe“.

Hieraus will nun gefolgert werden, daß auch in dieser Urkunde kein Beweis dafür enthalten sei, daß die Seinsheimische Familie selbst, bez. das Haupt derselben, zu dieser Zeit noch stimmberechtigt auf Reichs- und Kreistagen gewesen sei.

Dieser Einwand würde begründet sein, wenn das Haus Schwarzenberg ein dem Hause Seinsheim fremdes Haus sein würde. Da nun aber das Haus Schwarzenberg selbst ein Zweig des Hauses Seinsheim ist, und der Fürst zu Schwarzenberg eben deßhalb, d. h. nur als Seinsheimer, und nur kraft der Seinsheimischen Fideicommißstiftung, des Testamentes des Freiherrn Georg Ludwig von Seinsheim des Aelteren

von 1589 und des hieran anschließenden, lediglich die Successionsordnung in dem Fideicommiß modificirenden Familien-Vertrages, des Straubinger Vergleiches vom 10. Juni 1655, Inhaber der fränkischen Herrschaft Seinsheim und somit in Bezug auf diese Herrschaft das regierende Haupt des Seinsheimischen Gesammthauses war, so liegt hiermit unbestreitbar und offenkundig der vollständigste Beweis vor, daß wirklich alle diejenigen Momente vorhanden sind, von deren Dasein die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 selbst die Anerkennung der reichsständischen Eigenschaft des gräflichen Hauses Seinsheim abhängig gemacht hat — nämlich „daß die Familie selbst, resp. das Haupt derselben" zu jener Zeit noch stimmberechtigt auf Reichs- und Kreistagen war.

Hätte die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 das verwandtschaftliche Verhältniß von Schwarzenberg und Seinsheim nicht so gänzlich übersehen, und das Wesen des Familienvertrages, des Straubinger Vergleiches vom 10. Juni 1655, so vollständig verkannt, so hätte sie niemals auf die Aufstellung eines solchen Einwandes, wie der hier besprochene verfallen können, der bei Beachtung dieser Momente sofort in sich selbst zusammenfällt. Es ist wahrlich nicht abzusehen, wie der Kurfürst-Erzkanzler, Erzbischof von Mainz, als fränkisches Kreisdirectorium sein Zeugniß für die Kreisstandschaft des gräflichen Hauses Seinsheim anders oder besser hätte einrichten sollen oder können, als es dadurch geschehen ist, daß er die Admission und Introduction des Seinsheimischen Hauses überhaupt zum Sitz- und Stimmrecht bei dem fränkischen Kreis mit Hinweis auf den Kreis-Abschied vom 20. Oktober 1590, sodann die Bekleidung des Amtes eines Kreisobersten durch „Einen von Seinsheim im vorigen Saeculo" und endlich die Thatsache attestirt, —

„daß **auch** bis auf diese Stunde (9. Januar 1726) von des „Herrn Fürsten zu Schwarzenberg Liebden als jetzmaligem „Inhaber vormeldter Reichsgüter unter dem Namen Seins„heim bei öfters erwähnten Kreis-Conventen in der gräflichen

„Bank das competirende Sitz- und Stimmrecht bestritten, be-
„sorgt und vertreten werde".

Denn das wußte doch damals unzweifelhaft jedes Mitglied des fränkischen Kreises, insbesondere das Kreisdirectorium, und war eben so notorisch als unbestreitbar, daß der Fürst von Schwarzenberg seiner Abstammung nach ein Seinsheimer war, daß er auf der fränkischen Grafenbank nur als Seinsheimer saß und „unter diesem Namen" stimmte, und somit mußte doch das Kreisdirectorium, bez. der Kurfürst Kurerzkanzler Erzbischof von Mainz glauben, und hatte Recht zu glauben, daß er alles Mögliche und das Bestimmteste und Deutlichste über die Zuständigkeit und den thatsächlichen, wirklichen Bestand der Kreisstandschaft des gräflichen Hauses Seinsheim gesagt habe, wenn er attestirte, daß noch zur Stunde ein Mitglied desselben, ein Seinsheimer, welcher sich von seinen übrigen neu erworbenen Dignitäten Fürst von Schwarzenberg nennt, das unbestritten dem Gesammthaus Seinsheim zuständige Sitz- und Stimmrecht bei dem fränkischen Kreise ausübt.

Daß es aber auch wirklich die Absicht des Kurfürsten Kurerzkanzlers Erzbischofs von Mainz bez. des Directoriums des fränkischen Kreises war, dies zu sagen und auszudrücken, erhellt noch überdies auf das Bestimmteste aus der Einleitung der hervorgehobenen Stelle mit der Partikel „**auch**".

Hiermit ist unverkennbar angedeutet, daß der nachfolgende Satz eine weitere Bestätigung, ein weiteres Moment zur Begründung desselben Zeugnisses enthalten soll, zu dessen Begründung die voranstehenden Momente angeführt worden waren. Außerdem würde hier dieses „**auch**" ganz sinnlos stehen, und müßte, wenn ein Gegensatz zu der vorhergehenden Bescheinigung der Introduction von Seinsheim bei dem fränkischen Kreise u. s. w. hätte ausgedrückt werden wollen, nothwendig eine andere Satzverbindung gewählt und im Gegentheile gesagt worden sein: „jedoch wird das Sitz- und Stimmrecht von Schwarzenberg als dem nunmehrigen Inhaber der Herrschaft Seinsheim ausgeübt". Einen solchen, die Bedeutung der Introduction von Seinsheim

wieder aufhebenden Gegensatz zu attestiren, lag nun aber, wie sowohl die gewählte Partikel „auch", als der ganze Zusammenhang und namentlich der Schluß des ganzen Attestes zeigt, nicht in der Absicht des Kurfürsten Erzkanzlers, bez. des Directoriums des fränkischen Kreises; denn dieses erklärt schließlich, dem Grafen von Seinsheim ein Attest des Inhaltes, wie er es erbeten, ertheilen zu wollen, und die Bitte des Grafen war eben, wie der Eingang des Attestes zeigt, darauf gerichtet gewesen, ihm zu bezeugen, „daß die Seinsheimische Familie bei dem fränkischen Kreis in dem gräflichen Collegio introducirt sich befinde, **auch** in den fränkischen Kreis-Versammlungen des Voti et Sessionis sich zu praevaliren habe", d. h. daß das Sitz- und Stimmrecht auch gegenwärtig noch von dem Hause, bez. von einem Mitgliede desselben auf den Namen des Gesammthauses Seinsheim ausgeübt werde.

Es ist bereits oben (§. 17.) darauf hingewiesen worden, daß auch die in diesem Atteste des Kurfürsten Erzkanzlers als Directorium des fränkischen Kreises gebrauchten Worte, nämlich „daß „das Seinsheimische Sitz- und Stimmrecht durch den Fürsten „von Schwarzenberg, unter dem Namen Seinsheim, „bestritten, besorgt und vertreten werde" in wohlbedachter Absichtlichkeit gewählt sind, um so anschaulich als möglich auszudrücken, daß Schwarzenberg das Seinsheimische Sitz- und Stimmrecht als ein dem Gesammthause Seinsheim zuständiges Recht in derselben Weise ausübte, wie dies notorisch in jedem reichsständischen Hause und jederzeit durch das Haupt jener Linie geschehen ist, welche nach der für das Gesammthaus geltenden fideicommissarischen oder sonstigen hausvertragsmäßigen Successions-Ordnung vor den übrigen, ebenfalls zu der reichsständischen Besitzung successionsberechtigten Linien berufen war.

Es erübrigt daher nur noch darauf hinzuweisen, daß, wenn wirklich so, wie die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 andeutet, das Attest des Kurfürsten Erzkanzlers, bez. des fränkischen Kreisdirectoriums vom 9. Januar 1726 auch zu dem Zwecke einer Bewerbung eines Grafen von Seinsheim um eine

Edelpfründe in Cöln erbeten und ertheilt worden wäre, eben in diesem Umstand ein weiterer Grund für die Auffassung dieses Attestes in dem hier dargelegten Sinne enthalten sein würde. Denn der Kurfürst, Kurerzkanzler, Erzbischof von Mainz, wußte sicher sehr gut, was einem Bewerber um eine Edelpräbende an einem solchem Erzstifte bezeugt sein mußte, wenn ihm das Zeugniß nützen sollte, und da derselbe in dem Zeugnisse selbst ausdrücklich erklärt, daß er das Zeugniß ganz der Bitte und Intention des Nachsuchenden gemäß habe ausstellen wollen, so muß dasselbe schon aus diesem Grunde so aufgefaßt werden, daß es die Zuständigkeit **und** den Besitz der Kreisstandschaft des Seinsheimischen Gesammthauses, bei dem fränkischen Kreise nicht nur als in der Vorzeit bestanden, sondern auch als noch in der Gegenwart („bis auf diese Stund") bestehend beurkunden wollte, wie es dies auch wirklich mit voller Deutlichkeit gethan hat.

§. 24.

Wenn es noch eines weiteren Beleges dafür, daß das Gesammthaus Seinsheim bis zur Auflösung des Reiches als ein reichsständisches Haus von Seite des Reiches selbst betrachtet worden ist, bedürfen könnte, so würde ein solcher Nachweis auch durch die Bezugnahme auf ein von Kaiser Karl VI. an „den Hoch- und Wohlgebornen, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen, N. regierenden Grafen zu Seinsheim" gerichtetes Mahnschreiben d. d. Wien, 12. August 1735 wegen eines Rückstandes bei der Entrichtung der Seinsheimischen Matrikular-Beiträge zu den damals einzuzahlenden Römermonaten geliefert werden, worauf auch in der zweiten Eingabe des Grafen Max Erkinger von Seinsheim an Se. Majestät den König Bezug genommen worden ist. Auch hieraus ergibt sich, daß in Bezug auf die Herrschaft Seinsheim das Reich nur ein regierendes und reichsständisches Gesammthaus Seinsheim kannte und anerkannte, mochte auch das den Sitz und die Stimme ausübende und vertretende Haupt der einen Linie dieses Gesammthauses von seinen andern, vom Seinsheimischen Familienfidei-

commiß unabhängigen gefürsteten Besitzungen den höheren Titel und Namen als Fürst von Schwarzenberg führen.

§. 25.

In dem gräflich von Seinsheimischen Familienbuche findet sich überdies eine Vereinbarung der beiden Hauptlinien des Seinsheimischen Gesammthauses über die Führung des Seinsheimischen Votum auf der fränkischen Grafenbank eingetragen, hinsichtlich deren zwar das Datum nicht ersichtlich, aber aus dem Inhalte selbst so viel zu ersehen ist, daß diese Vereinbarung nach der Abtretung des Amtes Erlach an das fürstliche Haus Schwarzenberg geschlossen worden ist. Auch fehlen dabei die Unterschriften der in der Vereinbarung als Contrahenten genannten Häupter der beiden Hauptlinien des Seinsheimischen Gesammthauses, nämlich des Fürsten Joseph Adam von Schwarzenberg und des Grafen Joseph Franz Maria von Seinsheim. Es ist jedoch die bis jetzt in Ermangelung des Originals vorliegende Abschrift als wörtlich mit dem Original übereinstimmend von dem päpstlichen, kaiserlichen, königlichen und kurfürstlich bayerischen immatrikulirten geschwornen öffentlichen Notar, Joseph Ludwig, Edler von Drouin zu München am 20. September 1784 beglaubigt, und von dem K. bayerischen Kreis- und Stadtgericht zu Regensburg deren Eintrag in das gräflich von Seinsheimischen Familienbuch unter dem 30. November 1846 attestirt worden. Es wird daher auch die Glaubwürdigkeit dieser vidimirten Abschrift nicht beanstandet werden können, da diese überhaupt alten notariell beglaubigten Abschriften und in alte Familienbücher gemachten Einträgen nicht abgesprochen werden kann, und insbesondere da der Inhalt derselben von dem fürstlich Schwarzenbergischen Hause, welches allein zu einem Einwande gegen das wirkliche Zustandegekommensein dieser Vereinbarung befugt sein könnte, nicht widersprochen ist und derselbe überdies in allem Wesentlichen mit dem übereinstimmt, was aus den bisher besprochenen unanfechtbaren Urkunden über das Verhältniß der beiden Hauptlinien des Seinsheimischen Gesammt-

hauses zu der Führung des Seinsheimischen Votum auf der fränkischen Grafenbank nachgewiesen worden ist.

Aus diesem somit mindestens im Jahre 1784, (in welchem Jahre die notarielle Vidimirung der Abschrift erfolgt ist) als bereits vorhanden constatirten Aktenstücke ergibt sich nun Folgendes:

1) In dem Eingange erkennen die Häupter der beiden Hauptlinien des Seinsheimischen Hauses an, daß die Familien von Seinsheim-Schwarzenberg und Cottenheim, wie auch Wässerndorf- und Erlacher Linie (das jetzige gräfliche Haus Seinsheim) von einem „gemeinen Stammvater" abstammen, „ihre Agnation, Schild und Wappen zu verschiedenen malen gegen „einander ohnzweifentlich gefunden, (und) dahero anerkannt haben."

2) Es wird sodann der zwischen dem Herrn Johann Adolph, Grafen hernach Fürsten zu Schwarzenberg und Herrn Friedrich Freiherrn von Seinsheim-Wässerndorf und Sünchinger Linie zu Straubing am 10. Juni 1655 geschlossene Vergleich erwähnt und daraus besonders die Alternation hervorgehoben, welche hierin wegen der Stimmführung auf fränkischen Kreis- und Grafentagen verabredet worden war.

3) Hierauf wird angeführt, daß diese Bestimmung des Straubinger Vergleiches wegen des Verkaufes des im Straubinger Vergleich noch bei der Seinsheim-Erlacher Linie, zurückgebliebenen Amtes Erlach an Schwarzenberg (1664) „ungangbar", d. h. unausführbar geworden sei, und daß sich daher die Contrahenten wegen der Führung der Kreis- und Grafenstimme folgendermaßen verständigt hätten.

4) Der Fürst Joseph Adam zu Schwarzenberg verspricht für sich und seine männlichen Nachkommen, als nunmehrigen alleinigen Besitzer der reichs- und kreisständischen Herrschaft Seinsheim:

a) alle Reichs- und Kreis-Prästanda allein bestreiten zu wollen.

b) Zweitens verspricht der Fürst, „damit die Herren Gra„fen von Seinsheim den Vorzug und das Ansehen des „vornehmen Reichsgräflichen Standes und Würden of„fenbar beibehalten und mitgenießen mögen", das reichs-

gräfliche Votum auf Kreis- und Grafentagen durch seinen Gesandten „von wegen der Grafschaft Seinsheim **proprio** „**et Agnatorum nomine** fürohin verführen zu lassen."

c) Daher gestattet der Fürst Drittens, daß der jedesmalige Senior der Gräflichen Linie dem Schwarzenbergischen Gesandten „eine Mitvollmacht geben möge, kraft welcher das „Votum auch in ihrem Namen mit verführt wird."

d) Alsdann wird nochmals besonders hervorgehoben, daß hierdurch kein neues, noch auch ein besonderes Votum eingeführt werde, sondern „die einzige Absicht dahin gehet, daß „bei unserem uralten Reichsfreiherrlichen, Gräflichen „und Fürstlichen Geschlecht, auch bei der Seinsheim-„Wässerndorfer-Sünchinger Linie die unmittelbare „reichsgräfliche Würde, Ehre und Vorzüglichkeit nicht „in Vergessenheit gerathe, sondern beibehalten werde.

5) Von Seite des Grafen Joseph Franz Maria von Seinsheim wurde dagegen erklärt, daß obiges Zugeständniß dem fürstlichen Hause Schwarzenberg an seinem Besitz der Seinsheimischen Güter und an seiner Ausübung des darauf ruhenden Sitz- und Stimmrechtes ganz unpräjudicirlich sein solle, und wenn auch er oder seine Nachkommen „übersehen oder unterlassen „würden, diese Mitvollmacht abzugeben, so soll dennoch „der fürstlich Schwarzenbergische Gesandte mit der Voll-„macht, welche er von seinem Herrn Prinzipalen auf „das Seinsheimische Votum haben und produciren wird, „pro sufficienter legitimato gehalten werden."

6) Schließlich wurde erklärt, daß, wenn bei dem Erlöschen des fürstlich Schwarzenbergischen Mannsstammes „die Stamm-„güter den pactis familiae und hergebrachten Rechten „gemäß" auf die gräfliche Linie Seinsheim zurückfallen würden, dieser auch das darauf gegründete Sitz- und Stimmrecht auf Kreis- und Grafentagen „ohnehin von Rechtswegen und „in natürlicher Folge und Ordnung allerdings wie „Herkommens vorbehalten bleibe."

§. 26.

Betrachtet man nun den Inhalt des vorstehenden Vergleiches, so wird man nicht verkennen können, daß darin — den einzigen Punkt der Einräumung einer Berechtigung an das gräfliche Haus Seinsheim zur Ausstellung einer Mitvollmacht für den die Seinsheimer Stimme vertretenden fürstlich Schwarzenbergischen Gesandten abgerechnet — nichts Neues festgesetzt, sondern nur dasjenige ausgesprochen und von den Häuptern der beiden Hauptlinien gegenseitig anerkannt worden ist, was sich nach deren gemeinschaftlicher Abstammung, nahen agnatischen Verwandschaft, der Fideicommißstiftungsurkunde, bez. dem Testamente des Freiherrn Georg Ludwig von Seinsheim des Aeltern von 1589, dem Straubinger Vergleiche vom 10. Juni 1655 und nach den einschlägigen Grundsätzen des Reichsstaatsrechts und gemeinen Privatfürstenrechts ganz von selbst verstand, und was auch jederzeit von dem fränkischen Kreisdirectorium und dem reichsständischen Grafencollegium anerkannt, beurkundet und bezeugt worden ist.

Die einzige, wirklich etwas Neues festsetzende Bestimmung, nämlich die Verabredung bezüglich der dem gräflichen Hause Seinsheim hier zugestandenen Mitbevollmächtigung des die Seinsheimer Stimme vertretenden fürstlich Schwarzenbergischen Gesandten, war aber neben den übrigen hier dem gräflichen Hause Seinsheim von dem Fürsten von Schwarzenberg erklärten Anerkennungen ein reines Superfluum, eine bloße Cautel, um auch in einer formellen Weise äußerlich erkennbar zu machen, daß das Gesammthaus Seinsheim ein reichsständisches Haus ist, und daß an diesem Charakter des Gesammthauses die gräflich Seinsheimische Linie eben sowohl als die andere fürstlich Schwarzenberg-Seinsheimische Linie Antheil nimmt. Insbesondere lag darin nur ein Ausdruck einer freundlichen Gesinnung von Seiten des Fürsten von Schwarzenberg, wodurch er das gräfliche Haus ganz

besonders über seine Gesinnungen bez. darüber zu beruhigen und zu vergewissern beabsichtigte, daß von seiner Seite und von Seiten seines Mannsstammes nicht daran gedacht werde, die fideicommissarischen und agnatischen Successions- und Anwartschaftsrechte des gräflichen Hauses auf die Fideicommiß-Herrschaft Seinsheim und auf das darauf haftende Sitz- und Stimmrecht jemals zu beeinträchtigen, sondern vielmehr von Seite des Schwarzenbergischen Hauses bereitwilligst alles beigetragen werden wolle, was dazu dienen könne, die Theilnahme der gräflichen Linie an dem reichsständischen Charakter des Gesammthauses gegen ein früheres oder späteres Aufkommen unbegründeter Zweifel sicher zu stellen und aufrecht zu erhalten, wie dies ja auch der Vertrag selbst in seinen übrigen Theilen wiederholt ganz klar und deutlich ausspricht.

Daß das gedachte Zugeständniß der Mitbevollmächtigung des fürstlich Schwarzenbergischen Gesandten durch das Haupt der gräflich Seinsheimischen Linie auch von den Contrahenten nur in dem angegebenen Sinne aufgefaßt und von Haus aus diese Mitbevollmächtigung nicht als etwas wesentlich Erforderliches oder als eine rechtliche Nothwendigkeit betrachtet wurde, ergibt sich ebenfalls aus dem Vertrage selbst, namentlich aus der oben (§. 25 unter Ziffer 5) angeführten Bestimmung desselben, wonach der contrahirende Graf Joseph Franz Maria von Seinsheim selbst es schon für irrelevant und einflußlos anerkennt, wenn er oder seine Nachfolger von diesem Zugeständnisse der Mitbevollmächtigung Gebrauch zu machen unterlassen würden. Deßgleichen ergibt sich die Außerwesentlichkeit dieses Zugeständnisses auch noch besonders aus dem Schlußsatze des Vertrages (oben §. 25 unter Ziffer 6), worin dem gräflichen Hause Seinsheim Alles vorbehalten ist, was für rechtlich erforderlich erachtet werden kann, um als eine an dem reichsständischen Charakter des Gesammthauses participirende Linie betrachtet werden zu können.

Es erscheint demnach auch als in jeder Beziehung irrelevant, wenn auch das gräflich Seinsheimische Haus niemals von

dem Zugeständnisse der Mitbevollmächtigung des fürstlich Schwarzenbergischen Gesandten bezüglich der Vertretung der Seinsheimischen Stimme auf der Grafenbank des fränkischen Kreises Gebrauch gemacht hat. Sollte sich aber etwa noch auffinden und nachweisen lassen, daß das gräfliche Haus Seinsheim wirklich solche Mitbevollmächtigungen für den fürstlich Schwarzenbergischen Gesandten ausgestellt hat und diese von dem fränkischen Kreisdirectorium angenommen worden sind, so würde hierin allerdings noch ein weiterer — wenngleich an sich überflüssiger — Beweis für die reichsständische Eigenschaft dieses Hauses zu erkennen sein.

§. 27.

Es darf übrigens nicht verkannt oder mit Stillschweigen übergangen werden, daß ungeachtet der Eintragung des in den §§. 25 und 26 besprochenen Aktenstückes in das gräflich Seinsheimische Familienbuch und die im Jahre 1784 erfolgte Beglaubigung der daraus entnommenen Abschrift durch einen öffentlichen Notar, dennoch nicht unbedeutende Zweifel darüber erhoben werden können, ob dieses Aktenstück etwas Anderes oder Mehreres als ein bloßer, von gräflich Seinsheimischer Seite aufgesetzter Entwurf zu einer Vereinbarung mit dem fürstlich Schwarzenbergischen Hause sei, von welcher aber zur Zeit noch nicht feststehe, ob sie auch wirklich abgeschlossen worden und zu Stande gekommen sei.

Aus den bisher vorliegenden Urkunden*) ergibt sich nun aber zur Zeit nur erst soviel, daß der Graf Joseph Franz Maria von Seinsheim sich unter dem 3. Oktober 1739 an die damals verwittibte Frau Fürstin von Schwarzenberg als Vormünderin ihres damals noch minderjährigen Sohnes, des Fürsten Joseph Adam von Schwarzenberg mit der Bitte gewendet hatte, ihm zum Behufe der Admission seines jüngeren Sohnes Philipp Carl in eine Edelpfründe an dem Cölnischen Domcapitel eine Erklärung auszustellen, welche die reichsständische Eigenschaft des

*) Siehe den Fascikel: Correspondenzen mit Schwarzenberg.

Seinsheimischen Grafenhauses über alle Anzweiflung erheben könnte. Wie man aus dem Antwortschreiben der verwittibten Frau Fürstin von Schwarzenberg d. d. Wien, 30 Dec. 1739 ersieht, war das Ersuchen des Grafen von Seinsheim dahin gegangen, daß der bei dem fränkischen Kreiscolleg sowohl das fürstlich Schwarzenbergische als das gräflich Seinsheimische Votum führende fürstlich Schwarzenbergische Deputatus bei Abgebung der Seinsheimischen Stimme den Herrn Grafen von Seinsheim „specialiter denominiren möge, zu welchem Ende „der Herr Graf demselben eine behörige Vollmacht zu extradiren, „und gegen das fürstliche Haus Schwarzenberg sich dergestalt „zu reversiren erbötig sei, dem fürstlich Schwarzenbergischen „Voto sich in all- und jedem, und zu aller Zeit conform halten „zu wollen."

Die verwittibte Frau Fürstin von Schwarzenberg trug aber, wie ihr vorgedachtes Antwortschreiben ausweist, Bedenken, diesem Ersuchen zu willfahren, indem sie in der Gewährung des Gesuches des Grafen von Seinsheim eine Gefahr zu erkennen glaubte, daß das fürstlich Schwarzenbergische Haus sich des Seinsheimischen Votums „von selbst priviren, und „dessen wirkliche Verführung dermalen praemature ac intempestive „cediren und übertragen würde," was insbesondere deßhalb unthunlich sei, „weil die sämmtlichen Seinsheimischen Güter, „worauf das Votum radicirt sei, sich dermal im fürstlich Schwar„zenbergischen Besitze befänden".

Sehr richtig bemerkte die verwittibte Frau Fürstin von Schwarzenberg dabei, „daß sie eigentlich gar nicht begreifen „könne, worin denn die an Seiten des Cölnischen Domcapitels „machende Difficultät wegen der Admission des reichsgräflichen „Hauses Seinsheim bestehe, und wie nach man dazu das wirk„liche Exercitium des Sitz- und Stimmrechts prätendiren könne, „wo zumalen bekannt sei, daß dahin auch die Cadeten gelangen „und wegen Ermangelung des wirklichen gräflichen Voti nie„malen excludirt werden." Die verwittibte Frau Fürstin erklärt sodann weiter, daß wenn es nicht etwa an der stiftsmäßigen Ge-

nealogie (dem Beweise von 16 Ahnen) fehle, sondern die Admission nur wegen des „Punktes des Voti" beanstandet werden wolle — „es daran genug sei, daß das Caput familiae (nämlich der „Fürst zu Schwarzenberg) das Seinsheimische Votum „proprio et agnatorum nomine nemlich für sich und die „gesammte Familie bei allen fränkischen Kreis- und Grafen- „tagen suo loco et ordine, separatim et distinctim nebst (neben) „dem fürstlichen Sitz- und Stimmrecht fortführe, worüber sie „(die Grafen von Seinsheim) auf Gutbefinden sowohl bei „dem Kreis- als Gräflichen Directorio allenfalls die Documente „und Attestate auch Extracte aus den Kreis- und Grafentags- „Recessen, signanter deren letzteren, welche zu Marktbreit und „Kitzingen abgehalten worden, erheben, auch über dieses zugleich „von dem Hochstift zu Würzburg als Lehensherrn wegen der „wirklichen Coinvestitur über die sämmtlichen gräflich Seins- „heimischen Güter in Franken glaubwürdig beurkunden lassen „könnten, um zu zeigen, daß sie nicht nur vermög der „Genealogie mit dem fürstlichen Haus Schwarzenberg „von einem Stipite communi abstammen, sondern „auch an den gräflich Seinsheimischen Land- und „Herrschaften, worauf das Seinsheimische Votum sich „gründet, und erwähnter Maßen beständig besonders „fortgeführt wird, gesammte Hand und die Anwart- „schaft, **sohin auch der Participation des expectativen „Sitz- und Stimmrechtes allerdings zu erfreuen haben.**"

Was den weiteren Verlauf der Sache anbelangt, so findet sich in den Acten ein Schreiben des Grafen Joseph Franz Maria von Seinsheim vom 23. Januar 1740 an die verwittibte Frau Fürstin von Schwarzenberg, worin er sich über das Mißverständniß seines vorgedachten Ersuchens beklagt und dagegen verwahrt, als beabsichtige er das Seinsheimische Votum der Schwarzenbergischen Vertretung zu entziehen oder zu splittern, wobei er ausführt, wie durch die Gestattung einer Mitbevollmächtigung des fürstlich Schwarzenbergischen Gesandten dem fürstlichen Hause kein Nachtheil erwachsen könne. Von dem 3. Juli

1745 an findet sich sodann noch eine Correspondenz des Grafen von Seinsheim, theils mit dem Fürsten Joseph Adam von Schwarzenberg, theils mit dem fürstlich Schwarzenbergischen Hofrath Esser, woraus hervorgeht, daß in dieser Zeit, bald nach dem Ableben der verwittibten Frau Fürstin-Mutter, die Sache von dem Grafen von Seinsheim wieder aufgenommen und besonders von dem Hofrath Esser bei seinem Fürsten eifrig befürwortet wurde. Insbesondere ergibt sich aus einem Schreiben des Hofraths Esser d. d. Wien, 18. Februar 1746, daß die Sache bis zur „Finalresolution und Expedition", die in „wenigen Tagen" von ihm erwartet wurde, gediehen war, und zwar zur Erledigung in der vom Grafen von Seinsheim gewünschten Weise — „wie es zu Frankfurt projectirt und anjetzo „mit den hohen Titulaturen an mich (Esser) eingestellt „worden." Aller Wahrscheinlichkeit nach ist nun das in dem gräflich Seinsheimischen Familienbuche eingetragene, als solches beglaubigte, im §. 25 und §. 26 besprochene Aktenstück der von Esser erwähnte, in Frankfurt vereinbarte Entwurf, in welchen unterdessen die darin fehlenden hohen Titulaturen eingefügt worden waren. Unter diesen Umständen ist nicht daran zu zweifeln, daß auch die von Esser als bevorstehend angekündigte Finalresolution und Expedition wirklich erfolgt ist, und möchte das Document wohl alsbald nach Cöln zu dem obgedachten Zwecke abgesandt worden und daher dessen Mangel in dem Seinsheimischen Archive sehr erklärlich sein.

Wie dem aber auch sein mag, so wird jeder Unbefangene anerkennen müssen, daß schon die von der verwittibten Frau Fürstin von Schwarzenberg in ihrem Schreiben d. d. Wien, 30. December 1739 über das Verhältniß dieses fürstlichen Hauses zum gräflich Seinsheimischen Hause abgegebene Erklärung auf das Genaueste den Grundsätzen des deutschen Reichsstaatsrechts und Privatfürstenrechts entspricht. Diese Erklärung der Fürstin ist für den Beweis der reichsständischen Eigenschaft des gräflich Seinsheimischen Hauses so vollständig erschöpfend und durchschlagend, daß aus dem im §. 25 und §. 26 besprochene Akten-

stücke — wenn die darin enthaltene Vereinbarung auch wirklich für abgeschlossen zu erachten wäre — doch nichts Wesentlicheres oder Günstigeres für das gräfliche Haus Seinsheim entnommen werden könnte, so daß ganz gleichgültig ist, ob die in diesem (1784 beglaubigten) Aktenstücke beschriebene Uebereinkunft wirklich jemals (bez. 1746 oder nachher) zu Stande gekommen ist oder nicht.

In dem vorgedachten Antwortschreiben d. d. Wien, 30. December 1739 erkennt nämlich, wie die oben mitgetheilte Stelle zeigt, die verwittibte Frau Fürstin als Vormünderin ihres Sohnes, des Fürsten Joseph Adam von Schwarzenberg an, daß der Fürst von Schwarzenberg ein Seinsheimer ist, daß er die Seinsheimer Fideicommißherrschaft nur als **Haupt** des Seinsheimischen Gesammthauses besitzt, daß er eben wegen und in dieser Eigenschaft das Seinsheimische Sitz- und Stimmrecht für sich und die ganze Familie („proprio et agnatorum nomine") auf Kreis- und Grafentagen ausübt, und daß die Grafen Seinsheim die „Cadeten" sind, d. h. die jüngere Linie des Seinsheimischen Gesammthauses bilden, und als agnatisch, fideicommissarisch und sammtbelehnschaftlich zur Succession in die Fideicommißherrschaft Seinsheim und in das darauf ruhende Sitz- und Stimmrecht berufene Anwärter an der reichsständischen Eigenschaft der fürstlich Schwarzenberg-Seinsheimischen Linie, bez. des Gesammthauses Seinsheim theilnehmen".

Ein Mehreres kann in keinem ehemals reichsständischen, sei es jetzt standesherrlichen oder regierenden deutschen Fürstenhause erfordert werden, und ist auch niemals erfordert worden, um eine jüngere Linie als eine an dem hohen Adel des Gesammthauses und bez. der älteren Linie theilnehmende zu legitimiren. Die verwittibte Frau Fürstin von Schwarzenberg hatte daher sehr Recht, wenn sie in ihrem Antwortschreiben vom 30. December 1739 den Grafen von Seinsheim zu verstehen gab, daß der Nachweis ihrer reichsständischen Eigenschaft nicht im Mindesten dadurch beeinträchtigt werden könne, wenn ihnen auch die Mitbevollmächtigung des Schwarzenbergischen Deputatus bei

den Kreis- und Grafentagen nicht eingeräumt werde, indem diese ihre reichsständische Eigenschaft schon ohnedem kraft ihrer Agnation und Sammtbelehnschaft vollkommen fest stand.

§. 28.

Nach diesem Allen kann doch aber wohl nicht mehr bestritten werden wollen, sondern muß als mit Evidenz nachgewiesen erachtet werden, daß das gräfliche Haus Seinsheim bis zur Auflösung des deutschen Reiches wirklich ein reichsständisches Haus, bez. eine an der reichsständischen Eigenschaft des Gesammthauses Seinsheim theilnehmende Linie desselben gewesen und verblieben ist.

Dieser bis zur Auflösung des deutschen Reiches unverrückt bestandene reichsständische Charakter des gräflichen Hauses Seinsheim ist so wenig zu bestreiten, daß sogar die zweite Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 nicht umhin gekonnt hat, denselben anzuerkennen, wenn sie auch theils in der Fassung der gestellten Gesuche, theils in den neuen, seit der Auflösung des deutschen Reiches stattgehabten Vorgängen besondere Gründe zu erkennen geglaubt hat, aus welchen das zweite Gesuch des Grafen Max Erkinger von Seinsheim vom 5. Oktober 1847 um Anerkennung seiner Familie als einer standesherrlichen abschlägig hätte beschieden werden müssen.

Die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 geht nämlich von der Ansicht aus, daß die beiden Gesuche des Grafen Max Erkinger von Seinsheim die Anerkennung der gräflich Seinsheimischen Familie als einer „**selbstständigen**“ standesherrlichen Familie bezielten, welcher nicht blos als zur standesherrlichen Familie der Fürsten von Schwarzenberg gehörig, sondern kraft der bis zur Auflösung des deutschen Reiches ungeschmälert erhaltenen „**eigenen Reichsstandschaft**“ die Rechte und Vorzüge der vormaligen reichsständischen Familien verfassungsmäßig zukommen.

Die gräfliche Familie von Seinsheim muß es daher wohl beklagen, daß ihre beiden früheren Gesuche und die denselben

beigegebenen Ausführungen in der Weise aufgefaßt und mißverstanden worden sind, als verfolge sie Ansprüche, welche sich auf die Behauptung einer ihr besonders und eigens, d. h. ihr nicht als einer Linie Seinsheimischen Gesammthauses bis zur Auflösung des Reiches zuständig gewesenen Reichsstandschaft gründen.

Dagegen aber wird die gräflich Seinsheimische Familie allen Grund haben, sich der Hoffnung auf eine sichere Erreichung ihres Zieles hinzugeben, wenn in einer weiteren Eingabe die obwaltenden Verhältnisse unter den richtigen Gesichtspunkten dargestellt werden, und das Gesuch in einer genaueren Fassung und Begränzung, als bisher geschehen, vorgetragen wird, wozu eben die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 selbst einen deutlichen Fingerzeig gibt und die günstigste Aussicht eröffnet.

In der angeführten Stelle der (zweiten) Ministerial-Entschließung ist nämlich deutlich ausgesprochen und anerkannt, daß eine gräfliche Familie allerdings berechtigt ist, die Anerkennung als eine standesherrliche zu verlangen, wenn sie auch keine von ihr selbstständig ausgeübte oder eigene (d. h. ihr exclusiv zustehende) ehemalige und bis zur Auflösung des Reiches fortbestandene Reichsstandschaft nachweisen kann, wohl aber beweisen und darthun kann, daß sie zu einem notorisch bis 1806 reichsständisch gewesenen und jetzt bereits als standesherrlich anerkannten Hause „gehört", bez. eine zur Succession in dessen Reichsstandschaft berechtigt gewesene, und somit durch dieses Successions- und Anwartschaftsrecht an der reichsständischen Eigenschaft des Gesammthauses theilnehmende Linie desselben ist. Dies ist es nun, was die gräflich Seinsheimische Familie in Bezug auf das fürstlich Schwarzenbergische Haus, hinsichtlich der von demselben bis zur Auflösung des Reiches innegehabten und noch innehabenden ehemals reichsständischen Fideicommiß-Herrschaft Seinsheim, in vollestem Maße darthun kann und bereits auch wirklich bei Gelegenheit der beiden früheren Eingaben an Se. Majestät den König dargethan hat. Das gräfliche Haus Seinsheim hätte daher wohl auch erwarten

dürfen, daß ihm — selbst wenn das K. Staatsministerium des Innern in der Fassung der früher gestellten Anträge ein Zuvielbegehren erkennen zu müssen glaubte — sein Gesuch doch mindestens in der Beziehung, in welcher es nach der obgedachten Ausführung in dem (zweiten) Ministerial-Erlasse vom 19. März 1853 selbst als begründet erscheint, sofort gewährt und damit die Unannehmlichkeit erspart worden wäre, Seiner Majestät dem König mit einer abermaligen (dritten) Eingabe beschwerlich zu fallen.

Das gräfliche Haus Seinsheim darf sich übrigens, oben gedachter Ausführung in der zweiten Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 zufolge, wohl für berechtigt halten, sein Gesuch als bereits im Princip gewährt, bez. als bereits vom K. Staatsministerium für wohlbegründet anerkannt zu erachten, da die gräfliche Familie wirklich eine an der Reichsstandschaft des Hauses Schwarzenberg qua Seinsheim theilnehmende, bez. darin successionsfähige und zur Succession berufene, also zu dem reichsständischen Gesammthause Seinsheim gehörige Linie gewesen ist.

Dem gräflichen Hause Seinsheim kann und muß es auch unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen völlig gleichgültig sein, ob ihm die Eigenschaft einer reichsständischen Familie wegen einer ihm etwa früher „selbstständig" zustehenden Reichsstandschaft oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem anderen reichsständischen Hause, bez. zu einem und demselben Gesammthause mit Schwarzenberg anerkannt wird. Denn in einem wie in dem anderen Falle bleiben für die Mitglieder des gräflichen Hauses die Vortheile, welche ihnen aus der einen oder der anderen Anerkennung erwachsen können, mit Ausnahme eines einzigen Punktes von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung, völlig gleich. Dieser eben gedachte Punkt betrifft lediglich die Frage, ob das Haupt des gräflichen Hauses Seinsheim, soferne es nur als das Haupt einer einzelnen (Wässerndorf-Erlacher) Linie in dem Gesammthause Seinsheim neben der die ehemalige Fideicommißherrschaft Seinsheim besitzenden anderen (Schwarzenberg-Seinsheimer) Linie anzusehen und anzuer-

kennen ist, heut zu Tage einen Anspruch auf das Prädikat „Erlaucht“ machen kann, wovon später besonders zu handeln sein wird.*)

Es erübrigt sonach nur noch, diejenigen Einwendungen zu prüfen, welche in den beiden Ministerial-Entschließungen vom 2. Juli 1843 und vom 19. März 1853 gegen die Begründung eines Anspruches des gräflich Seinsheimischen Hauses auf Zuerkennung standesherrlicher Rechte aus Bestimmungen des deutschen Bundesrechtes und des bayerischen Staatsrechtes entnommen werden wollten.

B. Nachweis, daß der Anspruch der gräflichen Familie Seinsheim auf die Anerkennung ihrer Standesherrlichkeit, bez. ihres hohen Adels und ihrer Ebenbürtigkeit nach dem deutschen Bundesrechte und dem bayerischen Staatsrechte vollkommen begründet ist.

§. 29.

Die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 hat den Anspruch der gräflichen Familie Seinsheim auf die standesherrlichen Rechte aus dem Grunde beanstandet, weil nach der deutschen Bundesakte, Art. 14 und nach der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 in ihrem Eingange diese Rechte nur solchen Fürsten- und Grafenhäusern zugestanden worden seien, welche

1) „zur Zeit des deutschen Reiches über ein reichsunmittel„bares Territorium Landeshoheit besaßen, bei der Auflösung des „deutschen Reiches aber der bayerischen Staatshoheit unterworfen „wurden; und“

2) „wegen dieses Territoriums bis zu dem Falle des deut„schen Reiches Antheil an der den Ständen des Reiches zukom„menden Concurrenz zu gewissen Hoheitsrechten nahmen, d. i. be„rechtigt waren, auf Reichsversammlungen oder doch auf Kreista„gen Sitz- und Stimme zu führen.“

*) Siehe unten §. 39.

Die (erste) Ministerial-Entschließung erachtete nun diese Voraussetzungen bezüglich der Grafen von Seinsheim für „wenigstens dermalen“ nicht nachgewiesen, da nach dem Ergebniß der vorausgeschickten Erörterungen „dieselben zur Zeit der Auflösung „des deutschen Reiches nicht mehr im Besitze der reichsun„mittelbaren und reichsständischen Familiengüter gewe„sen seien, und da auch nirgends erhelle, daß sie zu dieser „Zeit noch zu Sitz und Stimme auf Reichsversammlun„gen oder auf Kreistagen berechtigt gewesen seien, „und da sogar nicht einmal dargethan sei, daß dieselben in „der bemerkten Zeit auch nur in der Eigenschaft als Personali„sten auf der Reichsgrafenbank zugelassen gewesen wären.“

Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist nun aber bereits in dem ersten Theile dieser Denkschrift (unter Lit. A. §§. 1—28) zur Evidenz nachgewiesen und insbesondere gezeigt worden, daß der (erste) Ministerial-Erlaß vom 2. Juli 1843 nur durch das gänzliche Uebersehen der engen agnatischen und fideicommissarischen Beziehungen zwischen dem gräflichen Hause Seinsheim und dem fürstlichen Hause Schwarzenberg zu einer solchen irrthümlichen Auffassung der thatsächlichen Verhältnisse kommen konnte. Man darf sich daher hier darauf beschränken, auf die in den §§. 1—28 enthaltenen Ausführungen zurückzuverweisen, und das Ergebniß derselben in Kürze übersichtlich zusammenzufassen. Demnach steht fest:

1) daß bis zur Auflösung des deutschen Reiches eine reichs- und kreisständische Fideicommißherrschaft Seinsheim im fränkischen Kreise bestand;

2) daß diese Fideicommißstiftung von dem letzten Sprossen der Hohen-Cottenheimer Linie des jetzt gräflichen Hauses Seinsheim, dem Freiherrn Georg Ludwig dem Aeltern von Seinsheim, bez. aus dessen Testamente von 1589 herrührt, welcher 1590 die Kreisstandschaft erlangte;

3) daß zur Succession in dieses Fideicommiß in erster Reihe die jüngere, oder Wässerndorfer-Erlacher Linie, d. h. das jetzt gräfliche Haus Seinsheim, in zweiter Linie aber die

von Erkinger von Seinsheim stammende Linie, das jetzt fürstliche Haus Schwarzenberg, berufen war;

4) daß die Wässerndorf-Erlacher Linie (das jetzige gräfliche Haus Seinsheim) in der Person des Freiherrn Georg Ludwig des Jüngeren, in dieses Seinsheimische Fideicommiß 1591 auch wirklich zuerst succedirte, und für dasselbe 1592 die Reichsstandschaft erwarb;

5) daß aber durch einen Familien-Vertrag, den Straubinger Vertrag vom 10. Juni 1655, die Seinsheim-Wässerndorf-Erlacher Linie (das jetzige gräfliche Haus Seinsheim) sich mit der anderen Seinsheimer Linie, dem jetzigen fürstlichen Hause Schwarzenberg, über eine Aenderung in der Successionsordnung verständigte, wodurch letzteres Haus in den Besitz der fränkischen Fideicommißherrschaft Seinsheim trat, das gräfliche Haus Seinsheim aber in die frühere Stellung von Schwarzenberg als zweite agnatisch und fideicommissarisch zur Succession und Anwartschaft berufene Linie zurücktrat;

6) daß die auf der Herrschaft Seinsheim radicirte Reichs- und Kreisstandschaft, welche das Haus Schwarzenberg auf der fränkischen Grafenbank von 1655 an inne hatte und ausübte, keine andere war, als eben jene, welche das gräflich Seinsheimische Haus für das Seinsheimische Gesammthaus, d. h. für sich als Wässerndorf-Erlacher Linie und für die Schwarzenberg-Seinsheimer Linie 1590 und 1592 erworben hatte;

7) daß also das Gesammthaus Seinsheim durch sein Haupt, den Fürsten von Schwarzenberg, den Besitz und die Reichs- und Kreisstandschaft wirklich bis zur Auflösung des deutschen Reiches (1806) ausgeübt hat, und

8) daß daher auch dem gräflich Seinsheimischen Hause als der zweiten successions-berechtigten Linie in der reichs- und kreisständischen Fideicommißherrschaft Seinsheim der Charakter eines reichsständischen Hauses, bez. einer Linie eines reichsständischen Gesammthauses bis zur Auflösung des Reiches wirklich zugestanden hat.

9) Eben darum aber, weil die Grafen von Seinsheim

Mitglieder eines im Besitze einer dinglichen Reichsstandschaft notorisch bis zur Auflösung des Reiches befindlichen Hauses waren, bez. eine zweite Hauptlinie desselben bildeten, hatten sie auch nicht nöthig zu behaupten, daß sie mindestens als Personalisten auf einer Reichsgrafenbank zugelassen gewesen wären, und konnte davon gar keine Rede sein, eben weil das Gesammthaus Seinsheim auf der fränkischen Grafenbank durch seinen „Schwarzenberg" genannten Zweig als Realist vertreten war.

Es steht sonach mit Evidenz fest, daß jene Voraussetzungen, von welchen die erste Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 den Anspruch des dermaligen gräflichen Hauses Seinsheim auf Anerkennung der von ihm behaupteten Zuständigkeit der standesherrlichen Rechte abhängig erklärt hatte, wirklich vorhanden sind, und daß insbesondere jene weiteren Aufschlüsse und Nachweise, welche die (erste) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 noch für erforderlich hielt, schon zur Zeit ihrer Abfassung in allem Wesentlichen vorlagen, mindestens aber gegenwärtig in einer jeden Zweifel ausschließenden Vollständigkeit vorliegen.

§. 30.

Die zweite Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 hat, wie schon oben in der Einleitung §. IV. erwähnt worden ist, ganz davon abgesehen und es dahin gestellt sein lassen, ob das gräflich Seinsheimische Haus den Nachweis der Fortdauer seiner reichsständischen Eigenschaft bis zur Auflösung des deutschen Reiches erbracht habe oder nicht. Es ist diese zweite Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 sogar noch weiter gegangen, indem sie, wie oben im §. 28 nachgewiesen wurde, von der irrigen Unterstellung ausgehend, als beziele die gräfliche Familie Seinsheim die Anerkennung als eine selbstständige standesherrliche Familie, welcher nicht blos als zur Familie der Fürsten von Schwarzenberg gehörig, sondern kraft einer bis zur Auflösung des deutschen Reiches ungeschmälert erhaltenen eigenen Reichsstandschaft die standesherrlichen Vorzüge verfassungsmäßig zuständen, implicite anerkennt, daß der Fortbestand der reichsständischen Eigenschaft

der gräflichen Familie Seinsheim als nachgewiesen zu erachten sei, so ferne dieselbe sich darauf beschränkt, den Fortbestand ihres reichsständischen Charakters bis zur Auflösung des Reiches auf ihre Angehörigkeit zu dem fürstlich Schwarzenbergischen Hause, bez. darauf zu stützen, daß sie die zweite Hauptlinie eines von ihr mit demselben gebildeten, ehemals reichsständischen Gesammthauses sei.

Die zweite Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 findet aber einen allein schon durchschlagenden Grund gegen die Anerkennung der Ansprüche der gräflich Seinsheimischen Familie darin: „daß eine von den Bittstellern nicht berührte, jedoch „durch aktenmäßige Nachweise außer Zweifel gestellte Thatsache „in Betracht komme, nämlich die nicht lange nach Auflösung des „Reiches im J. 1810 von Seite der gräflich Seinsheimischen „Senioren erklärte Verzichtleistung auf alle Ansprüche an „den Schwarzenbergischen Gütern in Franken gegen eine hier„für von der k. bayerischen Regierung zugestandene und auch rea„lisirte Entschädigung. Durch diese Verzichtleistung, welche „auch von den übrigen Mitgliedern der gräflich Seinsheimi„schen Familie nicht nur faktisch, sondern überdies durch aus„drückliche Beitrittserklärungen vom 7. und 30. November, dann „11. und 16. November 1843 ratificirt worden sei, habe die gräf„lich Seinsheimische Familie allen Ansprüchen auf fideicom„missarische und Lehen-Succession in die fürstlich Schwarzen„bergischen, vormals reichsständischen Besitzungen entsagt."

Die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 spricht sodann die Ansicht aus, daß, „wenn man mit Rücksicht auf „diese Sachlage die hier maßgebenden Bestimmungen der Rheini„schen Bundesacte vom 12. Juli 1806 und der allerhöchsten kö„niglichen Declaration vom 19. März 1807, die Bestimmung der „Verhältnisse der, der k. Souverainetät unterworfenen Fürsten ꝛc. „zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt betreffend, im „Zusammenhalte mit der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 „und der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde in's Auge fasse, „die Zuerkennung standesherrlicher Rechte an die in Bayern begü-

„terté gräflich Seinsheimmische Familie hiemit unvereinbar „und daher nicht zulässig erscheine."

Es folgt hierauf in der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 eine Verweisung auf die Rheinbundsacte Art. 26—32, auf die damit im Einklang stehenden Bestimmungen der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807, Einleitung, dann A. 3—15, auf den Art. 14 der deutschen Bundesakte, worin diese k. bayerische Declaration als die Basis und Norm für die nähere Bestimmung der Rechte und Befugnisse der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren bezeichnet wird, und auch sonst die Standesherrlichkeit von denselben Voraussetzungen, wie in dieser k. b. Declaration abhängig gemacht werde. Sodann wird auf den §. 2 Lit. VI. der bayerischen Verfassungsurkunde verwiesen, worin den erblichen Reichsräthen nur die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien beigezählt werden, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften verbleiben; woraus abgeleitet wird, daß auch hiernach das Recht der Standesherrlichkeit und die Anerkennung desselben durch den Besitz eines vormals reichsständischen Gebietes bedingt sei. Zuletzt wird noch erwähnt, daß in der IV. Beilage zur Verfassungsurkunde im Wesentlichen die Bestimmungen der k. b. Declaration vom 19. März 1807 wiedergegeben und auf Letztere im §. 65 ausdrücklich hingewiesen werde, wonach also auch die IV. Beilage nur als übereinstimmend mit den Bestimmungen der vorgedachten Documente aufgefaßt werden könne.

Als das Gesammtergebniß, bez. als der übereinstimmende Inhalt aller dieser Documente wird sodann in der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 ausgesprochen,

„daß gemäß dem deutschen Staatsrechte sowohl, als dem bayeri-
„schen Verfassungsrechte die Standesherrlichkeit durch eine reale
„Grundlage, nämlich dadurch bedingt sei, daß die adelige Fa-
„milie, welche auf Grund früherer Reichsstandschaft standesherr-
„liche Rechte anspreche, sich im wirklichen gegenwärtigen
„Besitze einer vormals reichsständischen Herrschaft befinde,

„welche in Folge der Mediatisirung der Krone Bayern unter„worfen wurde. Eine dieser dinglichen Grundlage ent„behrende Klasse von Standesherren sei dem gelten„den Rechte fremd."

An diese Behauptung reiht sich nun in der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 die Schlußfolgerung:

„Nachdem nun die gräflich Seinsheimische Familie einer„seits schon vor Auflösung des deutschen Reiches und zur Zeit „derselben im wirklichen Besitze der reichsständischen Herr„schaft Seinsheim, von welcher sie ihre Ansprüche ableitet, „sich nicht mehr befunden; nachdem sie ferner den damals „noch bestandenen eventuellen Ansprüchen und Succes„sionsrechten in der Folge durch Verzicht entsagt hat „und hierdurch aus jedem Realnexus zu der fraglichen „Besitzung getreten ist, so kann das vorliegende Gesuch schon „mit Rücksicht hierauf als gesetzlich begründet nicht erachtet „werden."

§. 31.

Bei aufmerksamer Betrachtung des Inhaltes der vorgedachten zweiten Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 wird es nicht entgehen können, daß in derselben zwei wesentlich verschiedene Rechtsfragen nicht nur nicht gehörig unterschieden, sondern mehrfach durch einander geworfen und vermengt worden sind.

Die erste dieser Rechtsfragen ist die:

„Von welchen Voraussetzungen ist die Zuständigkeit „der Standesherrlichkeit überhaupt gesetzlich ab„hängig?"

Die andere Rechtsfrage aber ist:

„Von welchen Umständen ist der Verlust einer einmal „begründeten Zuständigkeit der standesherrlichen „Rechte abhängig; gehen insbesondere dieselben mit „dem nachher eintretenden Verluste des Besitzes „ihrer dinglichen Grundlage oder mit dem Austritte „aus dem Realnexus zu der fraglichen Besitzung

„durch Verzicht und Entsagung auf alle anfänglich „noch bestandenen eventuellen Ansprüche und Suc„cessionsrechte vollständig verloren, und wenn nicht, „welche standesherrlichen Rechte bleiben demunge„achtet ungeschmälert fortbestehen?"

§. 32.

Soviel nun die erste dieser beiden Rechtsfragen anbelangt, so kann darüber kein Zweifel obwalten, daß nach Maßgabe der in der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 angeführten gesetzlichen Bestimmungen, der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 Art. 26—32, der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807, der deutschen Bundesakte Art. 14 und den ebendaselbst angeführten bayerischen Verfassungsbestimmungen nur jene adeligen Familien ein gesetzliches Recht auf die Anerkennung als standesherrliche Familien haben, welche sich zur Zeit der Auflösung des deutschen Reiches noch in dem Besitze einer reichsständischen Herrschaft, und somit in der Ausübung der Reichsstandschaft durch das Haupt der zunächst successionsberechtigten Linie ihres Gesammthauses befanden *).

Diese Voraussetzung der Zuständigkeit der Standesherrlichkeit lag aber zur Zeit der Auflösung des Reiches (1806) bei dem gräflichen Hause Seinsheim vollständig vor, wie oben §. 1 bis §. 29 ausführlich und unwiderleglich nachgewiesen worden ist. Denn

1) war die in Frage stehende Herrschaft Seinsheim anerkannt bis zur Auflösung des Reiches eine reichsständische Herrschaft;

2) sie war Fideicommiß des Gesammthauses Seinsheim, bez. für dessen beide Hauptlinien, die fürstlich Schwarzenbergische und die gräflich Seinsheimische Familie;

*) Ob auch schon der zur Zeit der Auflösung des Reiches noch bestandene Besitz einer blos kreisständischen Herrschaft zur Begründung des Anspruches auf die Standesherrlichkeit genügen kann, ist hier nicht zu untersuchen und irrelevant, da die hier in Frage stehende Herrschaft Seinsheim unbestritten eine reichsständische gewesen ist.

3) die auf dieser Herrschaft haftende Reichsstandschaft wurde bis zur Auflösung des Reiches durch das jeweilige Haupt der einen dieser beiden zu dem Fideicommiß berufenen Linien, nämlich von 1592 bis 1655 durch das Haupt der gräflichen Familie Seinsheim, von 1655 bis 1806 durch den jeweiligen Fürsten Schwarzenberg, ausgeübt;

4) somit befand sich die gräfliche Familie Seinsheim bis zur Auflösung des deutschen Reiches, kraft ihrer damals unbestrittenen und auch von Kaiser und Reich und insbesondere von dem reichsständischen fränkischen Grafencollegium und dem fränkischen Kreise anerkannten „eventuellen Ansprüche und Successionsrechte" im Realnexus zu der fraglichen reichsständischen Besitzung.

Es waren also bei der Auflösung des deutschen Reiches bezüglich der gräflichen Familie Seinsheim alle jene Voraussetzungen vorhanden, von deren Dasein die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 selbst das Recht auf die Anerkennung der Standesherrlichkeit unter Hinweisung auf die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 und die k. bayerische Declaration abhängig erklärt hat. Es war also unbestreitbar das gräfliche Haus Seinsheim von dem Jahre 1806 an eine Hauptlinie eines ehemals reichsständischen Gesammthauses, welches notorisch mit seiner Herrschaft Seinsheim mediatisirt worden war, dessen andere Hauptlinie, die fürstlich Schwarzenbergische Linie, auch bei der Mediatisirung in dem Besitze dieser ehemals reichsständischen Herrschaft Seinsheim — abgesehen von ihren übrigen hier nicht in Betracht kommenden anderweiten reichsständischen Besitzungen — mit dem von hieran selbstverständlichen Charakter dieser Herrschaft Seinsheim als einer Standesherrschaft verblieben ist.

An diesem Charakter der Herrschaft Seinsheim als Standesherrschaft, und somit auch an dem Charakter des Gesammthauses Seinsheim, und folglich auch an dem Charakter der Mitglieder der gräflich Seinsheimischen, wie der Mitglieder der fürstlich Schwarzenbergischen Hauptlinie dieses Gesammt-

hauses, als Mitglieder eines unbestreitbar standesherrlichen Hauses, hat sich auch, nach der eigenen Angabe der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853, bis zum Jahre 1810 nicht das Mindeste verändert.

Wenn daher diese (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 in ihrem Schlußsatze zuerst als einen sie zur Abweisung des Gesuches des gräflichen Hauses Seinsheim bestimmenden Erwägungsgrund anführt, daß diese gräfliche Familie sich schon vor der Auflösung des Reiches und zur Zeit derselben nicht mehr im wirklichen Besitze der reichsständischen Herrschaft Seinsheim befunden habe, so ist dies ganz irrelevant, weil nach der eigenen Ausführung der gedachten (zweiten) Ministerial-Entschließung es vollkommen zur Begründung der Mitgliedschaft eines standesherrlichen Hauses genügt, wenn die in Frage stehende Linie im Besitze ihrer eventuellen Ansprüche und Successionsrechte war, was, wie nicht bestritten werden kann, bei der gräflich Seinsheimischen Familie in den Jahren 1806—1810 wirklich der Fall gewesen ist, und weil diese gräfliche Familie — was die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 übersehen hat — überhaupt keinen Anspruch darauf erhebt, als eine „selbstständige" standesherrliche Familie betrachtet zu werden, sondern nur wegen der ihr mit dem fürstlich Schwarzenbergischen Hause gemeinsamen Mitgliedschaft im Seinsheimischen Gesammthause die Theilnahme an dem standesherrlichen Charakter dieses nur in erster Reihe von den Fürsten von Schwarzenberg zu repräsentirenden Gesammthauses Seinsheim für sich in Anspruch nimmt.

§. 33.

Es bleibt demnach nur noch die oben §. 31 angeführte zweite, und unverkennbar hauptsächlichste Rechtsfrage übrig, bez. die Frage, welchen Einfluß der im Jahre 1810 und bez. 1843 gegen eine von der k. bayerischen Regierung gewährte Entschädigung von den Mitgliedern der gräflich Seinsheimischen Familie auf ihre damals noch bestandenen „eventuellen Ansprüche

und Successionsrechte" geleistete Verzicht auf den Fortbestand oder Verlust des bis dahin unbestreitbar dem gräflichen Hause Seinsheim zugestandenen Charakters der Standesherrlichkeit haben könne?

Die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 gibt nun zwar keine näheren Andeutungen über das juristische Wesen des im Jahre 1810 vorgekommenen Rechtsgeschäftes, in Gemäßheit dessen von den Senioren des gräflich Seinsheimischen Hauses der vorgedachte Verzicht erklärt worden sein soll, sowie auch darin keine näheren Angaben über den Umfang dieses Verzichtes enthalten sind. Es erscheint aber — ohne den etwaigen Rechten des gräflichen Hauses aus jenem Rechtsgeschäfte oder dessen etwaigen Einwendungen gegen die dem fraglichen Verzichte in dieser (zweiten) Ministerial-Entschließung gegebenen Deutung etwas vergeben zu wollen — in Bezug auf die vorliegende Rechtsfrage als ganz einflußlos, wenn man auch davon ausgeht, daß sich dieser Verzicht auf „eventuelle Ansprüche und Successionsrechte" an der ehemals reichsständischen Herrschaft Seinsheim bezogen habe, und die gräfliche Familie damit „aus jedem Realnexus" zu der fraglichen Besitzung getreten sei.

Da es sich um einen Vorgang handelt, welcher in dem Jahre 1810 — also vor der Errichtung der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 und der Emanation der bayerischen Verfassungsurkunde von 1818 — stattgefunden haben soll, so sind vor Allem die einschlägigen Bestimmungen der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 und der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 näher zu betrachten.

Die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 Art. 26—32 beschäftigt sich vorzugsweise mit der Regulirung der politischen Stellung der mediatisirten Fürsten und Grafen zu ihren neuen Souverainen; indessen tritt in ihr doch schon deutlich eine Unterscheidung von persönlichen Rechten der mediatisirten Familien, insbesondere ihrer Häupter, und von dinglichen Rechten oder Rechten in Bezug auf die Besitzungen derselben hervor. So wird z. B. im Art. 28 der Rheinbundsakte den mediatisirten Fürsten, Grafen und

Herren und ihren Geblüts-Erben (héritiers) das Recht beigelegt, in Criminalsachen durch Standesgleiche (par leurs pairs) gerichtet zu werden. Es wird hiermit zugleich ausgedrückt und als etwas Selbstverständliches, was gar keiner weiteren Bestimmung bedurfte, anerkannt, daß die mediatisirten Fürsten und Grafen, welche in den Art. 27, 28 und 31 noch immer als „princes et comtes actuellement regnants" bezeichnet werden, das hohe Standesrecht, welches sie in der Reichszeit mit den übrigen, nunmehr souverain gewordenen Reichsständen gemein hatten, ungeschmälert beibehalten, bez. nach wie vor einen hohen Adel bilden. Daneben wird den mediatisirten Fürsten und Grafen im Art. 28 zugleich zugesichert, daß niemals die Strafe der Vermögensconfiscation gegen sie ausgesprochen werden darf. Nach Art. 31 sind dieselben sodann auch für befugt erklärt, ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nach Belieben in jedem Rheinbundsstaate und jedem auswärtigen, mit dem Rheinbunde in Frieden lebenden Staate, oder auf den ihnen selbst etwa auswärts noch verbleibenden Besitzungen zu nehmen, und ihre Renten oder Capitalien in das Ausland zu ziehen, ohne deßhalb einer Nachsteuer oder andern Abgabe zu unterliegen. Die umfassendsten Bewilligungen wurden den mediatisirten Fürsten und Grafen aber hinsichtlich ihrer Besitzungen in dem Art. 27 gemacht, woselbst ihnen dieselben nebst allen nutzbaren grundherrlichen, lehenherrlichen und gerichtsherrlichen Rechten mit dem vollen Charakter eines Privateigenthums und patrimonialer Rechte beigelegt wurden, unter der Zusicherung, daß sie bezüglich der Besteuerung den Besitzungen der Prinzen der regierenden Häuser gleichgestellt werden sollten.

In dem zweiten Absatze des Art. 28 der Rheinbundsakte befindet sich sodann noch eine Bestimmung, welche in der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 nicht beachtet oder doch nicht gehörig gewürdigt worden ist. Es wird nämlich daselbst vorgeschrieben, daß die mediatisirten Besitzungen an keinen Souverain veräußert werden dürfen, der nicht Mitglied des Rheinbundes ist, und daß auch in sonstigen Veräußerungsfällen diese Besitzungen vorerst dem Souverain angeboten werden müssen, un-

ter dessen Souverainetät sie sich befinden Die Rheinbundsakte sieht also den Fall voraus, daß Veräußerungen der mediatisirten Besitzungen vorkommen können; sie gestattet diese Veräußerungen unter einer gewissen Beschränkung hinsichtlich der Person des neuen Erwerbers; sie knüpft aber an eine solche Veräußerung durchaus keinen Nachtheil für die mediatisirten Fürsten und Grafen bezüglich der ihnen und ihren Geblütserben beigelegten persönlichen Vorzüge; namentlich bedroht sie dieselben für solchen Fall nirgends mit dem Verluste derselben, und insbesondere tritt nirgends auch nur die leiseste Andeutung hervor, daß die Veräußerung der mediatisirten Besitzungen irgend einen nachtheiligen Einfluß auf die im Art. 28 als selbstverständlich bleibend vorausgesetzte hohe Adelseigenschaft der nunmehrigen standesherrlichen Familien haben solle. Hierbei muß noch daran erinnert werden, daß in der Rheinbundszeit niemals streitig oder einem Zweifel unterworfen gewesen ist, daß die standesherrlichen Häuser zum hohen Adel gehören, sondern nur darüber eine Zeitlang ein Schwanken der Ansichten hervortrat, ob nicht die bei der Auflösung des Reiches souverain gewordenen ehemals reichsständischen Häuser der neu erlangten Souverainetät wegen etwa über den hohen Adel selbst heraufgetreten wären und nunmehr eine noch höhere besondere Standesklasse bildeten.

Es ist aber einleuchtend, daß, wenn nach der Rheinbundsakte die persönlichen Vorzüge, welche sie den mediatisirten fürstlichen und gräflichen Familien beilegt oder als ihnen selbstverständlich verbleibend betrachtet, selbst durch die völlige Veräußerung der Standesherrschaft außerhalb der Familie nicht verloren gingen, ein solcher Verlust ebensowenig für eine einzelne Linie eines standesherrlichen Hauses eintreten konnte, wenn dieselbe durch einen Verzicht auf ihre „eventuellen Ansprüche und Successionsrechte aus jedem Realnexus zu der fraglichen Besitzung“ trat.

Wenn demnach in der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 die Ansicht ausgesprochen werden will, daß schon nach der Rheinbundsakte Art. 26—32 sämmtliche standesherr-

liche Vorzüge mit der Veräußerung der Standesherrschaft außerhalb der standesherrlichen Familie oder mit der Lösung eines jeden Realnexus zu derselben verloren gegangen wären, so muß die Richtigkeit einer solchen Behauptung geradezu widersprochen werden, und ergibt sich die Irrthümlichkeit derselben mit voller Evidenz eben aus den in der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 angeführten Artikeln der Rheinbundsakte selbst.

§. 34.

Der Grundsatz, welchen sonach die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 aufgestellt hat, daß nämlich die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familien mit der Veräußerung der Standesherrschaft außerhalb der Familie oder durch einen Verzicht auf die eventuellen Ansprüche und Successionsrechte und somit durch das Austreten aus dem Realnexus zu der fraglichen Besitzung nicht verloren gehen, hat nun aber durch die nachfolgende politische Gesetzgebung in Deutschland überhaupt und in Bayern insbesondere nicht nur keine Abänderung, sondern wiederholte Bestätigung gefunden. Zunächst ist dies in der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 geschehen, welche die Bestimmung der künftigen Verhältnisse der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt zum Gegenstande hat. Auch in dieser k. bayerischen Declaration tritt, wie es der Natur der Sache nach gar nicht anders sein konnte, die Unterscheidung von persönlichen Vorzügen der standesherrlichen Familien und ihrer Häupter und von dinglichen standesherrlichen Rechten scharf hervor; dabei sind die in der Rheinbundsakte gegebenen Grundlagen überall festgehalten und ist auch immer auf die einschlägigen Artikel der Rheinbundsakte verwiesen worden.

Insbesondere ist dies in Bezug auf die Veräußerungen der standesherrlichen Besitzungen geschehen, hinsichtlich deren unter Lit. H. Ziff. 14 einfach auf den Art. 27 der Rheinbundsakte verwiesen worden ist. Man kann daher mit der (zweiten) Ministerial-

Entschließung vom 19. März 1853 vollkommen darin übereinstimmen, daß die k. bayerische Declaration vom 19. März 1807 ganz im Einklange mit den Grundsätzen steht, welche die Rheinbundsakte über die hier in Frage kommenden Verhältnisse aufgestellt hat; man wird aber eben hiernach zu dem ganz entgegengesetzten Resultate gelangen, daß eben deßhalb die persönlichen standesherrlichen Vorzugsrechte von der Veräußerung der Standesherrschaft gar nicht berührt oder alterirt werden konnten.

Da nun aber feststeht, daß die reichsständische fränkische Fideicommißherrschaft Seinsheim zur Zeit der Erlassung der k. bayerischen Declaration vom 19 März 1807 sich in dem Besitze des von der Krone Bayern als standesherrlich anerkannten fürstlichen Hauses Schwarzenberg befand und damals unter der allgemeinen Bezeichnung des Fürstenthumes Schwarzenberg mitbegriffen war, und daß die Grafen von Seinsheim in Bezug auf diese reichsständische Fideicommißherrschaft Seinsheim sich in der Stellung von agnatisch und fideicommissarisch successionsberechtigten Anwärtern wirklich befanden, so ergibt sich von selbst, daß der hierdurch vollkommen begründete persönliche Charakter derselben als Mitglieder eines standesherrlichen Hauses durch den im Jahre 1810 erfolgten Verzicht auf ihre eventuellen Ansprüche und Successionsrechte nicht aufgehoben oder vernichtet worden ist, sondern nach wie vor fortbestand. Es mag vielleicht ein Versehen genannt werden, daß das gräfliche Haus Seinsheim bei der Ausstellung dieses Verzichtes sich die Anerkennung der Fortdauer seines bis zur Auflösung des Reiches unbestreitbar bestandenen hohen Standesrechtes nicht ausdrücklich ausbedungen hat, wodurch allen späteren Anfechtungen vorgebeugt worden wäre; es kann aber diese Unterlassung keinen rechtlichen Nachtheil für die hohen Standesrechte dieses gräflichen Hauses zur Folge haben, da sich die Fortdauer derselben nach den damals noch allein maßgebenden Bestimmungen der Rheinbundesakte und der hieran genau anschließenden k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 ganz von selbst verstand, und somit eine rechtliche Nothwendigkeit zur ausdrücklichen Erklärung des vorgedachten Vorbehaltes in keiner Weise vorlag.

§. 35.

Eben so wenig als durch die k. bayerische Declaration vom 19. März 1807, ist aber durch die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14 etwas an den durch die Rheinbundsakte aufgestellten Grundsätzen verändert worden. Dies ergibt sich schon daraus, daß die gedachte k. bayerische Declaration vom 19. März 1807 in dem Art. 14 der deutschen Bundesakte selbst als subsidiäres Bundesgesetz, bez. als Basis und Norm für die nähere Bestimmung der standesherrlichen Rechtsverhältnisse erklärt worden ist, wie die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 ausdrücklich anerkennt. Dazu kommt aber noch insbesondere, daß der Art. 14 der deutschen Bundesakte noch weit schärfer, als es in der Rheinbundsakte und in der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 geschehen war, die persönlichen Vorzüge oder das hohe Standesrecht der standesherrlichen Familien, die politischen Vorrechte ihrer Häupter und die dinglichen, d. h. die auf die Standesherrschaften und sonstigen Güter bezüglichen und durch deren Besitz bedingten besonderen Rechte unterscheidet.

Hiernach erscheinen nun als die Rechte, welche den ehemals reichsständischen im Jahre 1806 und seitdem mediatisirten fürstlichen und gräflichen „Häusern" oder wie es abwechselnd heißt: „Familien" als solche persönliche oder Status-Rechte und Vorzüge zugesichert werden, die ihnen als Familienzustandsrechte bez. allen ihren Mitgliedern als solchen, „bleiben" sollen, die Zugehörigkeit zum hohen Adel in Deutschland, das Recht der Ebenbürtigkeit, das Recht die privilegirteste Klasse, insbesondere in Bezug auf die Besteuerung, im Staate zu bilden, unbeschränkte Aufenthaltsfreiheit, Aufrechterhaltung ihrer Familienverträge und Autonomie in Bezug auf ihre Familienverhältnisse überhaupt, privilegirter Gerichtsstand und Militärfreiheit.

Mögen nun alle diese persönlichen Vorzüge den standesherrlichen Familien immerhin aus Rücksicht auf ihren bis zum

Jahre 1806 innegehabten Besitz von reichsständischen Landesherrschaften als verbleibend zugesichert worden sein, so ist doch der fortwährende Besitz der ehemaligen reichsständischen Herrschaften nicht zur Bedingung der Fortdauer dieser persönlichen Vorzüge der nunmehr standesherrlichen Familien gemacht worden, und ist die Veräußerung derselben — welche namentlich den dermaligen souverainen Häusern sogar willkommen sein mußte, da sie nach der Rheinbundsakte Art. 27 und der als subsidäres Bundesgesetz erklärten k. bayerischen Declaration Lit. H. Ziff. 14 sich sogar das Vorkaufsrecht bezüglich derselben beilegten — auch in der deutschen Bundesakte nicht mit dem Verluste der hohen persönlichen Vorzüge bedroht. Es sind diese persönlichen hohen Vorzüge überdies Rechte, welche ihrer juristischen Natur nach recht wohl auch ohne einen gewissen Realbesitz einer Familie zukommen und verbleiben können, und schon aus diesem Grunde wäre eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift unerläßlich gewesen, wenn es in der Absicht der deutschen Bundesakte gelegen hätte, daß diese Rechte, ebenso wie die ihrer juristischen Natur nach nur unter Voraussetzung eines gewissen Realbesitzes denkbaren dinglichen Rechte, mit der Auflösung des Realnexus hätten fortan erlöschen sollen. Eine solche gesetzliche Vorschrift wäre aber um so nöthiger gewesen, als nach dem bisherigen durch die Rheinbundsakte und die k. bayerische Declaration vom 19. März 1807 begründeten Rechte das Aufgeben des Realnexus zu der früher reichsständischen Besitzung den Verlust der hohen Standesrechte und anderen persönlichen Vorzüge nicht zur Folge gehabt hatte, und es überhaupt ein in ganz Deutschland notorischer, auf allgemeinem Herkommen beruhender und in der Praxis ausnahmslos anerkannter Grundsatz ist, daß die persönlichen Vorrechte, wie der Adel des Geschlechtes und die darauf bezüglichen Titel und Prädikate u. s. w. mit der Veräußerung des bisherigen adeligen Familiengutes oder dem Verzichte auf Anwartschafts- und Successionsrechte an demselben nicht verloren gehen.

Dazu kommt aber noch, daß nach der deutschen Bundesakte Art. 14 alle diese hohen persönlichen Vorzüge den standesherrlichen

Häusern oder Familien nicht etwa erst neu verliehen, sondern nur als „verbleibend" bestätigt wurden und somit ausgesprochen worden war, daß sie diesen Familien als von der Reichszeit her zuständig betrachtet werden sollten, so daß die Auflösung des deutschen Reiches auch nicht als eine Unterbrechung der Zuständigkeit dieser persönlichen Vorzüge, namentlich des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit betrachtet werden dürfe.*) Als der Zeitpunkt, auf welchen hinsichtlich der Zuständigkeit dieser hohen persönlichen Vorzüge Rücksicht genommen werden soll, ist somit ausdrücklich das Jahr 1806 benannt. Eine Familie, welche in diesem Jahre noch eine reichsständische, bez. eine anerkannte Linie eines reichsständischen Hauses war, hat daher nach der deutschen Bundesakte Art. 14 schon wegen dieses thatsächlichen Umstandes allein ein unentziehbares Recht auf die gedachten hohen persönlichen Vorzüge, ohne Unterschied, ob sie zur Zeit der Emanation der deutschen Bundesakte (1815) noch im Besitze ihrer früher reichsständischen Herrschaft war oder nicht, oder durch das Aufgeben ihrer eventuellen Ansprüche, Anwartschafts- und Successionsrechte nach dem Jahre 1806 aus allem Realnexus zu derselben getreten war.

Es kann daher auch der gräflich Seinsheimischen Familie bezüglich der Zuständigkeit der hohen Standesrechte — und von diesen ist hier allein die Rede — nicht schaden, wenn die Senioren dieses gräflichen Hauses im Jahre 1810, so wie die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 angibt, gegen eine von der k. bayerischen Regierung geleistete Entschädigung auf die eventuellen Ansprüche und Successionsrechte bezüglich der ehemals reichsständischen Herrschaft Seinsheim verzichtet haben. Es ist in diesem Falle überhaupt nichts geschehen, als was nach dem Art. 27 der Rheinbundsakte und nach der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 Lit. H. Ziff. 14 vorgesehen und gestattet und in dem Interesse der dermal souverainen

*) Daher heißt es auch in der deutschen Bundesakte Art. 14 ausdrücklich, daß diesen fürstlichen und gräflichen Häusern die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt.

Häuser, welchen die vollständige, eigenthümliche Erwerbung der Standesherrschaften selbstverständlich sehr werthvoll sein mußte und dermal noch sein muß, sogar begünstigt worden war. Wie hätte man aber überhaupt erwarten dürfen, daß sich ein standesherrliches Haus zu einer Veräußerung seiner Standesherrschaft an seinen Souverain jemals entschließen würde, wenn ihm der Verlust seiner hohen Standesstellung, insbesondere des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, als eine unmittelbar eintretende rechtliche Folge der Veräußerung oder des Verzichtes auf seine eventuellen Ansprüche, Anwartschafts- und Successionsrechte in Aussicht gestanden hätte!

Dazu kommt in dem vorliegenden Falle noch besonders in Erwägung, daß nach der eigenen Angabe der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 die Beitrittserklärungen der übrigen Grafen Seinsheim zu dem von den Senioren dieses gräflichen Hauses im Jahre 1810 geleisteten Verzichte erst am 7. und 30., dann 11. und 16. November 1843 abgegeben worden sind; also zu einer Zeit, in welcher nicht nur bereits — am 6. Januar 1842 — das erste Gesuch des Grafen Max Erkinger von Seinsheim an S. M. den König Namens der gräflichen Familie Seinsheim um Anerkennung ihrer standesherrlichen Eigenschaft eingereicht, sondern eben erst kurz vorher — am 2. Juli 1843 das gräfliche Haus auf diese allerunterthänigste Eingabe durch das k. Staatsministerium des Innern dahin beschieden worden war, daß „ihm die Beibringung weiterer Auf„schlüsse und Nachweise zur Begründung der erhobenen „Ansprüche unbenommen sei.“

Hält man nun diese Vorgänge zusammen, so ergibt sich doch unläugbar mit Evidenz:

1) daß die Verzichte des gräflichen Hauses Seinsheim in einer die sämmtlichen Mitglieder desselben bindenden Weise überhaupt erst vollständig 1843, also erst zu einer Zeit vorlagen, welche unbestreitbar erst nach der Emanation der deutschen Bundesakte eingetreten ist, und daß daher diese auch für die Beurtheilung der Zuständigkeit der hohen Standesrechte des gräflichen Hauses

Seinsheim maßgebend ist, was übrigens auch die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 nicht bestreitet;

2) daß die sämmtlichen Mitglieder des gräflichen Hauses Seinsheim bei der Abgabe der Verzichtserklärungen in den Jahren 1810 und 1843 nicht im Entferntesten daran dachten — auch ihnen von der k. bayerischen Regierung nicht angesonnen und zugemuthet worden war — durch das Aufgeben ihrer eventuellen Ansprüche, Anwartschafts- und Successionsrechte bezüglich der ehemals reichsständischen Herrschaft Seinsheim auch die hohen Standesrechte aufzugeben, welche ihnen als einer anerkannten agnatisch und fideicommissarisch successionsfähigen Linie des bezüglich der Reichsstandschaft durch das fürstliche Haus Schwarzenberg repräsentirten Seinsheimischen Gesammthauses schon zur Reichszeit, und seitdem (seit 1806) nach der Rheinbundsakte Art. 28, nach der dieselbe bestätigenden k. bayerischen Declaration und nach der deutschen Bundesakte zustanden; und

3) daß noch im Jahre 1843, bei Abfassung der (ersten) Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843, das k. Staatsministerium des Innern selbst in dem damals vorliegenden und ihm nothwendig bekannten, vorgedachten Verzichte der Senioren des gräflichen Hauses Seinsheim vom Jahre 1810 auf die Anwartschafts- und Successionsrechte an der ehemals reichsständischen Herrschaft Seinsheim, noch kein Hinderniß der fortdauernden Zuständigkeit der persönlichen standesherrlichen Vorzüge bezüglich des gräflich Seinsheimischen Hauses sah, sondern daß vielmehr damals das k. Staatsministerium des Innern selbst noch der Ansicht war, daß es in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 14 der deutschen Bundesakte zur Begründung der Ansprüche des gräflich Seinsheimischen Hauses auf Anerkennung der Zuständigkeit der standesherrlichen persönlichen Vorzüge nichts weiter bedürfe, als eines besseren Nachweises seiner bis zur Auflösung des deutschen Reiches behaupteten Eigenschaft einer reichsständischen Familie.

§. 36.

Dieselben Grundsätze, wie sie in den vorstehenden §§. 33, 34 und 35 als in der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 und der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 enthalten nachgewiesen worden sind, gelten nun aber auch nach der bayerischen Verfassungsurkunde, insbesondere nach deren Beilage IV, dem Edikte, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten Grafen und Herren betreffend. Die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 selbst erklärt, daß darin im Wesentlichen nur die Bestimmungen der k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 wiedergegeben werden, und auf diese im §. 65 ausdrücklich verwiesen werde. Man kann also auch darin mit der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 übereinstimmen, daß die IV. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde in keinem der k. Declaration vom 19. März 1807 widersprechenden Sinne aufgefaßt werden dürfe; da aber diese k. Declaration vom 19. März 1807 — wie im §. 34 gezeigt wurde — einen ganz anderen Sinn hat, als wie die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 hineingelegt hat, so kann sonach auch die IV. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde nicht für die von dem k. Staatsministerium des Innern adoptirte Ansicht angeführt werden.

Uebrigens enthält gerade diese IV. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde mehrere weitere Momente zur Unterstützung der hier als die richtige vertheidigten Ansicht; namentlich ist unverkennbar, daß bei der Redaktion dieser IV. Beilage eine besondere Rücksicht auf die seit der Erlassung der k. Declaration vom 19. März 1807 errichtete deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 genommen worden ist, und leuchtet überall das Bestreben hervor, die bayerischen Bestimmungen mit diesem allgemein deutschen Grundgesetze in Einklang zu setzen. So hatte z. B. die k. Declaration vom 19. März 1807 immer nur, wie die Rheinbundsakte,

von den mediatisirten „Fürsten, Grafen und Herren" gesprochen; die IV. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde unterscheidet aber zweckmäßig, auch im Ausdrucke sich der deutschen Bundesakte anschließend, durchgehends die Bestimmungen, welche sich auf die mittelbar gewordenen ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen „Häuser" oder „Familien" beziehen, woran also alle Familienglieder als solche, kraft ihrer Angehörigkeit zum Hause von Geblüts wegen, Anspruch haben, von jenen Bestimmungen, welche sich auf das jeweilige Haupt des Hauses beziehen, und durch den Besitz der Standesherrschaft bedingt sind. Es ist sonach auch einleuchtend, daß es eben so wenig in der Absicht der IV. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde liegen kann, als es in ihrem Wortlaute liegt, daß die Zuständigkeit der persönlichen standesherrlichen Vorzüge als erlöschend mit der Veräußerung der Standesherrschaft oder einem Verzichte auf die hierauf bezüglichen Anwartschafts- und Successionsrechte betrachtet werden solle. Eine solche Annahme ist um so mehr unstatthaft, als eben in dem von dem k. Staatsministerium des Innern angerufenen §. 65 der IV. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde ausdrücklich vorgeschrieben wird, daß in allen durch dieselbe nicht abgeänderten Bestimmungen es bei der k. Declaration vom 19. März 1807 bleiben solle. Zu den hiernach nicht abgeänderten und in Wirksamkeit bleibenden Bestimmungen dieser k. Declaration vom 19. März 1807 gehört nun aber namentlich deren Bestimmung unter Lit. H. Ziff. 14, welche ausdrücklich auf die Bestimmungen der Rheinbundsakte Art. 27 über die Veräußerung von Standesherrschaften verweist, und deren wahrer Sinn doch wohl nach den vorstehenden (§. 33. 34) Ausführungen keinem Zweifel mehr unterworfen sein kann.

Wenn aber die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 noch insbesondere glaubt, für ihre Behauptung den §. 2. Tit. VI. der bayerischen Verfassungsurkunde anführen zu können, so möchte es schwerlich mehr als eines unbefangenen Blickes auf diese Gesetzesstelle bedürfen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieselbe nicht nur nicht das Mindeste zur Unter-

stützung des k. Staatsministeriums des Innern enthält, sondern gerade für das Gegentheil angerufen werden kann. In diesem §. 2 Tit. VI. der bayerischen Verfassungsurkunde ist nämlich nicht mehr gesagt, als daß die „Häupter der ehemals reichsständischen, „fürstlichen und gräflichen Familien, als erbliche Reichsräthe, „so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im „Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben," Mitglieder der Ersten Kammer (der Kammer der Reichsräthe) sind.

Gewiß ist sonach richtig, daß das Haupt einer solchen Familie, wenn es nicht mehr im Besitze der Standesherrschaft ist, aufhört, der Ersten Kammer als erbliches Mitglied anzugehören; dies ist aber offenbar nur die Folge davon, daß die erbliche Mitgliedschaft dieser Kammer ein dingliches, bez. ein sog. dinglich-persönliches Recht oder gemischtes Realrecht ist, d. h. auf einer gewissen Herrschaft ruht, und nur von einem auch persönlich qualifizirten Besitzer derselben ausgeübt werden kann. Daß die dinglich-persönlichen Rechte ebenso, wie die rein dinglichen mit dem Besitze des Objektes hinwegfallen, ist selbstverständlich; aber solche Rechte stehen im vorliegenden Falle überhaupt nicht in Frage. Aus dem Erlöschen solcher dinglichen oder dinglich-persönlichen Rechte mit dem Verluste des Besitzthums folgt aber keineswegs, daß mit dem Verluste des Letzteren auch alle sonstigen persönlichen Qualifikationen, Vorzüge, Dignitäten und Prärogativen u. s. w. des bisherigen Besitzers erlöschen, wie namentlich der hohe Adel, das Recht der Ebenbürtigkeit u. dgl. Eine derartige Folgerung, wie sie die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 gezogen hat, kann aber um so weniger für schlüssig gelten, als diese Rechte bezüglich der Standesherren auf einem rein historischen Titel, auf der ehemaligen, d. h. bis 1806 bestandenen Eigenschaft als einer reichsständischen Familie beruhen, welche Eigenschaft eben darum, weil sie auf einer der Vergangenheit angehörigen Thatsache beruht, der betreffenden Familie einen unzerstörlichen, und von keinen ferneren Veränderungen ihres Besitzthumes weiter abhängigen persönlichen Charakter für alle künftige Zeiten aufge-

prägt hat. Es verhält sich damit gerade so, wie mit dem Verluste eines Königreiches oder sonstigen souverainen Staatsgebietes durch die Entthronung des regierenden Hauses, sei es durch Krieg oder Revolution. So wird sicher auch Niemanden beifallen, jemals den hohen Adel und die Ebenburt der Mitglieder des Hannoverischen Königshauses, des Kurhessischen oder Herzoglich Nassauischen Hauses zu bestreiten, wenn sie auch durch die Ereignisse des Jahres 1866 alle jene Besitzungen verloren haben, in welchen sie bisher regierten, auch dann nicht, wenn sie durch einen förmlichen Vertrag alle ihre Anwartschafts- und Successionsrechte an den König von Preußen übertragen und dadurch für alle Zeiten aus dem „Realnexus" zu den bezüglichen Staaten treten sollten, und auch nicht wegen anderweiter agnatischer Verwandtschaft fortwährend als Mitglieder anderer hohen und höchsten Häuser zu betrachten wären.

§. 37.

Wenn nun aber die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 schließlich ausspricht:

„Eine dieser dinglichen Grundlage (d. h. vormals reichs-
„ständischen seit 1806 mediatisirten Herrschaft) entbehrende
„Klasse von Standesherren ist dem geltenden Rechte
„fremd" —

so muß auch dieser Behauptung als einer notorisch unrichtigen und irrthümlichen geradezu widersprochen werden.

Es ist nämlich bei der Aufstellung dieser Behauptung von dem k. Staatsministerium erstlich ganz übersehen worden, daß im Jahre 1806 noch reichsständische gräfliche Personalisten vorhanden waren, welche in Folge der Mediatisirung, eben weil sie keine reichsständischen Herrschaften besaßen, die dinglichen und dinglich-persönlichen Vorrechte der Standesherren, wie die Landstandschaft u. dergl. nicht beanspruchen können, denen aber nichtsdestoweniger die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familien, wie namentlich der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit, unbezweifelt zustehen, und auch von der deutschen Bundesversammlung durch

Aufnahme in die standesherrliche Matrikel als zuständig anerkannt worden sind, wie z. B. in Würtemberg die Grafen von Neipperg, die Grafen von Platen und Hallermund in Hannover, die Grafen von Harrach, von Kuefstein in Oesterreich, die Grafen von Colloredo-Mansfeld in Würtemberg, die Grafen von Görz (Schlitz) im Großherzogthum Hessen u. s. w., so wie auch die in Bayern selbst dermal (seit 1831) als ein standesherrliches Haus anerkannten Grafen von Giech, deren Stellung, wenn sie auch früher (von 1663 bis 1706) reichsständische Realisten gewesen waren, von diesem letzteren Jahre an faktisch nur noch dieselbe, wie die der reichsgräflichen Personalisten war; denn von diesem Jahre an mußte das gräfliche Haus Giech die preußische Oberhoheit über seine Herrschaft Thurnau, worauf seine Reichsstandschaft radicirt war, anerkennen, und besaß zu der Zeit, wo es unter die Hoheit von Bayern kam, durchaus keine bis 1806 reichsständisch gebliebene Besitzung mehr*).

Sodann ist aber in der (zweiten) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 ebenfalls völlig übersehen worden, daß in Doctrin und Praxis als unzweifelhaft anerkannt ist, daß durch die Veräußerung einer Standesherrschaft, bez. einer bis 1806 wirklich reichsständisch gewesenen Herrschaft nach erfolgter Mediatisirung derselben die persönlichen Vorzüge einer standesherrlichen Familie nicht aufgehoben werden und dieselbe hierdurch also keineswegs eine Capitis deminutio erleidet, was selbstverständlich auch von jeder anderen Art des Aufgebens des bisherigen Realnexus zu der Standesherrschaft, wie durch einen Verzicht auf die Anwartschafts- und Successionsrechte gilt. So sagt schon Klüber in seinem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes 4. Aufl. 1840 §. 306 Note d**).

---

*) Vergl. über diese Klasse standesherrlicher Personalisten: Klüber, Abhandlungen Bd. I. (1830) S. 296. folg.; dessen öffentl. Recht des deutschen Bundes, 4. Aufl. 1840, §. 303. Note e; und die Genealogie derjenigen gräflichen Häuser, welchen das Prädikat Erlaucht gebührt, in dem Gothaischen Hofkalender von 1867, 3. Abtheilung.

**) Diese Ausführung Klüber's ist gegen v. Dresch gerichtet, der

„Was den standesherrlichen Rechtszustand des Veräußerers für „seine Person und Familie betrifft, im Verhältniß nicht „nur zu dem Inland, sondern auch zu dem deutschen Bund „und sämmtlichen übrigen Bundesstaaten, so kann der Veräu„ßerer auf Fortgenuß nur jener persönlichen und Fa„milienrechte Anspruch machen, welche ihrer Natur nach un„abhängig sind von dem Besitz der veräußerten Standes„herrschaft" —

d. h. der Veräußerer hat nur noch Anspruch auf die rein persönlichen, nicht auch auf die sog. dinglich-persönlichen Rechte, wie die Landstandschaft und dergl*). Ein Mehreres, als die fortdauernde Zuständigkeit dieser rein persönlichen standesherrlichen Rechte, wie der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit, ist auch noch von keiner standesherrlichen Familie nach der Veräußerung ihrer Standesherrschaft in Anspruch genommen worden. Darüber aber, daß diese rein persönlichen Vorzüge einer standesherrlichen Familie auch nach der Veräußerung, bez. nach dem Aufgeben alles Realnexus zu der standesherrlichen Besitzung ungeschmälert verbleiben, kann ein begründeter Zweifel nicht erhoben werden. Ausdrücklich sagt auch H. A. Zachariae, deutsches Staats- und Bundesrecht, 3 Aufl. Göttingen 1865, §. 97, Bd. I. S. 518: „die persönlichen, mit dem Geburtsstand verknüpften Rechte gehen durch Veräußerung der standesherrlichen Besitzung nicht verloren"; dabei verweist derselbe mit gutem Grunde auf die Analogie des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, welcher in §. 48 allen

---

in seinen Abhandlungen, München 1830, S. 206, auch den Verlust des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit als eine Folge der Veräußerung der Standesherrschaft hatte darstellen wollen, und welchem sodann Maurenbrecher, Grundsätze des deutsch. Staatsrechts (1837) §. 134, S. 222, nachgeschrieben hat, aber sogleich mit Bezugnahme auf Klüber (in Note t) anerkennt, daß die Mediatisirten auch nach der Veräußerung sämmtliche persönliche Vorrechte beibehalten können.

*) Diese Letzteren hat Klüber hier im Auge, wenn er beifügt: „Insbesondere hört er (der Veräußerer) auf, dem Staate, in dessen Gebiet die Standesherrschaft gelegen ist, standesherrlich speziell anzugehören."

abtretenden Regenten ihre persönliche Würde mit dem davon abhängigen Range und persönliche Unmittelbarkeit vorbehielt*).

Es liegen auch bereits mehrfache Fälle vor, in welchen solche Veräußerungen von Standesherrschaften stattgefunden haben, wovon sich bei Klüber, Oeffentliches Recht, 4. Aufl. 1840, §. 306, Note d mehrfache Beispiele finden, nach deren Aufzählung Klüber die Bemerkung beifügt:

„Bei solchen Fällen von dem deutschen Bunde anerkannter „Fortdauer blos persönlicher Standesherrlichkeit „der Häupter standesherrlicher Familien ohne Standesherr„schaft, würden diese Häupter nebst ihren Familiengliedern, „gleichwie die oben (§. 303, e) erwähnten (nämlich die vorge„dachten reichsständischen Personalisten) eine eigene Klasse „von Standesherren bilden, nämlich standesherrliche „Personalisten, im Gegensatze der Realisten".

Diese von Klüber aufgebrachte Bezeichnung der standesherrlichen Häuser, welche seit dem Jahre 1806, bez. seit ihrer Mediatisirung, aus dem Realnexus zu ihren bis dahin reichsständisch gewesenen Herrschaften getreten sind, als standesherrliche Personalisten, hat sich seitdem allgemein eingebürgert, und wird in gleichem Sinne seitdem von allen Publicisten gebraucht.

Zu allem Ueberflusse kann auch noch auf die k. preußische Instruction vom 30. Mai 1820, die Ausführung des Edictes vom 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend, hingewiesen werden**). In dem §. 60 dieser k. preußischen Instruction wird der Fall der Veräußerung der „Standesherrlichkeit" (d.

*) H. A. Zachariae, a. a. O. S. 518 Note 4, erklärt ausdrücklich, daß sich die gegentheilige Ansicht von Golther, in der Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Tübingen, Jahrgang 1861, S. 224 und fl. „nicht rechtfertigen" lasse; was von mir ebenfalls schon in meinen Grundsätzen des gem. deut. Staatsrechts, 5. Aufl. 1863, §. 322, II. Note 1, Bd. II. S. 154 ausgesprochen worden war.

**) Abgedruckt bei Vollgraff, die deutschen Standesherren, 1824, als Beilage XXVI.

h. der Standesherrschaften) besonders und im Gegensatz der Veräußerung einzelner Stücke oder Gerechtsame derselben, wovon im §. 62 die Rede ist, behandelt. Es werden hier in Bezug auf die Wirkung der Veräußerung auf die persönliche Stellung des Veräußerers unter Lit. c. und d. folgende Bestimmungen gemacht:

c) „Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein „ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie „so wird der Veräußerer auch in Ansehung aller persön„lichen Vorrechte, einem bloßen Mitgliede der Familie „gleich; erfolgt sie aber

d) „an ein ebenbürtiges Mitglied einer anderen standes„herrlichen Familie, so behalten wir Uns, nach den Umstän„den des besonderen Falls, die nähere Bestimmung über die „Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch unser Edikt „vom 21. Juni 1815*) begründeten persönlichen Vorzüge „des Veräußerers und seiner Familie bevor".

Aus diesen Bestimmungen der k. preußischen Instruction vom 30. Mai 1820 geht nun mit voller Bestimmtheit hervor, daß auch die k. preußische Regierung in voller Uebereinstimmung mit der vorgedachten Doctrin und Praxis anerkennt, daß mit der Veräußerung einer Standesherrschaft, dem Austritte aus dem Realnexus zu derselben, die persönlichen Vorzüge der Standesherren keineswegs von selbst und ohne weiteres erlöschen. Für den Fall, daß diese Veräußerung oder der Austritt aus dem gedachten Realnexus zu Gunsten eines anderen Mitgliedes desselben Hauses geschieht, ist ausdrücklich erklärt, daß damit der Veräußerer die persönlichen standesherrlichen Vorzüge nicht verliert, sondern dieselben wegen der ihm kraft Geblütsrechtes verbleibenden Angehörigkeit zu seinem Hause, als Mitglied desselben, nach wie vor beibehält; für den anderen Fall, wenn die Veräußerung oder der Austritt aus dem Realnexus zur Standesherrschaft zu Gunsten eines Extraneus, eines ebenbürtigen Mitgliedes einer anderen standesherrlichen Familie geschieht — welchem Falle offenbar auch die Veräußerung

*) Dieses Edikt publicirte von Wort zu Wort den Artikel 14 der deutschen Bundesakte. Abgedruckt bei Vollgraff, a. a. O. als Beilage XXV.

an den Staat selbst gleich zu setzen ist — erlöschen die persönlichen standesherrlichen Vorzüge des Veräußerers ebenfalls nicht von selbst, sondern es bedarf darüber, ob dieser Verlust eintreten soll oder nicht, erst noch einer besonderen königlichen Entschließung, welche mit billiger Berücksichtigung der Umstände des besonderen Falles ergehen soll. Jedenfalls ist hiermit festgestellt, daß der Krone das Recht zusteht, den Fortbestand der standesherrlichen persönlichen Rechte ungeachtet der Veräußerung der Standesherrschaft oder des Austrittes aus dem Realnexus zu derselben zu gestatten.

Der Fall, wie er bei dem gräflichen Hause Seinsheim dermal vorliegt, daß nämlich eine agnatisch und fideicommissarisch anwartschaftlich successionsberechtigte zweite Linie eines standesherrlichen Hauses auf ihre eventuellen Ansprüche und Successionsrechte auf Veranlassung der Staatsregierung selbst verzichtet, ist nur zwar in der k. preußischen Instruction vom 30. Mai 1820 nicht speziell besprochen. Es kann aber doch wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nach dem Geiste der in dieser Instruction enthaltenen Bestimmungen, wenn ein solcher Fall sich in Preußen ereignen würde, derselbe nur dahin beurtheilt werden könnte, daß durch einen solchen Verzicht die Ansprüche der verzichtenden Linie auf den Fortbestand ihrer persönlichen Vorzüge als Mitglieder eines standesherrlichen Hauses, wie hoher Adel und Ebenburt, nicht aufgehoben oder vernichtet werden*); jedenfalls würde aber dieser Fall als ein solcher betrachtet werden müssen, in welchem von der Krone Preußen unzweifelhaft die Anerkennung des Fortbestandes der gedachten hohen Standesrechte ertheilt werden würde. Soviel nämlich den Fall, wie er bei dem gräflich Seinsheimischen Hause vorliegt, insbesondere anbetrifft, so schlägt hiebei schon der allgemeine Rechtsgrundsatz ein, daß Ver-

*) Es ist hier wohl zu beachten, daß der von der gräflich Seinsheimischen Familie geleistete Verzicht, wenn auch von der k. bayerischen Regierung veranlaßt, doch effectiv nur der anderen Seinsheimer Linie, dem fürstlichen Hause Schwarzenberg, zu Gute gekommen ist, wie in §. 38 gezeigt werden wird.

zichte überhaupt streng auszulegen sind. Dabei ist noch insbesondere in Betracht zu ziehen, daß nach allen Rechten durch den Verzicht auf ein Erbfolgerecht die persönlichen Rechte, wie namentlich die verwandtschaftlichen Rechte, die Angehörigkeit zur Familie, das Recht auf Fortführung des Namens, des Titels der Familie, die fortwährende Theilnahme an ihrem etwaigen adeligen Stande, überhaupt und mit einem Worte alle Jura sanguinis und Jura status familiae, welche die rechtliche Grundlage des verzichteten Erbfolgerechtes bilden, notorisch nicht als mit demselben aufgegeben zu erachten sind, daß vielmehr der Natur der Sache nach mit dem Verzichte auf das Anwartschafts- oder Successionsrecht nur ein einzelner Ausfluß, eine einzelne Rechtswirkung dieser Jura familiae aufgegeben worden ist, wodurch also der Fortbestand des Status mit allen seinen übrigen Rechtswirkungen und Ausflüssen gar nicht alterirt werden kann.

Es kommt hierbei noch weiter in Betracht, daß das Fortbestehen eines Realnexus um so weniger als unerläßliches Erforderniß der standesherrlichen Status-Rechte, des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, betrachtet werden kann, als dieselben hohen Standesrechte sogar für Personen begründet sein können, welche notorisch von Haus aus in keinem Realnexus zu der Standesherrschaft stehen, bez. keine eventuellen Ansprüche und Successionsrechte daran haben können, wie dies bezüglich der Töchter in jenen standesherrlichen Häusern der Fall ist, deren Standesherrschaften nur Mannlehen im strengen Sinne sind. Dasselbe gilt auch von den „verzichteten" Töchtern in den übrigen standesherrlichen und regierenden Häusern, wenn auch sogar bei der Verheirathung auf den Vorbehalt des sog. ledigen Anfalls verzichtet worden ist.

Wenn aber von Einigen, wie z. B. von v. Dresch, Abhandlungen, 1830, S. 206 das Bedenken angeregt werden will, ob nicht schon zur Reichszeit durch den Verlust der Landeshoheit und der Reichsstandschaft eine Familie zur bloß „landsässigen" habe werden können und daher h. z. T. analog eine standesherrliche Familie mit der Veräußerung der Standesherrschaft die Vorrechte des hohen Adelstandes verlieren müsse, so ist dabei übersehen, daß

die „Landsässigkeit“ mit der hohen Adelseigenschaft an sich in keiner solchen Verbindung steht, daß durch die Eine die Andere absolut ausgeschlossen würde, wie sich dies schon zur Reichszeit bezüglich der damals schon mediatisirten oder eximirten Reichsstände zeigte, deren hoher Adel und Ebenburt unbestritten anerkannt wurde*). Ueberdies aber könnte — selbst wenn zur Reichszeit die Landsässigmachung den Verlust des hohen Adels zur Folge gehabt hätte — eine Analogie hiervon bei den standesherrlichen Häusern um so weniger Platz greifen, als diese notorisch insgesammt durch die Mediatisirung „landsässig“ geworden sind, und ihnen „nichts desto weniger“ die deutsche Bundesakte Art. 14 und die IV. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde die hohe Adelseigenschaft zuerkannt hat, ohne dieselbe von dem fortwährenden Besitze ihrer ehemals reichsständischen Herrschaften abhängig zu machen. Sind aber die Standesherren — wie unläugbar — ein landsässiger Adel geworden, so muß ihnen auch dasselbe Recht gewährt werden, welches dem landsässigen Adel überall notorisch zukommt, daß nämlich durch Veräußerung der Stammgüter und Fideicommisse der Adelsgrad, welchen eine solche veräußernde Familie besitzt, nicht im Mindesten berührt wird, noch verloren geht. Dabei muß doch wohl noch insbesondere in's Gewicht fallen, daß die sog. Standesherrschaften schon durch die k. bayerische Declaration vom 19. März 1807 ausdrücklich zu bloß patrimonialen Besitzungen herabgesetzt, und überdies seitdem, in den meisten Staaten, namentlich in Bayern, aller landesherrlichen, obrigkeitlichen, ja sogar der grundherrlichen Rechte, einschließlich der Patrimonialgerichtsbarkeit, so sehr entkleidet worden sind, daß ihnen ein für ein gewisses Standesverhältniß möglicher Weise bedeutsamer Charakter von politischen Gebieten gar nicht mehr zukommt, und sie sich von anderem privatrechtlichen Grundbesitz nicht mehr unterscheiden. Hiernach ist aber offenbar auch kein innerer Grund mehr vorhanden, weßhalb die hohe Adelseigenschaft der

*) Vergl. Instrum. Pac. Osnabruc. Art. VIII §. 3; meine Grundsätze des gem. deut. Staatsrechts 5. Aufl. 1863, §. 90. Ziff. II. Note 6 (Bd. I. S. 190).

standesherrlichen Häuser dermal noch als abhängig von der Fortdauer des Besitzes einer sog. Standesherrschaft betrachtet werden sollte.

§. 38.

Erwägt man aber die besonderen Umstände, unter welchen von den Senioren der gräflichen Familie Seinsheim der obgedachte Verzicht auf die Succession in die Schwarzenberg-Seinsheimischen fränkischen Besitzungen im Jahre 1810 geleistet worden ist, worüber die (zweite) Ministerial-Entschließung vom 19. März 1853 mit Stillschweigen hinweggeht, so ergibt sich mit voller Evidenz, daß der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit der gräflichen Familie Seinsheim gar nicht berührt werden konnte, noch auch von der k. bayerischen Regierung selbst auch nur berührt werden wollte.

In Folge des Krieges, welchen Oesterreich im Verbande mit England im April 1809 gegen Frankreich und seine Verbündeten begonnen hatte, verhängte nämlich die Krone Bayern über die ihrem Staate einverleibten, durch die Rheinbundsakte mediatisirten fürstlich Schwarzenbergischen Güter die Sequestration, weil der Fürst von Schwarzenberg auf Oesterreichischer Seite gegen Napoleon und die mit ihm alliirten Mitglieder des Rheinbundes kämpfte.

In Folge dessen wendete sich der Vater des Grafen Max Erkinger von Seinsheim, der k. Kämmerer Graf Joseph von Seinsheim, im Juni 1809 mit einer Vorstellung unmittelbar an Seine Majestät den König Maximilian I. von Bayern, worin er mit Berufung auf die mit Schwarzenberg bestehenden Familienverträge die Ansprüche der Grafen von Seinsheim auf die Schwarzenberg-Seinsheimischen Besitzungen in Franken, sowohl hinsichtlich der allodialen Fideicommißbesitzungen, als auch der Reichs- und Würzburgischen Lehen verwahrte und eine Entschädigung wegen der Vernichtung der anwartschaftlichen Successionsrechte seines Hauses durch die Sequestration und bez. Confis-

cation der vorgedachten Besitzungen in Anspruch nahm. Durch unmittelbare k. Entschließung vom 2. December 1809 wurde diesem Gesuche entsprechend genehmigt, daß für die gräflich Seinsheimische Familie eine Grundrente von 2500 fl. aus den vormaligen fürstlich Schwarzenbergischen Domainen angewiesen werden solle, wobei ausdrücklich bemerkt wurde, daß diese als Entschädigung zu dienen habe:

„für die Ansprüche, welche Graf Joseph von Seins-
„heim auf die fürstlich Schwarzenbergischen Besitzungen
„in Franken aus dem Grunde eines Fideicommißnexus und
„der vom Lehnhofe in Würzburg seinem Geschlechte auf Görz-
„heim (Günsheim, eigentlich Knötzheim), Marktbreit und Wäs-
„serndorf ertheilten wirklichen Mitbelehnung erhoben habe".

Auf weiteres Ansuchen des Herrn Grafen Joseph von Seinsheim wurde bewilligt, daß statt einer Grundrente, wie anfänglich beabsichtigt war, als Entschädigung das Schloß und Meiergut zu Erlach und zwar wegen der beabsichtigten Wiederveräußerung in allodialer Eigenschaft zu verwenden sei. Diese Bewilligung erfolgte durch eine allerhöchste Entschließung vom 22. December 1809. In diesem Rescripte war dem Herrn Grafen Joseph von Seinsheim auferlegt, auch die Ansprüche der zweiten Branche, nämlich der Grafen Seinsheim zu Weng, zu vertreten, sowie die Vollmacht seines majorennen Bruders Karl, k. Staats- und Reichsraths, dann des Curators des minorennen Grafen August von Seinsheim beizubringen und einen feierlichen Verzicht auf alle und jede Ansprüche auszustellen. Die Extradition des Schlosses und Meiergutes zu Erlach an den Grafen Joseph von Seinsheim, und zwar in allodialer Eigenschaft, gegen Uebernahme der hierauf haftenden Schulden im Betrage von 42,588 fl. 20 kr. erfolgte am 13. und 14. Februar 1810. Mittlerweile war die k. bayerische Regierung mit dem Fürsten von Schwarzenberg über die Aufhebung der Confiscation in Unterhandlung getreten, wobei sie von ihm die Ratification der Abfindung der Seinsheimischen Agnaten mit Erlach begehrte, wie denn auch aus einem officiellen Schreiben des Staatsministers Grafen

von Montgelas vom 26. Juli 1810 hervorgeht, daß der Fürst von Schwarzenberg diese Abfindung genehmigt und „seine Zufriedenheit mit der geschehenen Abfindung der gräflich „Seinsheimischen Branche seines Geschlechts für ihre „Fideicommiß- und Mitbelehnungsansprüche und über die gesche„hene Immission in das Schloß und Meiergut zu Erlach zu er„kennen gegeben habe."

Auf diesen Vorgang bezieht sich nun der von den Senioren des gräflichen Hauses Seinsheim nach erfolgter Immission in den Besitz von Erlach ausgestellte Verzicht, welchem sodann im J. 1843 die agnatischen Beitrittserklärungen sich anschlossen.

Aus Vorstehendem ergibt sich aber mit Evidenz:

1) daß die gräfliche Familie bei allen diesen Hergängen, sowohl von der k. bayerischen Regierung, wie von dem Fürsten von Schwarzenberg, als eine agnatisch, fideicommissarisch und lehnrechtlich successionsberechtigte zweite Branche des fürstlich Schwarzenbergischen Geschlechtes bezüglich der Herrschaft Seinsheim betrachtet und anerkannt worden ist;

2) daß eben damit anerkannt ist, daß sie an dem hohen Standesrechte des fürstlichen Hauses Schwarzenberg qua Seinsheim Theil nimmt; und

3) daß bei allen diesen Verhandlungen das hohe Standesrecht des gesammten Hauses Seinsheim, sowohl fürstlich Schwarzenbergischer, wie gräflich Seinsheimer Linie, gar nicht in Frage kam, und von keiner Seite daran gedacht wurde, daß durch die Sequestration der Besitzungen oder durch die Abfindung der eventuellen Rechte der Grafen Seinsheim irgend eine Veränderung, Schmälerung oder Entziehung des hohen Standesrechtes, wie es bis dahin unstreitig und notorisch begründet war, eintreten sollte.

4) Dazu kommt aber noch insbesondere, daß die Abfindung der Grafen von Seinsheim wegen ihrer anwartschaftlichen Successionsrechte eine große Begünstigung derselben von Seiten der Krone Bayern war, indem, wenn diese Krone bei der Sequestration oder Confiscation der fürstlich Schwarzenbergischen Besitzungen in

Franken, wegen Theilnahme des Fürsten von Schwarzenberg am Kriege gegen Bayern, bez. wegen Felonie, sich auf die lehnrechtlichen Grundsätze hätte stellen wollen, den Grafen von Seinsheim noch gar kein Anspruch auf Entschädigung zustand, indem der Lehensherr nach dem bayerischen Lehen-Edikt vom 7. Juli 1808 §. 188 befugt war, die Lehen bei dem Leben des schuldigen Vasallen selbst zu genießen, und dann dieselben vorerst wieder an die anderen näheren Lehenfolger aus der fürstlich Schwarzenbergischen Linie hätten gelangen müssen, so daß vor deren Abgang die Grafen von Seinsheim ihre eventuellen Ansprüche und Successionsrechte gar nicht hätten geltend machen können.

5) Mit dieser offenbar höchst wohlwollenden Behandlung der Grafen von Seinsheim von Seiten der Krone Bayern durch die Gewährung einer Entschädigung zu einer Zeit, wo die eventuellen Rechte der gräflich Seinsheimischen Familie noch gar nicht wirksam sein konnten, und wo noch ganz zweifelhaft war, ob der gräfliche Stamm überhaupt bis zu dem Momente ausdauern werde, in welchem seine Successionsrechte in Wirkung treten könnten, würde es aber im offenbarsten Widerspruche stehen, wenn aus der Annahme der von der Krone Bayern angebotenen Entschädigung durch die Grafen von Seinsheim — welche Entschädigung doch offenbar nur ein Surrogat ihrer zu verzichtenden eventuellen Successionsrechte sein sollte und sein konnte — gefolgert werden wollte, daß sie damit auf ihren bis dahin unbestreitbar bestandenen, bei der ganzen Verhandlung nie zur Sprache gekommenen hohen Geburtsstand, stillschweigend verzichtet haben, oder ipso jure von demselben gefallen sein sollten.

6) Hiernach würden die Grafen von Seinsheim, welche ihre Treue gegen das Haus Bayern nie verletzt haben, und welche die Krone Bayern mit äußerster Freundlichkeit und Rücksicht behandeln wollte, von einem Nachtheile betroffen worden sein, der nicht einmal den der Felonie bezüchtigten Fürsten von Schwarzenberg und dessen Linie betroffen hatte, und auch nicht hätte betreffen können, selbst wenn Bayern die Sequestration und bez. Confiscation der Schwarzenbergischen Besitzungen aufrecht er-

halten hätte, welche überdies in Folge des Wiener Friedens vom 14. Oktober 1809 schon wieder aufgehoben werde mußte. Nach unbestreitbaren Rechtsgrundsätzen waren überdies mit der Wiederherstellung des fürstlich Schwarzenbergischen Hauses in seinen fränkischen Besitzungen die eventuellen Ansprüche, Anwartschafts- und Successionsrechte des gräflichen Hauses Seinsheim von selbst wieder hergestellt und aufgelebt, wenn sie sogar durch die temporäre Sequestration oder Confiscation überhaupt hätten berührt werden können.

7) Wenn die Krone Bayern aber nach dem Wiener Frieden in den Jahren 1809 und 1810 sich bemühte, den Fürsten von Schwarzenberg zur Zustimmung zu der von ihr in Bezug auf Erlach getroffenen Verfügung gegen einen von der gräflich Seinsheimischen Familie zu leistenden Verzicht zu veranlassen und ihr dies auch gelang, so hat dies seinen Grund unverkennbar darin, daß die Veräußerung von Erlach nicht ohne große Schwierigkeiten wieder rückgängig gemacht werden konnte. Die gräfliche Familie von Seinsheim konnte aber diesen Verzicht unbedenklich geben, weil sie durch das getroffene Arrangement mehr gewann, als ihre eventuellen Successionsrechte effectiven Werth hatten, und ihre Zugehörigkeit zum Hause Schwarzenberg „als eine Branche dieses Geschlechtes" dabei von keiner Seite beanstandet, sondern, wie das obgedachte Schreiben des Staatsministers von Montgelas vom 26. Juli 1810 ausweist, sogar allseitig als fortbestehend anerkannt wurde, ja sogar eben darin der Grund lag, daß und warum ihr das zum Schwarzenberg-Seinsheimischen Fideicommiß gehörige, ebenfalls notorisch ehemals von der Reichsstandschaft afficirte Erlach zugewiesen werden konnte.

8) Somit war aber die gräfliche Familie von Seinsheim, eben durch die Zuweisung von Erlach, gar nicht einmal vollständig aus allem Realnexus mit der früher reichsständischen Herrschaft Seinsheim getreten, sondern sie hatte vielmehr in und mit Erlach einen Bestandtheil derselben — (von welchem von 1655—1663, d. h. vom Straubinger Vergleich an bis zu dem Uebergang in den Schwarzenbergischen Besitz, die be-

treffende Quote der Reichs- und Kreislasten erwiesener Maßen besonders von den Grafen von Seinsheim abgeführt worden war) — wieder zugewiesen erhalten. Die gräfliche Familie von Seinsheim war somit hierdurch sogar wieder in die Stellung einer paragirten, oder noch genauer, einer abgetheilten Linie des Gesammthauses Seinsheim heraufgetreten, und hatte somit 1810 auf nichts weiter verzichtet, als auf das Successionsrecht in die übrigen Bestandtheile des Seinsheimischen Fideicommisses. Schon hieraus allein — welcher Punkt bisher ganz übersehen worden zu sein scheint — geht klar hervor, daß weder von Seiten der Grafen von Seinsheim, noch der Fürsten von Schwarzenberg, noch der k. bayerischen Regierung im Jahre 1810 daran gedacht werden konnte, daß die hohen Standesrechte der gräflichen Linie Seinsheim im Mindesten durch den mehrgedachten Verzicht berührt werden könnten. Daß aber durch die im Jahr 1843 erfolgten Beitrittserklärungen der übrigen Agnaten des gräflich Seinsheimischen Hauses der ursprüngliche Sinn und Umfang, die Bedeutung und Rechtswirkung des von den Senioren der Familie geleisteten Verzichtes nicht alterirt werden konnte, bedarf doch wohl keiner Ausführung.

9) Erscheinen somit alle diese Verzichtserklärungen von den Jahren 1810 und 1843 als ganz irrelevant und außer allem Bezug zu der Fortdauer des schon in der Reichszeit begründeten hohen Standesrechtes der gräflich Seinsheimischen Familie, so kann von einem Austreten derselben aus allem Realnexus zu dem gräflich Seinsheimischen ehemals reichsständischen Fideicommisse überhaupt nur erst von dem Augenblicke an die Rede sein, wo die Grafen von Seinsheim den ihnen davon im Jahr 1810 besonders zugewiesenen Bestandtheil, nämlich Erlach, an Dritte veräußert haben. Daß aber durch eine solche Veräußerung des Objektes die persönlichen hohen Standesrechte nicht verloren gehen, ist bereits in §. 37 nachgewiesen worden. Dieß ist sogar in der ersten Ministerial-Entschließung vom 2. Juli 1843 selbst ausdrücklich anerkannt, wo dieselbe bei Besprechung des Beweises der reichsständischen Eigenschaft, wie er im Cölner Dom-

kapitel verlangt wurde, sich dahin ausspricht, daß durch das Aufhören eines Realnexus zu ehemals reichsständischen Besitzungen „der geschichtliche Glanz der Familie“ nicht beeinträchtigt werde. Der „geschichtliche Glanz“ einer ehemals reichsständischen Familie besteht nun aber eben in ihrer hohen Adelseigenschaft, und das was die deutsche Bundesakte Art. 14 und die IV. Beilage der bayerischen Verfassungsurkunde über dieselbe ausgesprochen haben, ist eben nichts anderes, als eine Garantie der fortwährenden Anerkennung dieses „geschichtlichen Glanzes.“

Nach diesem Allem muß es für einen durch Doctrin und Praxis festgestellten und insbesondere bei der Individualität des Seinsheimischen Falls einschlägigen Rechtsgrundsatz erachtet werden, daß mit dem Aufhören des Realnexus einer Linie eines standesherrlichen Hauses zu der Standesherrschaft der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit der verzichtenden Linie nicht erlischt, und daß daher das gräfliche Haus Seinsheim vollkommen befugt ist, die fortwährende Anerkennung der Zuständigkeit dieses hohen Standesrechtes gegen die k. bayerische Regierung, sowie gegen jedes andere regierende und standesherrliche Haus in Deutschland zu beanspruchen, indem seine Mitglieder jedenfalls und mindestens doch, wie im §. 37 gezeigt wurde, als standesherrliche Personalisten anerkannt werden müssen.

§. 39.

Eine andere Frage ist es aber, ob von dem Haupte des gräflichen Hauses Seinsheim dermal ein gesetzliches Recht auf das Prädikat „Erlaucht“ in Anspruch genommen werden kann?

Die Bejahung dieser Frage möchte großen Bedenken unterliegen. Nach der Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, Art. 26 bis 32 werden als Häupter dieser Häuser offenbar nur die durch dieselbe mediatisirten Fürsten und Grafen, die sich in dem Besitze bis dahin reichsständischer Herrschaften befanden, betrachtet,

welche Herrn sie unter der Bezeichnung „les Princes ou Comtes actuellement regnants“ aufführt. Nach der als subsidiäres Bundesgesetz im Art. 14 der deutschen Bundesakte erklärten k. bayerischen Declaration vom 19. März 1807 werden hiermit übereinstimmend auch nur die jeweiligen Besitzer der Standesherrschaften als die Häupter der standesherrlichen Häuser bezeichnet, und wird ihnen dabei Lit. A. Ziff. 3 die fernere Selbstbenennung als regierende Herren nebst der Fortsetzung der auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze zu ihren Fürsten- oder Grafentiteln ausdrücklich untersagt. Auch in der deutschen Bundesakte werden unverkennbar nur die jeweils durch Erbfolge in den wirklichen Besitz der Standesherrschaften gelangten Mitglieder als die Häupter der standesherrlichen Familien ausgezeichnet, wie sich dies namentlich aus der Beilegung des Charakters als „die ersten „Standesherren in dem Staate, zu welchem sie gehören“, d. h. — wie die französische officielle Uebersetzung der Bundesakte durch „les premiers États“ ausweist — aus der Beilegung des Charakters als die ersten Landstände in dem betreffenden Staate, ergibt. Ganz in gleicher Weise wird auch in der Beilage IV zur bayerischen Verfassungsurkunde §. 2 nur der „Erstgeborene, welcher sich in dem Besitze der ursprünglichen Stammgüter und Herrschaften befindet“ als das Haupt der Familie oder schlechthin (z. B. §. 5. §. 61) als „der Standesherr“ bezeichnet, welchem alle übrigen Mitglieder des standesherrlichen Hauses als „die Nachgeborenen“ oder „die Familie“ gegenüber gestellt sind. Es läßt sich daher wohl auch nicht anders annehmen, als daß unter den „Häuptern“ der vormals reichsständischen Familien, welchen durch den Bundesbeschluß vom 15. Februar 1829 das Prädikat „Erlaucht“ bewilligt worden ist, nur die Erstgeborenen, welche an der Spitze des gesammten Hauses, bez. der zur Succession in die Besitzungen oder Dignitäten erstberufenen Linie stehen, zu verstehen sind, und daß also nur diese Besitzer einen bundesrechtlich begründeten Anspruch auf die Gewährung jenes Prädikates haben. Da nun aber das gräfliche Haus Seinsheim nach der Stellung, in welche es

zu dem fürstlich Schwarzenbergischen Hause durch den Straubinger Vergleich vom 10. Juni 1655 bezüglich der gemeinsamen Fideicommißherrschaft Seinsheim getreten ist, dermal als die zweite Linie des Seinsheimischen Gesammthauses erscheint, so wird eine gesetzliche Verpflichtung der Krone Bayern, dem Haupte dieser gräflichen Linie das Prädikat „Erlaucht" zu gewähren, zur Zeit nicht für begründet erachtet werden können.

Etwas Anderes wäre die Frage, ob nicht andere Gründe vorliegen, aus welchen die Krone Bayern sich billig bewogen finden könnte, dem Haupte des gräflichen Hauses Seinsheim nichts destoweniger das Prädikat „Erlaucht" in Gnaden zuzugestehen.

Vorerst kann darüber doch wohl kein Zweifel erhoben werden, daß es in der Befugniß Sr. Majestät des Königs von Bayern liegt, das Prädikat „Erlaucht" auch dem Haupte einer Familie zu gewähren, welches zwar keinen gesetzlichen, bez. bundesrechtlichen Anspruch auf eine solche Gewährung hat, bei welchem aber sich so viele Umstände vereinigen, welche diese Gewährung als wohl motivirt erscheinen lassen würden.

So viel aber die hier in Betracht kommenden Umstände des besonderen Falles anbelangt, so dürfte wohl sehr in's Gewicht fallen, daß eben die gräfliche Familie Seinsheim es ist, welche das fränkische Fideicommiß für das Seinsheimische Gesammthaus gegründet und für dasselbe 1590 die Kreisstandschaft und 1592 die Reichsstandschaft erworben hat, welche Stimmen sodann (von 1655 an) die andere Linie des Seinsheimischen Hauses, die fürstlich Schwarzenbergische, aber immer nur unter dem Namen Seinsheim geführt hat und vertragsmäßig*) zugleich in Vollmacht des Hauses der gräflichen Linie „agnatorum nomine" zu führen hatte, so daß also das Haupt der gräflich Seinsheimischen Linie sogar als Mittheilnehmer an der Stimmführung wirklich anerkannt war. Nicht minder schwer dürfte es auch wiegen, daß eben diese gräflich Seinsheimische Linie dermal allein noch den Namen des uralten und hochadeligen Ge-

*) Siehe oben §§. 25, 26 und 27.

schlechtes von Seinsheim fortpflanzt, während derselbe von der anderen Seinsheimer Linie, dem fürstlich Schwarzenbergischen Hause nicht mehr geführt wird, und diesem bei seiner sonstigen hohen Stellung und dem Prädikate „Durchlaucht", durch die Verleihung des Prädikates „Erlaucht" an die gräflich Seinsheimische Linie nicht die mindeste Beeinträchtigung zugehen kann. Vielmehr würde es dem fürstlichen Hause Schwarzenberg selbst nur höchst erwünscht sein können, wenn der doch unzweifelhaft begründete reichsständische Charakter des Hauses Seinsheim, aus welchem es hervorgegangen ist, auch für alle Zukunft durch ein dessen unläugbarem hohen Adel entsprechendes Prädikat des jeweiligen Hauptes des gräflichen Hauses Seinsheim festgestellt würde. Es kommt ferner dabei in Betracht, daß sich das gräfliche Haus Seinsheim in Verhältnissen befindet, welche verbürgen, daß es die dem Glanze eines solchen Prädikats entsprechende äußere Stellung fortdauernd behaupten kann. Auch dürfte wohl in Erwägung fallen, daß das gräflich Seinsheimische Haus die obgedachten Verzichte in den Jahren 1810 und 1843 sicher nicht ertheilt haben würde, wenn es dabei auch nur hätte ahnen können, daß aus deren Ertheilung ihm nachtheilige Folgerungen in Bezug auf sein angeboreues hohes Standesrecht würden gezogen werden wollen.

Insbesondere dürfte aber noch weiter in Erwägung kommen, daß von der hohen deutschen Bundesversammlung selbst das Prädikat „Erlaucht" den Häuptern mancher gräflichen Familien zugestanden worden ist, welche, wie die Grafen von Bentinck und die Grafen von Pappenheim, sich dem gräflichen Hause Seinsheim in der Weise nicht vergleichen können, als sie niemals Linien wirklich reichsständischer Häuser gewesen sind, indem ihre Häuser notorisch niemals eine reichsständische Herrschaft besessen haben. Wenn, wie in dem Bundesbeschlusse vom 12. Juni 1845, XX. Sitzung, Protokoll §. 218 gesagt wird, die deutsche Bundesversammlung „erklärte, daß der gräflichen Familie Bentinck nach „ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen „Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtig-

„keit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesakte zustehen“ — (also an sich gebühren) — und es somit keiner Verleihung oder Beilegung dieser hohen Standesrechte, sondern nur einer Anerkennung ihrer geschichtlich begründeten Zuständigkeit bedurfte, so wird die gräflich Seinsheimische Familie, welche notorisch die Reichsstandschaft besessen hat, welche die Grafen Bentinck nie zu erlangen vermochten, sich um so mehr für berechtigt halten dürfen, „nach **ihrem** Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reiches“ — bei dem notorischen Fortbestande ihrer reichsständischen Eigenschaft bis zum Jahre 1806 — ebenfalls die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit als ihr „zustehend“ in Anspruch zu nehmen. Wenn demnach in Folge des obigen Bundesschlusses vom 12. Juni 1845 dem Haupte eines solchen notorisch nicht reichsständischen, ja nicht einmal altadeligen Hauses allgemein das Prädikat „Erlaucht“ gewährt wird, so dürfte es wahrlich einem solchen alt- und hochadeligem Hause, wie dem der Grafen von Seinsheim, nicht für eine unziemliche Kühnheit ausgelegt werden, wenn es die Gewährung dieses Prädikates von der Gnade Sr. Majestät des Königs von Bayern sich erbittet.

§. 40.

Faßt man nun das Ergebniß der vorstehenden Untersuchungen zusammen, so muß als unzweifelhaft und unumstößlich feststehend anerkannt werden,

1) „daß die gräfliche Familie Seinsheim, neben der „fürstlich Schwarzenbergischen Linie, die andere oder „zweite Linie des bis 1806 reichsständisch verbliebenen Ge„sammthauses Seinsheim ist; und

2) „daß daher der gräflichen Familie Seinsheim nach „ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des Reiches die Rechte des „hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 „der deutschen Bundesakte und somit auch des §. 1 der IV. „Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde zustehen und ver„bleiben“.

Bei der Notorietät und vollständig vorliegenden Nachweisung

aller hier in Frage kommenden Thatsachen kann es unmöglich einem gegründeten Bedenken unterliegen, daß nicht ein in der eben angegebenen Fassung und bez. Beschränkung an Se. Majestät den König zu stellendes allerunterthänigstes Gesuch eine günstige Aufnahme und Gewährung finden sollte.

Es handelt sich bei der Aufstellung eines Gesuches in obiger Fassung nicht etwa um eine Verleihung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, sondern lediglich um die Anerkennung derselben durch die Krone Bayern, als ein der gräflichen Familie Seinsheim an sich geschichtlich und gesetzlich zustehendes hohes Standesrecht — also um ein Recht, welches wohl zeitweise von einer oder der anderen Seite verkannt, aber durch die bisherige Verweigerung der Anerkennung dem gräflichen Hause Seinsheim doch nicht entzogen werden konnte. Es ist die Zuständigkeit dieses hohen Standesrechtes bezüglich der gräflichen Familie Seinsheim übrigens so klar und so unzweifelhaft begründet, daß, wenn sogar die Anerkennung desselben durch die Krone Bayern — aus freilich nicht abzusehenden Gründen — abermals verweigert werden würde, das gräfliche Haus Seinsheim doch darüber beruhigt sein kann, daß, wenn sein hoher Adel und seine Ebenbürtigkeit anderen souverainen oder standesherrlichen Familien gegenüber, z. B. bei Eingehung von Ehen, in Frage käme, diese Zuständigkeiten seinen Mitgliedern doch von keiner Seite mit rechtlichem Erfolge bestritten werden könnten. Es würde für solchen Fall in Erwägung kommen, daß die Anerkennung der Standesherrlichkeit einer Familie in einem gewissen Staate, dem sie aus irgend einem Grunde, wie z. B. wegen ihres Grundbesitzes in demselben, angehört, durchaus keine rechtliche oder gesetzliche Vorbedingung für die Zuständigkeit des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit überhaupt ist. Vielmehr erklärt die deutsche Bundesakte umgekehrt, daß die als standesherrlich anerkannten oder anzuerkennenden Häuser „zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden sollen," woraus klar hervorgeht, daß mit ihnen der Kreis der Familien, welche überhaupt zum hohen Adel gehören, nichts weniger als abgeschlossen sein soll oder sein kann, und eine

Familie sehr wohl nach ihrem zur Reichszeit bestandenen Standesverhältnisse auch heut zu Tage noch zum hohen Adel gehören kann, wenn sie auch nicht als eine standesherrliche anerkannt ist. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn die gräfliche Familie Seinsheim sich an die deutsche Bundesversammlung mit einer Reclamation gewandt hätte, von dieser die Anerkennung ihres hohen Adels und ihrer Ebenbürtigkeit hätte ausgesprochen werden müssen, da bei der gräflichen Familie Seinsheim nicht ein einziges jener Momente fehlt, von welchen nach der deutschen Bundesakte die Zuständigkeit dieser hohen Standesrechte abhängig ist, und es bezüglich derselben also nicht erst einer solchen Connivenz und eines solchen Absehens von dem Mangel eines oder des anderen gesetzlichen Erfordernisses bedurft hätte, wie es bei mehreren anderen, dermal als standesherrlich anerkannten Familien, und namentlich bei den Grafen von Bentinck, der Fall war.

Es kann aber auch endlich keinem Bedenken unterliegen, daß, wenn ein in obiger Beschränkung abgefaßtes allerunterthänigstes Gesuch abermals abschlägig beschieden werden sollte, dem gräflichen Hause Seinsheim die Beschreitung des Rechtsweges offen stehen muß, eben weil es sich bei obiger Beschränkung des Gesuches gar nicht um die Gewährung einer Gnade, sondern um die Anerkennung geschichtlich und gesetzlich zuständiger Status-Rechte handelt, deren Verfolgbarkeit in dem Wege der Klage offenbar dadurch nicht behindert oder ausgeschlossen sein kann, weil die hier in Frage stehenden Familien-Zustandsrechte einer höheren Kategorie angehören und von größerer Bedeutung sind, als bei einfach bürgerlichen oder dem niederen Adel angehörigen Familien.